



Ordnungen

der

Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Baden (ELKiB)

Herausgegeben im Auftrag
des Synodalausschusses

September 2026

Vorwort

Ordnungen, Richtlinien und Entschliefungen, die im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden, gelten werden durch Beschlüsse von Synoden oder Entscheidungen des Synodalausschusses kontinuierlich fortgeschrieben. Die hier veröffentlichte Fassung gibt den geltenden Stand von Dezember 2025 wieder.

Gegenüber der letzten Online-Fassung von 2022 wurden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen auf Grund von Synodalbeschlüssen eingetragen:

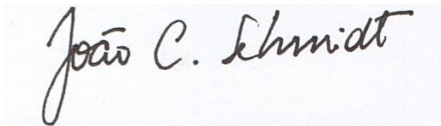
101 – Kirchenordnung: § 5 (1), § 11 (1)
102 – Gemeindeordnung: §13 (1) (2) (4) (7)
201 – Pfarrerdienstordnung: § 39
340 – Umzugsordnung § 4
412 – Gemeinsame Erklärung ELKiB/ Ev. Kirche in Baden aus Anlass des 200jährigen Unionsjubiläums vom 19. Juli 2022
600 – Satzung der Stiftung §5 (3)

Hingewiesen wird an dieser Stelle auch auf Beschlüsse der Synode bzw. des Synodalausschusses, die nicht in Ordnungen erfasst wurden, dennoch im Bereich der ELKiB gültig sind. Um des Überblicks und der Orientierung willen werden sie an dieser Stelle genannt; in Klammern sind jeweils das Jahr der Beschlussfassung und das Beschlussfassende Gremium angegeben.

- Berechnungsmodelle für die Höhe des Synodalbeitrages (2012 / Synode)
- Neuberechnung der Pfarrgehälter auf der Grundlage der Änderungen der Bundesbeamtenbesoldung (2012 / Synodalausschuss)
- Beschluss zur Rücklagensicherung der Synodalkasse (2005 / Synode)
- Leitlinien für Orientierungsgespräche (2007 / Synodalausschuss)
- Steuerfreie Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit (2008 / Synodalausschuss)
- Richtlinien für die Gewährung von Darlehen an Gemeindepfarrer (2009 / Synodalausschuss)
- Regelungen für Anträge auf Beihilfen/Zuschüsse (2011 / Synodalausschuss)
- Empfehlungen der Strukturkommission (2008 / Synode)
- Richtlinie zur Benennung eines gemeindlichen Sicherheitsbeauftragten (2008 / Synodalausschuss)
- Reduzierung der Stelle des Superintendenten von 50% auf 25% (Synodalbeschluss von 17.18.2023 in Freiburg)

- Änderung der Finanzierung der Pfarrstelle (Synodalbeschluss von der Online-Synode am 02.03.2024)
- Aufnahme der ELKiB als Mitglied des Martin-Luther-Bunds (Synodalbeschluss von 21.11.2024 auf dem Thomashof)
- Anteilige Berechnung der Betriebsrente (Synodalbeschluss von 23.11.2024 auf dem Thomashof)

Karlsruhe, September 2026

A handwritten signature in black ink on a light blue background. The signature reads "João C. Schmidt" in a cursive script. The first name "João" is written with a large, stylized 'J' and 'o'. The middle initial "C." is written in a smaller, simpler font. The last name "Schmidt" is written in a cursive script with a prominent 'S' and 't'.

Superintendent Dr. João Carlos Schmidt

Inhalt	Nummer
Verfassung	
Kirchenordnung	101
Gemeindeordnung	102
Kirchliches Übernahmegesetz	103
EntschlieÙung zum Ökumene-Verständnis in der ELKiB	110
Beschluss zur Frage der Ordination von Frauen zum Pfarramt	120
Ordnung der Jugendarbeit	130
Ordnung des Lektorendienstes	140
Ordnung der Kirchenmusik	150
Personalrecht	
Pfarrerdienstordnung	201
Ordnung für das Schlichtungsverfahren Anlage zur Pfarrerdienstordnung	202
Dienstbeanstandungsordnung	210
Prädikantenordnung	220
Regelung für die Visitation	230
Finanzen	
Richtlinie für die Höhe des Kirchenbeitrags	301
Richtlinie zur Führung der Gemeindenkassen und zur Prüfung der Jahresabschlüsse	310
Reisekostenordnung	320
Dienstwohnungsgesetz	330
Umzugskosten-Ordnung	340
Vereinbarungen mit anderen Kirchen und kirchlichen Organisationen	
Gemeinsame Erklärung der Selbständigen Evangelisch- Lutherischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden vom 10.3.1981	401
Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden und der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Verfahrensgrundsätzen bei Berufungen	403
Vereinbarung mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über die Versorgung der Pfarrer	410

Inhalt	Nummer
Vereinbarung mit der Evangelischen Landeskirche in Baden über kirchliche Mitgliedschaft und Kirchensteuerpflicht	420
Gemeinsame Erklärung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Baden aus Anlass des 175jährigen Unionsjubiläums	421
Gemeinsame Erklärung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Baden aus Anlass des 200jährigen Unionsjubiläums	421
Übertrittsvereinbarung im Bereich der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden–Württemberg	430
Verschiedenes	
Logo der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden	500
Richtlinien zur Datenschutzordnung	511
Vorschlag für ein Verfahren zur Wahl des Synodalausschusses	520
Vorschlag für ein Verfahren zur Nachwahl des Synodalausschusses	521
Vorschlag zur Wahl des stellvertretenden Superintendenten	522
Stiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden	
Satzung der Stiftung	600

**KIRCHENORDNUNG
DER
EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN BADEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Präambel

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden bekennt sich zu der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments als der einzigen Richtschnur nach der alle Lehre geurteilt werden soll, und eignet sich die drei allgemeinen Bekenntnisse der Christenheit, nämlich das Apostolische, Nicänische und Athanasianische, und die besonderen Bekenntnisse der lutherischen Kirche, nämlich die ungeänderte Augsburgische Konfession und deren Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, Luthers Großen und Kleinen Katechismus und die Konkordienformel als diejenigen Bekenntnisse an, in welchen die reine Schriftlehre zum Ausdruck kommt. Durch dies ihr Bekenntnis weiß sie sich in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen und Gemeinden evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, insbesondere mit denen in Deutschland.

Sprachregelung

Die Bezeichnung „Pfarrer“, „Kirchenvorsteher“ usw. in dieser Ordnung sind Funktionsbezeichnungen und werden unabhängig vom Geschlecht der jeweiligen Personen verwandt.

I. ORGANISATION

§ 1

Rechtsstatus

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden und ihre Gemeinden als deren Glieder sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (Anerkennung durch das Ministerium des Kultus und Unterrichts vom 26. August 1919, Staatsanzeiger für Baden 1919, Spalte 325)

§ 2

Die Gemeinde und ihre Organe

- (1) Eine Gemeinde wird gebildet durch kirchlichen Zusammenschluss lutherischer Christen auf der in der Präambel genannten Bekenntnisgrundlage zu regelmäßigen öffentlichen Gottesdiensten im Rahmen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden, sei es, dass sie von einem eigenen Pfarrer bedient wird, sei es, dass sie ihren Pfarrer mit anderen Gemeinden teilt.
- (2) Jede Gemeinde bedarf der Anerkennung durch die Synode. Gemeinde im Sinne dieser Kirchenordnung ist nur eine von dieser anerkannte.
- (3) Jede Gemeinde regelt ihre Angelegenheiten selbständig entsprechend der Kirchenordnung (KiO) und der Gemeindeordnung (GO) in der von der Synode beschlossenen jeweils gültigen Fassung.

- (4) Eine Gemeinde, die sich durch Abwendung vom lutherischen Bekenntnis, durch grobe Missachtung der Kirchenordnung sowie von Beschlüssen der Synode oder des Synodalausschusses oder durch hartnäckige Abweisung geschwisterlicher Ermahnung der Gemeinschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden entzieht, kann von der Synode aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden ausgeschlossen werden.
- (5) Löst sich eine Gemeinde auf, tritt aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden aus oder wird aus ihr ausgeschlossen, so verliert sie jeden Anspruch auf das gemeinsame Vermögen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden.

§ 3

Organe der Kirche

Organe der Kirche sind:

1. die Synode
2. der von der Synode gewählte Synodalausschuss
3. der von der Synode gewählte Superintendent bzw. sein Stellvertreter;
4. der Pfarrkonvent

II. DAS PFARRAMT

§ 4

Aufgaben des Pfarrers

Die Pflichten des Pfarrers, der zum Hirten der Gemeinde berufen ist, sind:

- Evangeliums gemäße Predigt des Wortes Gottes sowie Darreichung der Sakramente entsprechend den Bekenntnissen der evangelisch-lutherischen Kirche;
- Durchführung der Amtshandlungen entsprechend der kirchlichen Ordnungen;
- Unterweisung der Jugend auf der Grundlage des Kleinen Katechismus Martin Luthers;
- Seelsorge an den Gemeindegliedern;
- Leitung der gemeinsamen kirchlichen Aufgaben zusammen mit dem Kirchenvorstand;
- Vollzug aller Amtspflichten entsprechend dem Pfarrergesetz.

§ 5

Wählbarkeit zum Pfarramt

- (1) Die Berufung oder Wahl eines Pfarrers geschieht durch die von ihm zu versiehende Gemeinde oder zu versiehenden Gemeinden entsprechend der Gemeindeordnung. Eine Berufung kann auch als eingeschränktes Dienstverhältnis eingegangen werden.
- (2) Wählbar in das Pfarramt ist ein Pfarrer, der sich in seiner Ordination an die in der Präambel genannten Bekenntnisse der lutherischen Kirche gebunden hat und der entsprechend seiner Ausbildung und den Maßgaben des Pfarrergesetzes zur Führung eines Pfarramtes in einer lutherischen Landeskirche berechtigt ist.

Wurde er in seiner Ordination nur auf einen Teil der in der Präambel genannten Bekenntnisse verpflichtet, so ist eine Nachverpflichtung durchzuführen.

- (3) Ein Bewerber um ein Pfarramt oder eine Pfarramtsverwaltung in einer Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden soll zum Zeitpunkt der Bewerbung Glied einer evangelisch-lutherischen Kirche sein.
Ist ein Bewerber Glied einer nicht-lutherischen Kirche, so ist von ihm nachzuweisen, dass er das entsprechende Pfarramt um des lutherischen Bekenntnisses willen anstrebt.
- (4) Die Entscheidung über die Wählbarkeit ins Pfarramt einer Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden obliegt dem Synodalausschuss im Zusammenwirken mit dem Pfarrkonvent.

§ 6 Der Pfarrvikar

- (1) Gemeinden können neben den Pfarrern weitere Ordinierte ohne eigene Pfarrstelle anstellen. Bezüglich der Wählbarkeit gilt § 5 KiO entsprechend.
- (2) Ein Pfarrvikar ist beratendes Mitglied der Synode.
- (3) Ein Pfarrvikar ist stimmberechtigtes Mitglied des Kirchenvorstandes der Gemeinde, die ihn gewählt hat.
- (4) Er ist Mitglied im Pfarrkonvent.

§ 7 Dienstverhältnis des Pfarrers

Für das Dienstverhältnis des Pfarrers gilt die Pfarrerdienstordnung. ¹⁾

§ 8 Lehrbeanstandung (Lehrzucht)

- (1) Wenn ein ordinierter Geistlicher öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in seinem gottesdienstlichen Handeln in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und daran beharrlich festhält, verletzt er seine Lehrverpflichtung.
- (2) Liegen nachweisbare Tatsachen für die Annahme der Voraussetzungen des Absatz 1 vor, dann ist durch seelsorgerliche Bemühungen auf ein Beheben der Anstöße hinzuwirken. Bleiben die seelsorgerlichen Bemühungen ohne Erfolg, dann beschließt der Synodalausschuss, dass mit dem Betroffenen ein Lehrgespräch zu führen ist.
- (3) Mit der Abhaltung des Lehrgesprächs beauftragt der Synodalausschuss zwei Theologen, die hierfür besonders sachkundig sind. Zweck des Lehrgesprächs ist die Klärung des Sachverhalts und im Falle festgestellter Abweichungen der Versuch, den Betroffenen theologisch zur Einsicht in die Bekenntniswidrigkeit seiner Lehrmeinung zu führen.

¹⁾ In dieser Sammlung abgedruckt unter Nr. 201.

- (4) Das Ergebnis des Lehrgespräches ist schriftlich festzuhalten und dem Betroffenen sowie dem Synodalausschuss zuzustellen. Der Betroffene kann beim Synodalausschuss die Einholung eines Gutachtens seitens der VELKD über die in Frage stehende Lehrdifferenz beantragen.
- (5) Auf Grund des Ergebnisses des Lehrgesprächs sowie unter Berücksichtigung des Gutachtens seitens der VELKD, falls dies eingeholt wurde, stellt der Synodalausschuss nach Anhörung des Betroffenen fest, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 vorliegen. Im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen von Absatz 1 ist die Beendigung des Dienstverhältnisses durch Beschluss auszusprechen. Der Beschluss ist zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen.
- (6) Gegen die Entscheidung des Synodalausschusses hat der Betroffene das Recht der Berufung an die Synode. Findet während der nächsten drei Monate nach der Entscheidung des Synodalausschusses keine ordentliche Synodalversammlung statt, so ist innerhalb dieser Zeit eine außerordentliche Synodalversammlung einzuberufen. Bis dahin ruht entsprechend der Entscheidung des Synodalausschusses das Dienstverhältnis.
- (7) Der Betroffene kann sich eines Beistandes in allen Abschnitten des Verfahrens bedienen. Der Beistand muss einer evangelisch-lutherischen Kirche angehören.

§ 9

Ableben des Pfarrers im Amt

Stirbt ein Pfarrer im Amt, so haben der hinterbliebene Ehepartner und die unterhaltsberechtigten Kinder für den Sterbemonat und die darauf folgenden zwei Monate Anspruch auf die bisherigen Dienstbezüge sowie drei Monate auf die Pfarrwohnung oder eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Wohnungsentschädigung.

III. DIE SYNODE

§ 10

Stellung der Synode

- (1) In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden ist die Synode Trägerin der obersten Kirchengewalt.
- (2) Sie übt diese unter sorgfältiger Beachtung dieser Kirchenordnung wie der in Betracht kommenden Staatsgesetze in voller Selbständigkeit aus.

§ 11

Zusammensetzung der Synode

- (1) Die ins Gemeindepfarramt berufenen Pfarrer sind kraft ihres Amtes Mitglieder der Synode.

Ist eine Pfarrstelle vakant, entsendet die vakante Gemeinde während der Vakanzzeit einen zusätzlichen stimmberechtigten Synodalen aus dem Kirchenvorstand. Teilen sich zwei oder mehrere Gemeinden einen Pfarrer, entsendet die größte der Gemeinden unter ihnen den Pfarrer und die weiteren Gemeinden unter ihnen jeweils zusätzlich einen Synodalen aus dem Kirchenvorstand.

- (2) Diakone sind kraft ihrer Beauftragung durch die Kirche Mitglieder der Synode.
- (3) Der Beauftragte für Kirchenmusik ist Mitglied der Synode.
- (4) Der Jugendvertreter des Jugend-Mitarbeiter-Gremiums (JuMiG) ist Mitglied der Synode.
- (5) Pfarrvikare nehmen auf der Synode mit beratender Stimme teil. Leitet ein Pfarrvikar eine Gemeinde eigenständig, nimmt er stimmberechtigt an der Synode teil
- (6) Jede Gemeinde entsendet als stimmberechtigte Synodale einen Kirchenvorsteher und mindestens ein weiteres Gemeindeglied.

Die Voraussetzungen der Wählbarkeit für die Synode entsprechen den Voraussetzungen der Wählbarkeit in den Kirchenvorstand (§ 20 (1) GO).

Den auf die Synode zu entsendenden Kirchenvorsteher und seinen Stellvertreter bestimmt der Kirchenvorstand.

Die weiteren Synodalen sind von der Gemeindeversammlung/Gemeindevertretung zu wählen. Pro Gewählten wird per Wahl ein Vertreter gewählt. Diese sind bei mehreren Vertretern aus der Gemeindeversammlung/Gemeindevertretung nicht fest zugeordnet. Im Verhinderungsfall eines Synodalen nehmen gewählte Vertreter an der Synode teil. Scheidet ein Synodaler oder sein Stellvertreter ganz aus dem Amt aus, ist neu zu wählen.

Bei Gemeinden mit über 350 Gemeindeglieder wird die Anzahl der von der Gemeindeversammlung / Gemeindevertretung zu wählenden Synodalen um einen Synodalen erhöht.

Bei Gemeinden mit über 700 Gemeindeglieder wird die Anzahl der von der Gemeindeversammlung / Gemeindevertreter zu wählenden Synodalen um zwei Synodale erhöht.

§ 12

Dauer der Synodalperiode und Sitzungsturnus

- (1) Eine Synodalperiode dauert sechs Jahre.
- (2) Jährlich findet eine ordentliche Synodaltagung statt.
- (3) Der Synodalausschuss kann unter Wahrung der Fristen gem. § 13 (1) und (2) jederzeit eine Synodaltagung einberufen.
- (4) Auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Synodalen ist eine Synodaltagung einzuberufen, ebenso im Fall von § 8 (6) und § 18 (8) KiO.

§ 13

Einberufung der Synodaltagung und Anträge

- (1) Die Synodaltagung wird vom Superintendenten zwei Monate vor der Tagung den Synodalen und Kirchenvorständen angezeigt.
- (2) Spätestens zwei Wochen vor der Tagung ergeht die Einladung an die Synodalen mit Bekanntgabe der Tagesordnung, dem Bericht des Synodalausschusses sowie unter Beifügung der eingegangenen Anträge. Für die Einberufung gem. § 8 (2) Abs. 7 KiO und § 18 (8) KiO gelten diese Fristen nicht.
- (3) Anträge an die Synode können von den Kirchenvorständen, vom Pfarrkonvent, von sechs Synodalen wie auch vom Synodalausschuss gestellt werden. Sie müssen spätestens einen Monat vor der Synodaltagung dem Superintendenten schriftlich vorliegen. Das JumiG kann Anträge in eigener Sache stellen
- (4) Die Synodaltagung ist in den Gemeinden bekannt zu machen. 1m Sonntagsgottesdienst vor der Synodaltagung soll diese in die Fürbitte der Gemeinde aufgenommen werden.

§ 14

Durchführung der Synodaltagung

- (1) Die Synodaltagung wird mit einem Gottesdienst eröffnet. Zu Beginn einer Synodalperiode werden dabei die Synodalen auf das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche verpflichtet; im Verlauf einer Synodalperiode erstmals an einer Synodaltagung teilnehmende Stellvertreter legen ihre Bekenntnisverpflichtung während des Synodalgottesdienstes ab.
- (2) Die Synodaltagung ist für Gemeindeglieder öffentlich, soweit die Synode zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht anders beschließt; der Beschluss über die Nichtöffentlichkeit wird nach einer ebenfalls nicht öffentlichen Debatte darüber gefasst. Gäste können von der Synode zu nichtöffentlichen Beratungen hinzugezogen werden, soweit dies für den vorliegenden Verhandlungsgegenstand sachdienlich erscheint.
- (3) Die Synode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Synode wird vom Superintendenten geleitet. Er kann den Vorsitz an einen anderen Synodalen abgeben.
- (5) Die Synode stellt die Tagesordnung fest.
- (6) Die Synode nimmt den Tätigkeitsbericht des Synodalausschusses und den Bericht des Superintendenten entgegen. Über den Tätigkeitsbericht des Synodalausschusses sowie über den Bericht des Superintendenten findet im Verlauf der Synode eine Aussprache statt.
- (7) Fristgerecht eingebrachte Anträge sind von der Synode zu behandeln.
- (8) Später eingebrachte Anträge können behandelt werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird und die Behandlung von einem Drittel der Synodalen unterstützt wird.
- (9) Anträge, die sich aus den Beratungen heraus ergeben, können mit Unterstützung von fünf weiteren Synodalen gestellt werden, wenn nicht mindestens drei Synodale Widerspruch erheben.
- (10) Über die Synodaltagung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie wird den Synodalen und deren Stellvertretern spätestens nach acht Wochen zugestellt. Bis drei Wochen nach Zustellung können Änderungsanträge zur Niederschrift an den Superintendenten eingereicht werden. Gehen keine Änderungsanträge ein, gilt die Niederschrift mit der Unterschrift des Superintendenten sowie zweier Synodaler als genehmigt. Über Änderungsanträge entscheidet der Synodalausschuss. Lehnt der Synodalausschuss einen Änderungsantrag ab, kann der Antragsteller Widerspruch gegen die Entscheidung des Synodalausschusses einlegen. In diesem Falle entscheidet die folgende Synodaltagung über den Änderungsantrag.

§ 15

Abstimmungen in der Synode

- (1) Die Synodalen sind bei ihrer Stimmabgabe ausschließlich an ihre Überzeugung und ihr Gewissen aufgrund ihrer Verpflichtung auf das lutherische Bekenntnis gebunden. Sie können nicht durch Beschlüsse von Kirchenvorstand, Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung verpflichtet werden.
- (2) Die Synode entscheidet in der Regel mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (3) Über Änderungen der Kirchenordnung wird mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen entschieden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Absatz 2.
- (4) Der in der Präambel festgestellte Bekenntnisstand kann nicht geändert werden.
- (5) Die Wahl des Superintendenten, seines Stellvertreters sowie die Wahl des Synodalausschusses finden durch geheime Abstimmung statt.
- (6) Über die Abberufung des Superintendenten wird in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen entschieden; gleiches gilt für die Abberufung des stellvertretenden Superintendenten.

§ 16

Aufgaben der Synode

- (1) Die Synode versieht die gemeinsamen Angelegenheiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden auf Grund der Kirchenordnung entsprechend den lutherischen Bekenntnisschriften und unter Beachtung der Rechte der Gemeinden;
- (2) Sie entscheidet entsprechend § 2 (2) KiO nach Anhörung des Pfarrkonventes über die Aufnahme von Gemeinden;
- (3) Sie kann Gemeinden nach § 2 (4) KiO aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden ausschließen und entscheidet bei Auflösung einer Gemeinde über die Verwendung des der Kirche zugeflossenen Vermögens.
- (4) Sie wacht, in der Regel durch den Synodalausschuss, über die Einhaltung der Kirchenordnung und der übrigen gesamtkirchlichen Ordnungen sowie über die in den Gemeinden geübte Lehre entsprechend dem Bekenntnis;
- (5) Sie kann Visitationen anordnen;
- (6) Sie beschließt über Anträge aus den antragsberechtigten Gremien;
- (7) Sie entscheidet über gemeinsame Ordnungen, Einrichtungen wie gottesdienstliche Gebräuche und Feste und über gemeinsame Bücher wie das Gesangbuch, Agenden, Lektionare, Katechismen nach Anhörung des Pfarrkonventes und der Gemeinden. Sie kann auf deren Antrag Ausnahmegestimmungen für einzelne Gemeinden erlassen.

- (8) Sie wählt den Superintendenten und seinen Stellvertreter;
- (9) Sie kann den Superintendenten und seinen Stellvertreter gem. § 15 (6) abberufen;
- (10) Sie wählt den Synodalausschuss;
- (11) Sie wählt den Jugendpfarrer;
- (12) Sie bildet die Berufungsinstanz gem. § 8 (6) KiO;
- (13) Sie verwaltet das Kirchenvermögen;
- (14) Sie beschließt Richtlinien über die Höhe des Kirchenbeitrags;
- (15) Sie beschließt den jährlichen Haushaltsplan;
- (16) Sie genehmigt den Verteilungsschlüssel für die Synodalbeiträge der Gemeinden;
- (17) Sie erteilt dem Synodalausschuss Entlastung für die Jahresrechnung;
- (18) Sie bestellt den Rechnungsführer der Synodalkasse und aller Kassen mit gesamtkirchlichem Vermögen;
- (19) Sie bestellt zwei Kassenprüfer zur Prüfung der Jahresrechnung,
- (20) Sie entscheidet über Änderungsanträge der Niederschrift der vorangegangenen Synodaltagung gem. § 14 (10)
- (21) Sie entscheidet über Widersprüche gegen Beschlüsse des Synodalausschusses gem. § 18 (8) KiO;
- (22) Sie entscheidet in Auslegungsfragen der Kirchenordnung gemäß Abschn. V111. Auslegungsbestimmungen

IV. DER SYNODALAUSSCHUSS

§ 17

Zweckbestimmung, Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Synodalausschuss führt die Geschäfte der Synode zwischen den Synodaltagungen;
- (2) Er besteht aus vier Wahlmitgliedern aus den Reihen der Synode, von denen mindestens drei Nichtordinierte sein müssen, sowie dem Superintendenten und seinem Stellvertreter;
- (3) Er wird bezüglich der vier Wahlmitglieder gem. § 16 (10) in Verbindung mit § 15 (6) von der Synode für die Dauer der Synodalperiode gewählt.
- (4) Die Wahlmitglieder werden nach der Wahl in ihr Amt eingeführt.

§18 Geschäftsordnung

- (1) Der Synodalausschuss ist vom Superintendenten nach Bedarf oder, wenn mindestens drei Mitglieder des Synodalausschusses dies verlangen, fünf Tage vor der Sitzung, in Eilfällen auch mit kürzerer Frist, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen;
- (2) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind;
- (3) Er entscheidet mit einfacher Mehrheit;
- (4) Er kann schriftliche Abstimmungen postalisch durchführen, soweit sich aus seiner Mitte kein Widerspruch erhebt;
- (5) Er wird vom Superintendenten oder, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet;
- (6) Er kann Gäste mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen;
- (7) Er fertigt eine Niederschrift über die Beschlüsse an, die in der darauf folgenden Sitzung durch Unterschrift des Superintendenten sowie eines weiteren Mitglieds des Synodalausschusses zu bestätigen ist.
- (8) Gegen Beschlüsse des Synodalausschusses können zwei Mitglieder aus seiner Mitte innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Niederschrift Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Synode gem. § 16 (20) KiO; diese ist ohne Berücksichtigung der Fristen auf einen Termin spätestens vier Wochen nach Eingang des Widerspruchs einzuberufen. Bis zur Entscheidung der Synode wird der Beschluss ausgesetzt.

§ 19 Aufgaben des Synodalausschusses

- (1) Der Synodalausschuss vertritt die Kirche rechtlich nach außen durch den Superintendenten zusammen mit einem dafür bestimmten Wahlmitglied des Synodalausschusses.
- (2) Er führt die Beschlüsse der Synode aus.
- (3) Er erstattet der Synode auf der Synodaltagung den Tätigkeitsbericht.
- (4) Er kann gemäß § 13 (3) KiO Anträge an die Synode richten.
- (5) Er legt der Synode die Jahresrechnung zur Entlastung vor.
- (6) Er legt der Synode den Haushaltsplan zur Beschlussfassung vor.
- (7) er legt der Synode den Verteilschlüssel für die Synodalbeiträge der Gemeinden vor.
- (8) Er stellt die Annahme der Niederschrift einer Synode gem. § 14 (10) KiO fest.
- (9) Er entscheidet über Einsprüche gegen die Niederschrift einer Synodaltagung gem. § 14 (10) KiO.

- (10) Er beschließt nach Anhörung des Pfarrkonventes über die Wählbarkeit eines Pfarrers bzw. Pfarrvikars gem. § 5 KiO.
- (11) Er prüft die Rechtmäßigkeit einer Pfarrwahl und vollzieht die Bestätigung der Wahl.
- (12) Er entscheidet bei Verstößen gegen die Amtspflicht gemäß gem. Dienstbeanstandungsordnung und über die Entlassung eines Pfarrers aus dem Dienst gemäß § 8 Abs.2 KiO.
- (13) Er entscheidet über die Einsprüche eines Kirchenvorstehers über eine gegen ihn nach § 21 (3) GO verhängte Maßnahme.
- (14) Er kann die Visitation einer Gemeinde durch den Superintendenten beantragen.

V. DER SUPERINTENDENT

§ 20

Aufgaben des Superintendenten

- (1) Dem Superintendenten obliegt die geistliche Leitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden.
- (2) Er vertritt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden im Auftrage des Synodalausschusses nach außen.
- (3) Er führt Ordinationen und Einführungen in das Pfarramt durch.
- (4) Er bestätigt die Berufung von Lektoren.
- (5) Er visitiert die Gemeinden in angemessenen Zeiträumen (spätestens nach fünf Jahren), sowie auf Antrag der Synode (§ 16 Ziff. 5 KiO), des Synodalausschusses (§ 19 Ziff. 14 KiO) oder des betreffenden Kirchenvorstands (§ 23 Ziff. 4 j) GO); der Superintendent wird im Pfarramt von seinem Stellvertreter visitiert.
- (6) Er führt die Dienstaufsicht über die ordinierten Amtsträger der Kirche entsprechend der Pfarrerdienstordnung ¹⁾.
- (7) Er leitet die Pfarrwahl einer Gemeinde (§ 13 Abs. 6 GO).
- (8) Er nimmt als geistlicher Leiter der Kirche zugleich die Seelsorge an den Mitgliedern des Pfarrkonventes wahr; er kann auf eigene Veranlassung oder auf Wunsch des betreffenden Mitglieds des Pfarrkonventes diese Aufgabe an den seelsorgerlichen Berater des Pfarrkonventes abgeben (s. § 22 (7) KiO); er ist gehalten, dies zu tun, wenn eine Kollision zwischen der Dienstaufsicht und dem seelsorgerlichen Auftrag auftritt oder aufzutreten droht.
- (9) Er hat den Vorsitz des Synodalausschusses inne (§ 18 (5) KiO).
- (10) Er beruft den Pfarrkonvent ein (§23 (3) KiO).
- (11) Er ist der Synodalkasse gegenüber anweisungsberechtigt (§ 24 (3) KiO).
- (12) Im Verhinderungsfall sowie in den den Superintendenten selbst betreffenden Angelegenheiten tritt der stellvertretenden Superintendent an seine Stelle.

§ 21**Wahl, Amtszeit und Abberufung des Superintendenten**

- (1) Der Superintendent wird von der Synode aus den Reihen der ordinierten Amtsträger der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden gem. § 15 (5) KiO gewählt, ebenso sein Stellvertreter.
- (2) Die Amtszeit des Superintendenten beträgt zehn Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit seines Stellvertreters beträgt sechs Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Superintendent und der stellvertretende Superintendent werden nach ihrer Wahl in ihr Amt eingeführt.
- (4) Der Superintendent kann entsprechend § 16 (9) KiO abberufen werden; gleiches gilt für seinen Stellvertreter.

VI. DER PFARRKONVENT**§ 22****Zweckbestimmung**

- (1) Der Pfarrkonvent dient der Stärkung der geschwisterlichen Gemeinschaft unter den Pfarrern.
- (2) Er fördert die Einigkeit in der Lehre und dem Handeln der Kirche.
- (3) Er kann Anträge an die Synode stellen gem. § 13 (3) KiO.
- (4) Er nimmt vor Aufnahme einer Gemeinde nach § 16 (2) KiO in die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden dazu Stellung.
- (5) Er nimmt vor Übernahme von Ordnungen usw. nach § 16 (7) KiO dazu Stellung.
- (6) Er wählt aus seiner Mitte einen Beisitzer für die Schiedsinstanz gem. § 2 der Ordnung für das Schlichtungsverfahren ¹⁾.
- (7) Er bestimmt einen lutherischen Geistlichen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden als pastoralen Seelsorger (vgl. § 20 Abs. 8 KiO).
- (8) Er dient der wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung.
- (9) Er wirkt beim Beschluss über die Wählbarkeit eines Pfarrers bzw. Pfarrvikars nach § 19 (10) KiO mit (vgl. § 5 (4) KiO).

§ 23**Zusammensetzung und Einberufung**

- (1) Dem Pfarrkonvent gehören die im aktiven Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden stehenden Pfarrer und Pfarrvikare an; sie haben Stimmrecht und Anwesenheitspflicht.
- (2) Vikare, Emeriti und Ordinierte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden ohne kirchlichen Dienstauftrag sowie Gäste können eingeladen werden.

¹⁾ abgedruckt unter Nr. 202

- (3) Der Pfarrkonvent wird vom Superintendenten in der Regel viermal im Jahr einberufen.
- (4) Der Pfarrkonvent tritt außerdem zusammen, wenn drei seiner Mitglieder dies beantragen.

VII. SYNODALKASSE

§ 24 Synodalkasse

- (1) Die Synodalkasse vereinnahmt die Synodalbeiträge, die von den Gemeinden in vierteljährlichen Abschlagszahlungen jeweils zu Quartalsende geleistet werden, sowie die gesamtkirchlichen Kollekten und alle anderen dem Barvermögen der Gesamtkirche zufließenden Mittel.
- (2) Die Synodalkasse besorgt alle finanziellen Verpflichtungen der Gesamtkirche entsprechend dem Haushaltsplan, insbesondere die Personalkosten für die Pfarrer und sonstige gesamtkirchliche Personalkosten entsprechend den Ordnungen der Kirche und Beschlüssen der Synode; sie leitet die gesamtkirchlichen Kollekten an die festgelegten Empfänger weiter.
- (3) Anweisungsberechtigt der Synodalkasse gegenüber ist der Superintendent, oder in seiner Vertretung zwei Mitglieder des Synodalausschusses, die gemeinschaftlich handeln müssen; der Synodalausschuss kann im Einzelfall weitere Zeichnungsberechtigte den kontoführenden Geldinstituten gegenüber benennen.
- (4) Weitere Bestimmungen für die Synodalkasse sind in § 16 (13 – 18) KiO und in § 19 (5 - 7) KiO niedergelegt.

VIII. Auslegungsbestimmungen

1st die Auslegung eines Satzes dieser Kirchenordnung zweifelhaft oder tritt der Fall ein, für den in der Kirchenordnung keine Entscheidung getroffen worden ist, so steht der Synode nach § 16 (22) KiO die Entscheidung im Einzelfall durch Abstimmung gemäß § 15 (2) KiO zu.

IX. Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kirchenordnung ersetzt die Kirchenordnung vom 24. September 1977 in der geänderten Fassung vom 16. November 1985.
- (2) Sie tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

*(beschlossen am 17. November 2001 in Steinen,
aktualisiert am 18. November 2017 in Freiburg am 6.
März 2021 in Karlsruhe, am 10. Mai in Online-
Synode)*

Ordnung für die Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden (Gemeindeordnung)

Sprachregelung

Die Bezeichnung „Pfarrer“, „Kirchenvorsteher“ usw. in dieser Ordnung sind Funktionsbezeichnungen und werden unabhängig vom Geschlecht der jeweiligen Personen verwandt.

I. Rechtsstellung

§ 1

Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden sind kirchliche Zusammenschlüsse lutherischer Christen gem. § 2 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden.

§ 2

Die Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden sind als Glieder dieser Kirche Körperschaften des öffentlichen Rechts (Anerkennung durch das Ministerium des Kultus und Unterrichts vom 26. August 1919, Staatsanzeiger für Baden 1919, Spalte 325).

§ 3

Jede Gemeinde regelt ihre Angelegenheiten selbständig entsprechend der Kirchenordnung (KiO) und der Gemeindeordnung (GO) in der von der Synode beschlossenen jeweils gültigen Fassung.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Begründung der Mitgliedschaft

Gemeindeglied ist,

- a) wer in der Gemeinde getauft worden ist;
- b) wer als Glied einer anderen lutherischen Gemeinde zugezogen ist und sich zur Gemeinde angemeldet hat;
- c) wer in die Gemeinde aufgenommen worden ist.

§ 5

Anteilnahme an Gemeindeleben

Die Gemeindeglieder haben Anteil am Auftrag, den Jesus Christus seiner Kirche gegeben hat. Nach dem Maß ihrer Gaben und Kräfte und nach den Ordnungen der Kirche wirken sie mit und nehmen sie teil am Leben der Gemeinde.

Dies geschieht, indem sie

- a) sich treu zu Wort und Sakrament halten,
- b) ihre Kinder zum regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes, des Kindergottesdienstes und des kirchlichen Unterrichts anhalten,
- c) ihre geistlichen Gaben und Begabungen im Leben der Gemeinde wirksam werden lassen,
- d) und sich gemäß den von der Synode beschlossenen Grundsätzen an den finanziellen Erfordernissen zur Erhaltung des Predigtamts, des Gottesdienstes und des Gemeindelebens beitragen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Zugehörigkeit zur Gemeinde endet

- a) durch Tod;
- b) durch Überweisung;
- c) durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung seitens des Gemeindegliedes gegenüber dem Kirchenvorstand;
- d) durch Ausschluss.

§ 7

Ausschluss

Gibt ein Gemeindeglied durch sein Verhalten Ärgernis und bleibt die Verwarnung, die nach Möglichkeit entsprechend der in Matth. 18, 15-17 aufgeführten Stufenfolge geschehen soll, fruchtlos, so kann es auf Antrag des Pfarrers oder des Kirchenvorstands durch Beschluss der Gemeindeversammlung / Gemeindevertretung aus der Gemeinde ausgeschlossen werden.

III. Das Pfarramt

§ 8

Aufgaben, Dienstrecht

Aufgaben, dienstrechtliche Stellung und weitere den Dienst der Pfarrer betreffende Bestimmungen sind in der Kirchenordnung enthalten.

§ 9

Mehrere Pfarrstellen in einer Gemeinde

- (1) Besteht in einer Gemeinde mehr als eine Pfarrstelle, so sind die Pfarrstelleninhaber einander gleichgestellt.
- (2) Über den Vorsitz in Gemeindevertretung und Gemeindeversammlung entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 10**Unterhalt des Pfarramtes**

Gemeinden, die Pfarrer berufen, verpflichten sich damit zur Aufbringung des diesen in der Berufung zugesicherten Einkommens sowie zur Übernahme der mit dem Pfarramt verbundenen Kosten. Das Pfarrgehalt wird über den Synodalbeitrag aufgebracht.

§ 11**Berufung bzw. Wahl in ein Pfarramt**

- (1) Die Berufung oder Wahl eines Pfarrers geschieht durch die von ihm zu versiehende Gemeinde oder zu versiehenden Gemeinden entsprechend § 13 GO.
- (2) Die Vereinbarungen über die rechtliche und wirtschaftliche Stellung richten sich nach den in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden geltenden Ordnungen.
- (3) Der Pfarrer wird vom Superintendenten in sein Amt eingeführt. Dabei verpflichtet er sich auf die lutherischen Bekenntnisschriften entsprechend der Präambel der KiO und verspricht, sich in seiner Amtsführung nach den Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden zu richten.
Darüber wird ihm eine Berufungsurkunde ausgehändigt, die von dem Kirchenvorstand der berufenden Gemeinde und dem Superintendenten zu unterzeichnen ist.

§ 12**Vakanz einer Pfarrstelle**

- (1) Wird eine Pfarrstelle vakant, benachrichtigt der Kirchenvorstand unverzüglich den Superintendenten.
- (2) Der Superintendent bestellt im Einvernehmen mit den betreffenden Kirchenvorständen einen Pfarramtsverwalter, der in der Zeit der Vakanzverwaltung in die Rechte des Pfarrers eintritt.
Bestehen in der Gemeinde zwei Pfarrstellen, verwaltet der im Pfarramt befindliche Pfarrer die vakante Pfarrstelle.

§ 13**Besetzung einer Pfarrstelle**

- (1) Der Kirchenvorstand beschließt bzw. die Kirchenvorstände beschließen gemeinsam, ob die Pfarrstelle durch Berufung oder durch Wahl besetzt werden soll. Zwei unterschiedliche Verfahren für die Besetzung der Pfarrstelle sind nicht möglich.
- (2) Bei der Besetzung einer Pfarrstelle hat der Kirchenvorstand bzw. haben die Kirchenvorstände das Vorschlagsrecht. Im Fall einer Berufung liegt das Berufsrecht bei der/den Gemeindeversammlung(en)/ Gemeindevertretung(en). Im Fall einer Wahl, hat die /haben die Gemeindeversammlung(en) das Wahlrecht.
- (3) Durch Berufung wird eine Pfarrstelle besetzt, wenn der Kirchenvorstand einen Ordinierten vorschlägt; durch Wahl wird eine Pfarrstelle besetzt, wenn der Kirchenvorstand mehrere Ordinierte vorschlägt. Bewerbungen auf ausgeschriebene Pfarrstellen müssen schriftlich erfolgen.

- (4) Bevor die Vorschläge dem Wahlgremium vorgelegt werden, holt der Kirchenvorstand bzw. die Kirchenvorstände die Entscheidung des Synodalausschusses über die Wählbarkeit der Kandidaten in das Pfarramt einer Gemeinde der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Baden gem. § 5 KiO ein. Dazu erstattet bzw. erstatten der Kirchenvorstand bzw. die Kirchenvorstände dem Superintendenten über die Person Bericht und legt bzw. legen entsprechend Unterlagen und Zeugnisse vor.
- (5) Die Wahl oder Berufung erfolgt mittels geheimer Wahl.
- (6) Die Pfarrwahl wird vom Superintendenten oder von seinem Stellvertreter geleitet; der Leiter der Wahl hat kein Stimmrecht.
- (7) Bei einer Berufung bzw. Wahl eines Pfarrers für zwei oder mehrere Gemeinden besteht die Notwendigkeit eines gemeinsamen Ergebnisses. Wird dieses Ergebnis nicht erreicht, gilt der Prozess der Berufung bzw. der Wahl als gescheitert. In diesem Fall beraten die Kirchenvorstände über das weitere Vorgehen.
- (8) Gegen die Rechtmäßigkeit einer Berufung oder Wahl eines Pfarrers kann binnen einer Woche nach erfolgter Wahl Einspruch beim Synodalausschuss erhoben werden.

§ 14 Der Pfarrvikar

- (1) Eine Gemeinde kann neben dem Pfarrer einen Ordinierten als Pfarrvikar einstellen entsprechend § 6 KiO. Finanziert sie ihn nicht aus eigenen Mitteln, so ist ein Beschluss der Synode zur Einrichtung der entsprechenden Stelle nötig.
- (2) Der Pfarrer hat das Vorschlagsrecht. Er leitet die Wahl des Pfarrvikars, dabei hat er kein Stimmrecht. Im übrigen gelten die Bestimmungen aus § 13 GO.
- (3) Die Amtseinführung wird vom Pfarrer vorgenommen.
- (4) Der Pfarrer führt die Dienstaufsicht über den Pfarrvikar und ist ihm gegenüber weisungsberechtigt.
- (5) Der Pfarrvikar hat Sitz und Stimme im Kirchenvorstand und in der Gemeindevertretung.
- (6) Weiteres regelt § 6 KiO.

IV. Die Gemeindeversammlung

§ 15 Zusammensetzung, Einberufung, Leitung, Beschlussfähigkeit und Abstimmungen, Niederschrift

- (1) Die Gemeindeversammlung besteht aus den konfirmierten Mitgliedern der Gemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Gemeindeversammlung kann beschließen, dass in Angelegenheiten der Gemeinde, die nicht die rechtliche Stellung der Gemeinde nach außen oder vertragliche Verpflichtungen der Gemeinde berühren, alle konfirmierten Ge-

meindeglieder das Stimmrecht haben.

- (2) Die Gemeindeversammlung wird auf Beschluss des Kirchenvorstands, auf Beschluss der Gemeindevertretung oder auf Verlangen von wenigstens 10 Gemeindegliedern vom Pfarrer bzw. vom Pfarramtsverwalter mindestens eine Woche vorher durch Bekanntmachung im Gemeindebrief bzw. Aushang in der Kirche und durch Abkündigung unter Nennung der Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Gemeindeversammlung wird vom Pfarrer bzw. Pfarramtsverwalter geleitet außer im Falle einer Pfarrwahl nach § 13 (6) GO.
- (4) Die Gemeindeversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (5) Als Zuhörer sind alle konfirmierten Gemeindeglieder zugelassen; Gästen kann die Teilnahme durch die Gemeindeversammlung gestattet werden. Nichtöffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte kann von der Gemeindeversammlung nach einer ebenfalls nichtöffentlich geführten Debatte darüber beschlossen werden.
- (6) Die Gemeindeversammlung entscheidet in der Regel mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Geheim durchgeführt werden Pfarrwahlen, Wahlen in die Gemeindevertretung und in den Kirchenvorstand, die Abstimmung über die Amtsenthebung eines Kirchenvorstehers sowie der Beschluss über die Auflösung der Gemeinde (§28 GO).

Bei Stimmengleichheit in Wahlen für die Gemeindevertretung und den Kirchenvorstand erfolgt eine Stichwahl.

Bei der Pfarrwahl sowie der Amtsenthebung eines Kirchenvorstehers ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse sind gültig, wenn 1hr Gegenstand auf der Einberufung bezeichnet war.

Briefwahl bei Wahlen in die Gemeindevertretung für Gemeindeglieder, die am Erscheinen zur Wahl verhindert sind, kann auf Beschluss der Gemeindevertretung und nach Verabschiedung einer Wahlordnung durch die Gemeindevertretung ermöglicht werden.

- (7) Die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten wird durch Eintragung in eine Namensliste festgestellt.
- (8) Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Schriftstücke, die die Beschlüsse betreffen, sowie die Anwesenheitsliste sind beizufügen. Die Niederschrift wird in einem der Gemeindeversammlung folgenden Sonntag verlesen und öffentlich ausgelegt. Sie gilt als angenommen, wenn gegen sie innerhalb einer Frist von einer Woche keine Einsprüche erhoben wurden. Über Einsprüche entscheidet die Gemeindeversammlung. Nach der Annahme wird die Niederschrift vom Vorsitzenden sowie von zwei Gemeindegliedern, die nicht dem Kirchenvorstand angehören, unterzeichnet.

§ 16 Aufgaben

- (1) Die nach der Kirchenordnung der Gemeinde zustehenden Entscheidungen werden von der Gemeindeversammlung im Rahmen der Gemeinde-

ordnung getroffen. Besteht eine Gemeindevertretung nach § 17 GO, nimmt diese Teile der Aufgaben der Gemeindeversammlung nach § 16 GO wahr.

(2) Folgende Aufgaben nimmt die Gemeindeversammlung bzw., im Fall des Bestehens, die Gemeindevertretung wahr:

- a) Wahlen zum Kirchenvorstand und Wahlen in die Synode gem. § 11 KiO. Wird ein nach § 11 (5) KiO von der Gemeinde gewählter Synodaler Mitglied des Kirchenvorstands, so bleibt sein Status als Synodaler davon unberührt.
- b) Amtsenthebung eines Kirchenvorstehers gem. § 21(2) und (3) GO;
- c) Entscheidung über Einspruch gegen Kandidaten zur Kirchenvorstandswahl gem. § 20 (3) GemO;
- d) Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Kirchenvorstands § 24 (7) GmO
- e) Genehmigung des Haushaltsplans und von Nachtragshaushalten der Gemeindekasse;
- f) Genehmigung der Aufnahme von Anleihen sowie von Schuldentilgungsplänen;
- g) Genehmigung der Verwendung von Mitteln gemeindlicher Stiftung und deren Erträge zu anderen als den stiftungsgemäßen Zwecken;
- h) Genehmigung von Vertragsabschlüssen, die die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde wesentlich berühren;
- i) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kassenprüfer;
- j) Wahl der Kassenprüfer;
- k) Entlastung von Kirchenvorstand und Kassenführern
- l) Bestimmungen über die Gehälter von Angestellten der Gemeinde;
- m) Genehmigung von Ankauf oder Veräußerung von Immobilien;
- n) Genehmigung für Neubauten;
- o) Zustimmung zur Anstrengung eines Prozesses oder zum Abschluss eines Vergleichs, der anstelle eines Prozesses tritt;
- p) Berufung eines Pfarrers oder Pfarrvikars gemäß § 13 GemO

(3) Folgende Aufgaben sind in jedem Fall von der Gemeindeversammlung wahrzunehmen:

- a) Wahl eines Pfarrers
- b) Wahlen zur Gemeindevertretung;
- c) Beschluss über die Auflösung der Gemeinde gem. § 28 (1) GemO

V. Die Gemeindevertretung**§17****Einrichtung,****Zusammensetzung und Aufgaben**

- (1) In Gemeinden mit mehr als 350 Gemeindegliedern kann auf einmaligen Beschluss der Gemeindeversammlung eine Gemeindevertretung eingerichtet werden.
- (2) Auf je volle 50 Gemeindeglieder wird ein Mitglied der Gemeindevertretung gewählt. Als maßgebender Tag für die Zählung der Gemeindeglieder gilt der 31. Dezember des Vorjahres.

§ 18**Geschäftsordnung**

- (1) In die Gemeindevertretung kann entsprechend gewählt werden, wer konfirmiertes Glied der Gemeinde ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wiederwahl ist möglich. Wird ein Mitglied der Gemeindevertretung in den Kirchenvorstand gewählt, so verliert es Sitz und Stimme in der Gemeindevertretung. Kirchenvorsteher können nicht in die Gemeindevertretung gewählt werden. Die ordinierten Amtsträger der Gemeinde sind geborene Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (2) Die Wahlperiode dauert 6 Jahre. Sie ist so zu legen, dass jeweils die Hälfte der Mitglieder alle drei Jahre gewählt wird.
Scheidet ein Mitglied aus der Gemeindevertretung aus, wird für die Restzeit neu gewählt.
- (3) Die Leitung der Gemeindevertretung hat der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, im Vertretungsfall sein Stellvertreter.
- (4) Die Gemeindevertretung wird auf Beschluss des Kirchenvorstands oder, wenn 5 Mitglieder der Gemeindevertretung oder 10 Gemeindeglieder dies verlangen, vom Pfarrer in der Regel eine Woche vorher schriftlich sowie durch Abkündigung im Gottesdienst unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
In dringenden Fällen erfolgt die Einberufung in gleicher Weise mit einer Frist von drei Tagen, wenn der Kirchenvorstand entsprechend beschließt.
- (5) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind für alle konfirmierten Gemeindeglieder als Zuhörer öffentlich. Gäste können vom Kirchenvorstand, vom Vorsitzenden und von der Gemeindevertretung eingeladen werden. Nichtöffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte kann von der Gemeindevertretung nach einer ebenfalls nicht öffentlich geführten Debatte darüber beschlossen werden.
- (6) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- (7) Beschlüsse werden gem. §16 Abs. 1 GO gefasst.
- (8) Die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten wird durch Eintragung in eine Namensliste festgestellt.

- (9) Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Schriftstücke, die die Beschlüsse betreffen, sowie die Anwesenheitsliste sind beizufügen. Nach Genehmigung durch die Gemeindevertretung wird die Niederschrift vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer unterzeichnet.

VI. Der Kirchenvorstand

§19

Zusammensetzung

- (1) Der Kirchenvorstand besteht aus den ordinierten Amtsträgern der Gemeinde sowie aus mindestens doppelt so vielen nicht ordinierten Gemeindegliedern. Im Übrigen wird die Zahl der Kirchenvorsteher von der Gemeindeversammlung bzw. der Gemeindevertretung festgelegt.
- (2) Der Kirchenvorstand wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder des Kirchenvorstandes für die Dauer von sechs Jahren.

§ 20

Voraussetzungen für das Kirchenvorsteheramt und Wahl

- (1) Wählbar in den Kirchenvorstand ist jedes konfirmierte Gemeindeglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres, das
- a) sich treu zu Wort und Sakrament hält,
 - b) in Wort und Tat dem Bekenntnis der luth. Kirche entspricht und
 - c) seine geistlichen Gaben und Begabungen in der Gemeinde wirksam sein lässt.
- (2) Die Wahlperiode jedes Kirchenvorstehers beträgt sechs Jahre. Die Wahlen sind möglichst so zu legen, dass alle drei Jahre die Hälfte der Mitglieder zu wählen ist. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorsteher vorzeitig aus dem Amt aus, wird für die Restzeit neu gewählt (vgl. §18 (2) GO).
- (3) Briefwahl bei Wahlen in den Kirchenvorstand für Gemeindeglieder, die am Erscheinen zur Wahl gehindert sind, kann auf Beschluss der Gemeindeversammlung bzw. der Gemeindevertretung und nach Verabschiedung einer Wahlordnung durch die Gemeinversammlung bzw. Gemeindevertretung ermöglicht werden.
- (4) Der Kirchenvorstand schlägt Kandidaten zur Wahl vor. Nach Möglichkeit sollen mindestens zwei Kandidaten mehr vorgeschlagen werden, die als Kirchenvorsteher zu wählen sind. Die Kandidaten werden vier Wochen vor der Wahl durch Abkündigung bekannt gegeben. Jedes stimmberechtigte Gemeindeglied kann innerhalb einer Woche nach der Veröffentlichung Einspruch gegen Kandidaten einlegen, über den der Kirchenvorstand entscheidet. Dagegen kann die Gemeindeversammlung bzw. die

Gemeindevertretung, gegen deren Beschluss wiederum der Synodalausschuss angerufen werden; dieser entscheidet endgültig.

- (5) Einspruch gegen die Wahl kann innerhalb einer Woche nach erfolgter Wahl eingelegt werden. Über ihn ist vom Kirchenvorstand zu entscheiden; gegen diesen Beschluss kann die Gemeindeversammlung bzw. Gemeindevertretung, gegen deren Beschluss wiederum kann der Synodalausschuss angerufen werden; dieser entscheidet endgültig.
- (6) Nach Ablauf der Einspruchsfrist führt der Pfarrer die Kirchenvorsteher in einem Gottesdienst in ihr Amt ein.

§ 21

Rücktritt und Amtsenthebung

- (1) Jeder Kirchenvorsteher kann sein Amt freiwillig niederlegen. Er kann hierzu, falls nötig, auch vom Vorsitzenden des Kirchenvorstands oder seitens des Kirchenvorstands aufgefordert werden.
- (2) Amtsenthebung erfolgt:
 - a) wegen eines die Wählbarkeit ausschließenden Grundes nach § 20 (1) GemO;
 - b) wegen grober Pflichtwidrigkeit, besonders bei Vernachlässigung des Amtes;
 - c) wegen eines jeden Umstandes, durch welchen der Kirchenvorsteher gehindert wird, die Pflichten seines Amtes zu erfüllen.
- (3) Die Amtsenthebung erfolgt auf Beschluss der Gemeindeversammlung bzw. Gemeindevertretung gem. § 15 (6) GemO. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene Einspruch beim Synodalausschuss einlegen. (§ 19 (13) KiO).

§ 22

Allgemeine Aufgaben der Kirchenvorsteher

- (1) Die Kirchenvorsteher nehmen zusammen mit den ordinierten Amtsträgern der Gemeinde die Leitungsaufgaben in der Gemeinde wahr.
- (2) Sie wissen sich entsprechend ihrer geistlichen Gaben und Begabungen verantwortlich für alle Bereiche des Gemeindelebens, insbesondere für diejenigen, die nicht unmittelbar die Verantwortung der Ordinierten in Wortverkündigung, Sakramentsspendung, kirchlicher Unterweisung und pfarramtlicher Seelsorge betreffen.

§ 23

Aufgaben des Kirchenvorstands

- (1) Der Kirchenvorstand hat die Aufgabe, dem inneren und äußeren Aufbau der Gemeinde zu dienen, die Angelegenheit der Gemeinde zu verwalten, die Ordnung in der Gemeinde zu schützen und die Gemeinde nach außen zu vertreten.

- (2) Vertretungsberechtigt im rechtlichen Sinne sind der Pfarrer, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes bzw. im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes.

- (3) Anweisungen berechtigt gegenüber der Gemeindekasse sind die Pfarrstelleninhaber einzeln sowie zwei dazu bestimmte Mitglieder des Kirchenvorstands gemeinsam.

Zeichnungsberechtigt für Bankguthaben sind die Pfarrstelleninhaber sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes.

- (4) Die Aufgaben des Kirchenvorstands im Einzelnen:

- a) Sorge zu tragen für alle äußeren Bedingungen der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung in den Gottesdiensten;
- b) Verantwortung für den angemessenen äußeren Vollzug der Gottesdienste;
- c) Anregung und Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des Gemeindelebens;
- d) Pflege der ökumenischen Kontakte vor Ort
- e) Maßnahmen zur Verbreitung des Evangeliums über Kirche und Gemeinde hinaus; z.B. durch Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit
- f) Stärkung der gemeindlichen Diakonie;
- g) Mitwirkung bei der Besetzung kirchlicher Ämter und Dienste;
- h) Anstellung von und Dienstaufsicht über gemeindliche Angestellte und Honorarkräfte;
- i) Anträge an die Synode und die Gremien der Gemeinde;
- j) Beantragung einer Visitation (§ 20 Ziff. 5 KiO);
- k) Verwaltung des Gemeindevermögens; Finanz- und Immobilienverwaltung;
- l) Aufstellung und Vorlage von Haushaltsplänen und Jahresrechnungen und jährliche Rechenschaftslegungen vor der Gemeindeversammlung/Gemeindevertretung;
- m) Sorge für die Aufbringung des Pfarrgehalts und die Einsammlung der Kirchenbeiträge;
- n) Vorbereitung der Pfarr-, Synodal-, Gemeindevertreter- und Kirchenvorstandswahlen entsprechend der Gemeindeordnung;
- o) Abhilfe von Schäden und Klagen innerhalb der Gemeinde gemäß § 7 GO.
- p) Einleitung der den Ordnungen entsprechenden Schritte bei Klagen gegen Pfarrer, Kirchenvorsteher und andere gemeindliche Funktionsträger;
- q) Beschluss über die Auflösung der Gemeinde gem. § 28 (1) GO.

§ 24 Geschäftsordnung

- (1) Der Kirchenvorstand wird mindestens viermal im Jahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung von seinem Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.
- (2) In dringenden Fällen beträgt die Einberufungsfrist drei Tage; die Versammlung ist beschlussfähig, wenn nicht von einem Kirchenvorsteher Einspruch erhoben wird mit dem Hinweis, dass der Sache durch eine zu kurze Frist geschadet wird.
- (3) Der stellvertretende Vorsitzende kann eine Sitzung nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder nach vorheriger Zustimmung des Superintendenten im Einzelfall einberufen.
- (4) Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn außer seinem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und den übrigen ordinierten Amtsträgern der Gemeinde mindestens die Hälfte der Kirchenvorsteher anwesend ist.
- (5) Die Sitzung des Kirchenvorstands sind nicht öffentlich; Gäste können vom Vorsitzenden bzw. auf Beschluss des Kirchenvorstands hinzugezogen werden.
- (6) Der Kirchenvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
- (7) Über die Beschlüsse des Kirchenvorstands wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift wird vom Kirchenvorstand angenommen und vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschrift ist vertraulich. Für die Gemeindeöffentlichkeit bestimmte Beschlüsse werden in den Abkündigungen im Gottesdienst und ggf. im Gemeindebrief veröffentlicht.
- (8) Gegen einen veröffentlichten Beschluss des Kirchenvorstands kann von jedem Mitglied des Kirchenvorstands sowie von zehn stimmberechtigten Gemeindegliedern Berufung an die Gemeindeversammlung / Gemeindevertretung, im Falle der Ablehnung durch diese, an den Synodalausschuss eingelegt werden.

VII. Der Gemeindehaushalt

§ 25 Einnahmen und Ausgaben der Gemeindekasse

- (1) Alle Gemeindeglieder mit eigenem Einkommen tragen in der von der Synode festgesetzten Höhe mit ihren Kirchenbeiträgen zum Finanzbedarf der Gemeinde bei.
- (2) Ist ein Gemeindeglied zur Zahlung der ordnungsgemäßen Beiträge nicht imstande, so kann es ohne Verlust seiner Gemeinderechte durch den Kirchenvorstand von seiner Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.

- (3) Die Kollekten in den Gottesdiensten werden, soweit sie nicht als gesamt-kirchliche Kollekten festgelegt sind, für die allgemeinen Kosten der Gemeinde verwendet.
- (4) Die Gemeindekasse vereinnahmt darüber hinaus sämtliche übrigen Einnahmen der Gemeinde und ihrer Untergliederungen, zweckgebundenen Spenden, Vermächtnisse, Erträge aus Vermögen und Verkäufen, Vermietung und Verpachtung usw.
- (5) Die Gemeindekasse kommt für den von der Synode beschlossenen Synodalbeitrag sowie für alle sonstigen anfallenden Kosten der Gemeinde im Rahmen des Haushaltsplans auf.

§ 26

Führung der Gemeindekasse

- (1) Mit der Führung der Gemeindekasse beauftragt der Kirchenvorstand einen Kassenführer, der in der Regel ein Gemeindeglied sein soll.
- (2) Anweisungsberechtigung und Bankvollmacht regelt § 23 Abs. 3 GO.
- (3) Die laufende Aufsicht soll einem Mitglied des Kirchenvorstands übertragen werden, nicht jedoch dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
- (4) Der Kassenführer hat unter Beachtung der für eine ordnungsgemäße Buchführung geltenden Grundsätze die Einnahmen und Ausgaben getrennt, einzeln, fortlaufend, vollständig und richtig in den Büchern aufzuzeichnen. Er hat dem Kirchenvorstand auf Verlangen jederzeit Einblick zu geben. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat er einen Jahresabschluss nach den von der Synode erlassenen Richtlinien aufzustellen.
- (5) Die Gemeindekasse wird jährlich von zwei durch die Gemeindeversammlung / Gemeindevertretung gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie berichten der Gemeindeversammlung / Gemeindevertretung schriftlich über die Kassenprüfung. Diese beschließt über die Entlastung des Kassenführers und des Kirchenvorstandes.
- (6) Überprüfung der Kasse und des Vermögens können auch im Laufe des Jahres vorgenommen werden.
- (7) Der Kirchenvorstand leitet den geprüften Jahresabschluss bis zum 31. März an die Gemeindeversammlung / Gemeindevertretung. Dem Synodalausschuss ist bis zum 30. April eine Abschrift des Jahresabschlusses zuzuleiten.
- (8) Der Gemeindeversammlung / Gemeindevertretung ist bis zum 30. April ein Haushaltsplan für das laufende Rechnungsjahr gemäß § 15 (3) e) GemO vorzulegen.

VIII. Spaltung der Gemeinde

§ 27

- (1) Spaltet sich eine Gemeinde um der Lehre willen, werden die beiden Gemeindeteile von der Synode zur Aussöhnung aufgefordert, wobei sie vom Synodalausschuss nachhaltig unterstützt werden. Bleiben diese Bemühungen erfolglos, entscheidet die Synode, welcher Gemeindeteil gemäß § 2 (2) KiO als Gemeinde der ELKiB anerkannt und welcher Teil entsprechend § 2 (4) KiO aus der ELKiB ausgeschlossen wird.
- (2) Das Gemeindevermögen verbleibt bei der von der Synode anerkannten Gemeinde.

IX. Auflösung der Gemeinde

§ 28

- (1) Die Auflösung einer Gemeinde bedarf eines Beschlusses des Kirchenvorstands und eines Beschlusses der Gemeindevertretung, sowie diese besteht.
- (2) Die Auflösung wird von der Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (3) Das Gemeindevermögen fällt an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden.

X. Übergangsbestimmungen

§ 29

- (1) Diese Gemeindeordnung ersetzt die Gemeindeordnung vom 2. September 1988.
- (2) Sie tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(beschlossen auf der Synodaltagung am 17. November 2001 in Steinen
Aktualisiert am 16. November 2019 in Baden-Baden)

Kirchliches Übernahmegesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden hat folgendes Kirchengesetz betreffend die Anwendung von Rechtsvorschriften der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden auf ihrer Tagung vom 28. Juni 1969 beschlossen:

§ 1

- (1) Die Kirchengesetze der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands werden geltendes Recht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden, wenn die Synode die Übernahme beschließt, der in der Regel zwei Lesungen vorausgehen sollen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Form eines Gesetzes. In diesem Gesetz sind zugleich die notwendigen Regelungen zu treffen, um die Anwendung des Gesetzes der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden anzupassen.
- (3) Die Kirchengesetze sind vom Superintendenten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden auszufertigen und im Amtsblatt zu verkündigen.

§ 2

- (1) Andere Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands werden geltendes Recht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden, wenn die Synode oder der Synodalausschuss die Übernahme beschließt.
- (2) § 1 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 3

- (1) Rechtsvorschriften, die gemäß §§ 1 und 2 im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden anwendbar sind, gelten in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Die zur Übernahme zuständigen Organe können beschliessen, daß eine geänderte Vorschrift in unveränderter Form weiter gelten soll.

§ 4

Kirchengesetze und Rechtsverordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Bei Beschlüssen gemäß §§ 1 und 2 dieses Gesetzes bedarf es nicht der Veröffentlichung des Wortlauts der übernommenen Vorschriften.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli in Kraft.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den 30. Juni 1969

Der Superintendent als Vorsitzender der Synode
Gottfried Daub

Entschließung zum Ökumene-Verständnis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden

I. Die Einheit der Kirche

Die Einheit der Kirche ist in Jesus Christus selbst begründet. Die Kirche ist sein Leib. Er ist ihr Haupt, die Christen seine Glieder. Er, der Eine, hat sich hingegeben für die vielen, der Gerechten für die Sünder. Die Kirche ist dem Wesen nach eine: "Ein Leib und ein Geist, wie ihr auch durch eure Berufung zu einer Hoffnung berufen seid; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe" (Eph. 4,4 f.).

Christus ist nicht ohne die Kirche, die Kirche nichts ohne Christus. Darum lehrt die Augsburgische Konfession "Über die Einheit der Kirche" in Artikel 7, "dass allezeit die eine, heilige, christliche Kirche sein und bleiben muss. Sie ist die Versammlung aller Gläubigen, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente dem Wort Gottes gemäß gefeiert werden."

Wo das Evangelium und die Sakramente nach Christi Auftrag wirksam sind, da ist Christus selbst wirksam. Wort und Sakramente sind die Kennzeichen der einen Kirche. Die Kirche benennt und bezeugt sie in ihrem Bekenntnis. Das Bekenntnis ist Grundlage der verfassten Kirche.

II. Der Bekenntnisstand der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden ist gebunden an die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments (norma normans) nach der alle Lehre geurteilt werden soll und ist der Überzeugung, dass in den ungeänderten Bekenntnissen der evangelisch-lutherischen Kirche (norma normata) das rechte Verständnis der Heiligen Schrift zum Ausdruck kommt.

Durch ihr Bekenntnis weiß sie sich in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen und Gemeinden evangelisch-lutherischen Bekenntnisses.

Sie versteht Kirchengemeinschaft als Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Sie hat geprüft, ob die Zustimmung zur Leuenberger Konkordie mit dem Bekenntnisstand der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden vereinbar ist.

III. Die Leuenberger Konkordie, 1973

Die Leuenberger Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa versucht, die im 16. Jahrhundert entstandenen Lehrunterschiede so zu überwinden, dass die Kirchen im Blick auf die bisher trennenden Lehrunterschiede die Wahrheit des Evangeliums gemeinsam aussprechen können.

Das gilt vor allem für ein gemeinsames Verständnis der "Rechtfertigungsbotschaft als die Botschaft von der freien Gnade Gottes." Christus als einziger Heilmittler ist die Mitte der Schrift und die Botschaft von der freien Gnade Gottes ist Maßstab aller Verkündigung der Kirche.

In der Verkündigung und in Taufe und Abendmahl ist Jesus Christus durch den Heiligen Geist gegenwärtig. Die Aussagen über die Taufe schließen sich weitgehend

dem 4. Hauptstück des Kleinen Katechismus Martin Luthers an. Vom Heiligen Abendmahl wird gemeinsam gelehrt, 'dass sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein schenkt und uns dadurch Vergebung der Sünden gewährt.' Der Glaube empfängt das Mahl zum Heil, der Unglaube zum Gericht' (manducatio impiorum).

Beim Verständnis der Person Christi werden die lutherische und die reformierte Tradition nebeneinander belassen.

Über die Erwählung des Menschen (Prädestination) kann nur im Blick auf die Berufung zum Heil gesprochen werden. Die altreformierte Lehre von der doppelten Prädestination wird aufgegeben.

Kirchengemeinschaft im Sinn der Leuenberger Konkordie bedeutet, dass Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes aufgrund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums einander Kirchengemeinschaft gewähren und eine möglichst große Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst an der Welt anstreben.

IV. Stellungnahme zur Leuenberger Konkordie

Die Leuenberger Konkordie kann als Interpretation des lutherischen Bekenntnisses verstanden werden. Die verpflichtende Geltung des lutherischen Bekenntnisses bleibt bei Annahme der Leuenberger Konkordie in den lutherischen Kirchen bestehen. (vgl. LK 37 b Satz 1).

Die reformierten und unierten Kirchen sind in der Leuenberger Konkordie der lutherischen Lehrtradition weit entgegen gekommen. Zu fragen bleibt, wie sich die Aussagen der Leuenberger Konkordie zu den ihr entgegen stehenden Aussagen des reformierten Bekenntnisses vor allem im Verständnis der Sakramente verhalten. Auch für die reformierten Kirchen gilt die Bindung an die sie verpflichtenden Bekenntnisse.

Unklar bleibt ferner, welche Tragweite die Leuenberger Konkordie für Kirchen hat, die keine Bekenntnisbindung mehr besitzen.

Die Zustimmung zur Leuenberger Konkordie führt zur vollen Kirchengemeinschaft unter allen beteiligten Kirchen.

Derzeit kann die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden in ihrer Bindung an das lutherische Bekenntnis die Kirchengemeinschaft nicht mit allen Kirchen erklären, welche die Leuenberger Konkordie angenommen haben. Sie sieht sich weiter nicht in der Lage, der Leuenberger Konkordie zuzustimmen.

V. Die ökumenische Stellung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden ist Teil der einen heiligen, christlichen und apostolischen Kirche.

Sie weiß sich in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen und Gemeinden evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, insbesondere in Deutschland.

Sie ist Mitglied des Lutherischen Weltbundes. Sie weiß, dass die Einheit der Kirche

über diese Kirchengemeinschaft hinausreicht.

Für das Verhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden hat sie 1996 eine gemeinsame Erklärung angenommen.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden - Württemberg. Mit den in der Arbeitsgemeinschaft verbundenen Kirchen will sie der Gemeinsamkeit im Glauben an den Herrn Jesus, der Haupt der Kirche und der Welt ist, in Zeugnis und Dienst gerecht werden.

Die Einheit der Kirche nimmt Gestalt an in der Feier des heiligen Abendmahls. „Das Brot, das wir brechen, ist das nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi? Denn ein Brot ist's, so sind wir viele ein Leib, weil wir alle eines Brotes teilhaftig sind“ (1. Kor. 10,16b.17).

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden kann aufgrund ihrer Lebensordnung „eucharistische Gastfreundschaft“ folgendermaßen erklären: „Jeder, der die Gabe des Abendmahls - Leib und Blut Christi unter Brot und Wein zur Vergebung der Sünden - begehrt, darf in den Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche zum Tisch des Herrn kommen.“

Den Gliedern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden, die der Einladung des Herrn zum heiligen Abendmahl in einer anderen Kirche folgen wollen, ist dies möglich, wenn sie es mit ihrem Glaubensverständnis vereinbaren können.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden setzt weiter ihr Vertrauen darauf, dass der Heilige Geist „die ganze Christenheit auf Erden beruft, sammelt, erleuchtet, heiligt und bei Jesus Christus erhält im rechten, einigen Glauben.“

(Von der Synodalversammlung in Steinen beschlossen am 10.November 2012)

Beschluss zur Frage der Ordination von Frauen zum Pfarramt

Die Synode sieht in der Frage der Ordination von Frauen einen Fall des § 47 der Kirchenordnung ¹⁾, denn für diesen Fall ist in der Kirchenordnung keine Entscheidung getroffen.

Nach intensiver Beratung fällt die Synode daher mit zwei Drittel Mehrheit die folgende Entscheidung

1. Frauen können das von Christus gestiftete Amt ebenso ausüben wie Männer.
2. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden ordiniert zu diesem Dienst berufenen und dazu ausgebildete Frauen entsprechend den gültigen Ordinationsordnungen.
3. Ordinierte Frauen, die von den einzelnen Gemeinden in den Dienst berufen werden, tragen die Bezeichnung „Pfarrerin“.
4. Die Gestaltung ihres Dienstes ist Sache der berufenden Gemeinden im Einvernehmen mit dem Synodalausschuss.

(beschlossen auf der Synodaltagung am 27. August 1994 in Pforzheim)

¹⁾ Nr. 101, § 47 a.F., jetzt Abschnitt V111.

Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden

Sprachregelung

Die Bezeichnung „Jugendpfarrer“, „Jugendvertreter“ usw. in dieser Ordnung sind Funktionsbezeichnungen und werden unabhängig vom Geschlecht der jeweiligen Personen verwandt.

Präambel

Die Jugendarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden (ELKiB) ist ein wesentlicher Zweig gemeindlicher und kirchlicher Arbeit. Sie zielt darauf, jungen Menschen das Evangelium von Jesus Christus nahe zu bringen, ihren Glauben zu stärken und Jugendliche für die Mitarbeit in Kirche und Gemeinde zu gewinnen.

A. Jugendgruppen

Jugendarbeit geschieht vornehmlich in den örtlichen Jugendgruppen. Sie ist damit Teil der Gemeindearbeit. Sie regelt sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Die Jugendgruppen werden gemeinsam vom Pfarrer, Jugendleiter oder von Vertretern der Jugendgruppe geleitet.

B. Das Jugendpfarramt

Der Jugendpfarrer wird von der Synode für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Er ist beauftragt, die Jugendarbeit in der ELKiB zu fördern. Dies geschieht zum einen auf Gemeindeebene in Zusammenarbeit mit der örtlichen Jugendgruppenleitung, zum anderen auf übergemeindlicher Ebene durch Mitarbeit und Teilnahme an Jugendtreffen, Freizeiten und ähnlichen Veranstaltungen.

Weitere Aufgaben: Ansprechpartner für Jugendliche und Jugendgruppen, insbesondere Beratung bei Fragen zur Gründung und Organisation von Jugendgruppen sowie bei der Durchführung von Jugendabenden, Begleitung der Arbeit im JuMiG, Mitarbeiterschulungen, Kontakt zu Behörden, Beratung in rechtlichen Fragen.

C. Das Jugend-Mitarbeiter-Gremium (JuMiG)

Das JuMiG setzt sich zusammen aus Jugendlichen der Gemeinden. Jede Gemeinde kann bis zu drei Jugendliche als Vertreter entsenden, von denen einer zum verantwortlichen Ansprechpartner benannt wird. Besteht in einer Gemeinde kein Jugendkreis, können interessierte Jugendliche auch ohne Beauftragung für ihre Gemeinde teilnehmen.

Das JuMiG hat die Aufgabe, die übergemeindliche Jugendarbeit zu organisieren und Jugendliche für die Mitarbeit in der Kirche zu motivieren. Dazu plant und organisiert es übergemeindliche Jugendtreffen, gibt Anregungen für die örtliche Jugendarbeit und organisiert die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Jugendarbeit, insbesondere mit der SELK. Bei der Wahl eines Jugendpfarrers hat das JuMiG das Recht, einen Kandidaten vor zu schlagen. Auf der Synode kann das JuMiG Anträge in eigener Sache stellen.

Beschlussfähig ist das JuMiG, wenn der Jugendvertreter oder sein Stellvertreter und mindestens drei Jugendliche aus mehr als einer Gemeinde anwesend sind. Über die Sitzungen des JuMiG wird ein Protokoll angefertigt, das an die Teilnehmer und den Superintendenten verschickt wird.

D. Der Jugendvertreter

Das JuMiG wählt einen Jugendvertreter und einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Jugendvertreter leitet die Sitzungen des JuMiG und vertritt das JuMiG sowohl nach außen als auch innerhalb der Kirche. Er legt in Absprache mit dem Jugendpfarrer der Synode den jährlichen Bericht über die Jugendarbeit vor. Er ist gemeinsam mit dem Jugendpfarrer Ansprechpartner für alle Fragen der Jugendarbeit. Darüber hinaus unterhält er die Kontakte zu anderen Gremien der Jugendarbeit.

E. Die Jugendkasse

Zur Durchführung der Arbeit verfügt die Jugendarbeit über eine Jugendkasse. Diese erhält ihre Mittel aus Kollekten und festen Mitteln der Synodalkasse. Die Kasse untersteht der Synode. Sie wird jährlich geprüft.

Die Kassenführung liegt beim JuMiG. Dazu wird ein Kassenführer auf zwei Jahre gewählt. Dieser sollte das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(beschlossen auf der Synodaltagung am 17. November 2001 in Steinen)
zuletzt geändert auf der Synodaltagung am 18. November 2017 in Freiburg

Ordnung des Lektorendienstes

in der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden

Der Apostel Paulus schreibt: „Es sind mancherlei Gaben, aber es ist ein Geist. Und es sind mancherlei Ämter, aber es ist ein Herr. Und es sind mancherlei Kräfte, aber es ist ein Gott, der da wirkt alles in allem.“ (1. Kor. 12, 4-6)

Im Gottesdienst der christlichen Gemeinde wirken die verschiedenen Gaben, Ämter und Kräfte, die Christus seiner Gemeinde geschenkt hat, zur Verkündigung des Evangeliums und zum Lobpreis Gottes zusammen. Gemeindeglieder, die dazu geeignet und bereit sind, können als Lektoren beauftragt werden.

Die Lektoren dienen in der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde entweder neben dem Pfarrer oder an seiner Stelle.

I. Aufgaben des Lektorendienstes

1. Ein Lektor kann in Gottesdiensten, die der Pfarrer leitet, Schriftlesungen, diakonisches Gebet und Abkündigungen übernehmen und bei der Austeilung des Abendmahles mitwirken.
2. Der Lektor übernimmt Gottesdienste ohne Feier des Heiligen Abendmahls. Dabei liest er eine geeignete Lesepredigt. Er bespricht in der Regel vorher mit dem Pfarrer die agendarische Form ¹⁾, die Auswahl der Lieder und Gebete, die Lesepredigt und ihre Darbietung.
3. Auf Vorschlag des Pfarrers kann der Superintendent Lektoren beauftragen, Predigten selbst zu verfassen.
4. Der Lektorendienst ist ehrenamtlich. Reisekosten und aus dem Dienst entstehende Auslagen (einschließlich Unfallversicherung) werden von der Gemeinde ersetzt.
5. Der Lektor ist zum Dienst an der Gemeinde beauftragt, an die er bei seiner Einführung gewiesen worden ist. Der Auftrag kann auch auf andere Kirchengemeinden ausgedehnt werden.

II. Voraussetzungen für den Lektorendienst

Der Lektor soll nach innerer und äußerer Eignung, Alter und Lebenswandel die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher haben. In unseren Gemeinden werden nach Herkommen und Brauch Männer zu diesem Dienst berufen. Darüber, ob auch Frauen zu diesem Dienst berufen werden können, besteht gegenwärtig keine Einmütigkeit ²⁾. Gemeinsam sind wir bemüht dem Zeugnis der Heiligen Schrift vom Dienst der Männer und Frauen in der Kirche gerecht zu werden.

¹⁾ vgl. Anhang

²⁾ Mit dem Beschluss der Synode zur Ordination von Frauen zum Pfarramt (Nr. 120) vom 27. August 1994 ist diese Aussage hinfällig.

1. Der Lektor soll mit der Heiligen Schrift vertraut und im Gottesdienst der lutherischen Kirche heimisch sein.
2. Der Lektor muss fähig sein, sachgemäß und deutlich zu lesen.
3. Der Dienst des Lektors kann Gemeindegliedern aus allen Berufen und Ständen übertragen werden.
4. Der Lektor muss bereit sein, an Rüstzeiten für Lektoren teilzunehmen.

III. Bestellung zum Lektor

1. Der Lektor wird durch Pfarrer und Kirchenvorstand berufen und vom Superintendenten bestätigt.
Er wird in einem Hauptgottesdienst nach Agende 1V eingeführt. Die Einführung vollzieht der Pfarrer der Gemeinde, in welcher der Lektor tätig ist. Bei seiner Einführung wird ihm eine Urkunde ausgehändigt.
2. Der Lektor kann auf eigenen Antrag aus seinem Dienst ausscheiden.
3. Die Aufsicht obliegt dem Pfarrer im Benehmen mit dem Kirchenvorstand.
Dem Lektor kann der Auftrag entzogen werden, wenn er die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.
4. Der Pfarrer bespricht mit den Lektoren der Gemeinde regelmäßig die Fragen ihres Dienstes. Er ist ihr brüderlicher Berater.
Auch der Superintendent lädt die Lektoren gelegentlich zu Besprechungen ein.
Die Kirchenleitung sorgt für Rüstzeiten, insbesondere für angehende Lektoren.

(Beschlissen auf der Synode in Baden-Baden am 3. Juni 1988)

Anhang

Empfehlungen zur agendarischen Form des Lektorendienstes

1. Der Gottesdienst verläuft nach der gewohnten Ordnung des Gottesdienstes ohne Feier des Heiligen Abendmahls.
2. Zu seinem Dienst trägt der Lektor einen dunklen Anzug. Das Tragen von Alba und Chormantel setzt die Zustimmung der Gemeinde voraus.
3. Der Lektor hält die entsprechenden Teile des Gottesdienstes an Lesepult und Altar. Er kann die Predigt von der Kanzel aus lesen, wenn es der Kirchenvorstand so beschließt.
4. Der Lektor begrüßt die Gemeinde und teilt ihr mit, weshalb Lektorengottesdienst gehalten wird und wer die Predigt verfasst hat.
5. Der Lektor kann die gesungenen Stücke der Liturgie sprechen. Dann ist zu klären, ob die Gemeinde singend oder sprechend antwortet.
6. Der Wechselgruß soll in der gewohnten Form:

„Der Herr sei mit euch / und mit Deinem Geist!“

gebraucht werden.
7. Es empfiehlt sich, zu Glaubensbekenntnis und Vaterunser die Agende aufzuschlagen.
8. Der Lektor kann sich zur Segensbitte zum Altar wenden. Er gebraucht den Aaronitischen Segen in der folgenden Form:

„Der Herr segne uns und behüte uns.
Der Herr lasse leuchten sein Angesicht über uns und sei uns gnädig.
Der Herr erhebe sein Angesicht auf uns und gebe uns Frieden.“

Oder auch den trinitarischen Segen:

„Es segne und behüte uns der allmächtige und barmherzige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.“
9. Wo es üblich ist, verabschiedet der Lektor die Gemeindeglieder an der Kirchentür.

Ordnung der Kirchenmusik in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden

Sprachregelung

Die Bezeichnungen „Beauftragter für Kirchenmusik“, „kirchenmusikalischer Mitarbeiter“ usw. in dieser Ordnung sind Funktionsbezeichnungen und werden unabhängig vom Geschlecht der jeweiligen Person verwandt.

Präambel

Die Kirchenmusik in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden (ELKiB) ist ein wesentlicher Zweig gemeindlicher und kirchlicher Arbeit. Sie stellt sich in den Dienst der Verkündigung und des Lobpreises. Sie will Menschen im Glauben zusammenführen und Ausdruck des Lebens in Jesus Christus sein

A. Gemeindliche Kirchenmusik

Kirchenmusik geschieht vornehmlich in den örtlichen Chören, an der Orgel, mit verschiedenen instrumenten und Vokal- und instrumentalsolisten. Sie ist damit Teil der Gemeindearbeit. Sie regelt sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Die Leitung von gemeindlichen Chören und Musikgruppen obliegt der Verantwortung der Gemeinde und wird in der Regel von gemeindlichen kirchenmusikalischen Mitarbeitern geleistet.

B. Der Beauftragte für Kirchenmusik

Der Beauftragte für Kirchenmusik ist in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden angestellt. Er soll die Kirchenmusik in der ELKiB fördern. Dies geschieht zum einen auf Gemeindeebene in Zusammenarbeit mit den örtlichen kirchenmusikalischen Mitarbeitern, zum anderen auf übergemeindlicher Ebene durch projektbezogene Kinderfreizeiten etc. kirchenmusikalische Arbeit wie z.B. Chortage. Die Aufgaben des Beauftragten für Kirchenmusik regelt eine Dienstanweisung.

C. Der Arbeitskreis Kirchenmusik

Der Arbeitskreis Kirchenmusik setzt sich zusammen aus dem Beauftragten und Vertretern aus den Gemeinden der ELKiB

Der Arbeitskreis Kirchenmusik führt unter der Leitung des Beauftragten für Kirchenmusik regelmäßige Sitzungen durch, die von ihm einberufen werden. Er berät und plant kirchenmusikalische Veranstaltungen. Wünsche aus den Gemeinden sollen dabei angemessen Beachtung finden.

Über die Sitzungen des Arbeitskreises wird ein Protokoll angefertigt, das an die Teilnehmer und den Superintendenten verschickt wird.

(beschlossen auf der Synodaltagung am 12. November 2011 in Freiburg)

Pfarrerdienstordnung

Sprachregelung

Die Bezeichnung „Pfarrer“, „Kirchenvorsteher“ usw. in dieser Ordnung sind Funktionsbezeichnungen und werden unabhängig vom Geschlecht der jeweiligen Personen verwandt. Der Begriff „Pfarrerin“ wird lediglich dort gebraucht, wo Regelungen für weibliche Amtsträger getroffen werden.

I. Vom Dienst des Pfarrers

1. In der Gemeinde

§ 1

Der Pfarrer, dem eine Pfarrstelle übertragen ist, hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in der Gemeinde, als deren Hirte er berufen ist.

§ 2

- (1) Sein Auftrag verpflichtet den Pfarrer zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme der Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge. Der Auftrag umfasst auch die Aufgaben, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit der Gemeinde mit anderen Gemeinden ergeben.
- (2) Der Pfarrer soll sich mit der Gemeinde darum bemühen, die in ihr vorhandenen Gaben zu finden, Gemeindeglieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten, damit sich ihr Dienst in rechtem Zusammenwirken mit dem der Kirchenvorsteher und der übrigen Mitarbeiter zum Aufbau der Gemeinde frei entfalten kann.
- (3) Mit ihnen gemeinsam soll der Pfarrer dafür sorgen, dass in der Gemeinde der missionarische Wille und die ökumenische Verantwortung geweckt und dass Liebestätigkeit und christliche Haushaltschaft sowie die kirchlichen Werke gefördert werden.

§ 3

- (1) Der Pfarrer hat die ihm obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäftsführung, der Kirchenbuchführung und in Vermögens- und Geldangelegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.
- (2) Wenn ein Pfarrer mindestens 10 Jahre in derselben Gemeinde beschäftigt war und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist ein Pfarrstellenwechsel zu erwägen.

§ 4

- (1) Bestehen in der Gemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrer in der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung einander gleichgestellt.
- (2) Sie sollen ihren Dienst in der Gemeinschaft der Ordinierten tun und dafür Sorge tragen, dass der Zusammenhang der Gemeinde gewahrt und gestärkt wird. Die Verteilung der Aufgaben in der Gemeinde soll durch eine Dienstordnung geregelt werden, die den gemeindlichen Verhältnissen entspricht.

§ 5

- (1) Dem Pfarrer ist der Dienst an allen Gliedern der Gemeinde aufgegeben.
- (2) Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden darf der Pfarrer nur vornehmen, wenn ihm ein Abmelde- bzw. Entlassungsschein des zuständigen Pfarrers vorgelegt wird.

- (3) Für Gottesdienste und Amtshandlungen in anderen Gemeinden bedarf es der vorherigen Zustimmung des für die Gemeinde zuständigen Pfarrers.
- (4) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Er hat darüber dem zuständigen Pfarrer alsbald Mitteilung zu machen.

1. In einer allgemein kirchlichen Aufgabe

§ 6

- (1) Der Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen seiner besonderen Aufgabe.
- (2) In der ihm übertragenen allgemeinkirchlichen Aufgabe soll der Pfarrer seinen Dienst ausrichten sowohl zum Aufbau der Kirche als auch der einzelnen Gemeinde. Die ihm obliegende Verantwortung für Geld und Gut hat er gewissenhaft zu erfüllen. § 3 findet sinngemäß Anwendung.
- (3) Dem Pfarrer kann ein gottesdienstlicher Auftrag in einer bestimmten Gemeinde erteilt werden.

2. In einem kirchenleitenden Amt

§ 7

- (1) Der ordinierte Inhaber eines kirchenleitenden Amtes hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen seiner Aufgabe. Ihm obliegt die Sorge dafür, dass das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

Er hat über Ausbildung und Fortbildung, Amtsführung und Lebenswandel der Diener im Amt zu wachen und die Gemeinden mit ihren Gliedern zum Leben in der Nachfolge Jesu Christi anzuhalten. Er hat die Einheit, das Recht und das Ansehen der Kirche zu wahren und zu festigen.

II. Vom Verhalten des Pfarrers
--

1. In der Gemeinschaft der Ordinierten

§ 8

- (1) Der Pfarrer steht in der Gemeinschaft der Ordinierten.
- (2) Er soll diese Gemeinschaft pflegen und bereit sein, in Lehre, Dienst und Leben Rat und Ermahnung zu geben und anzunehmen; er ist verpflichtet, an Pfarrkonventen oder entsprechenden Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden, insbesondere durch theologische Arbeit im Pfarrkonvent, durch Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und durch Selbststudium. Näheres regelt der Synodalausschuss.
- (4) Alle Pfarrer sollen einander Achtung und Ehre erweisen.

2. In Gemeinde und Kirche

§ 9

- (1) Der Pfarrer ist auf die Fürbitte, den Rat, die Hilfe und die Mitarbeit der Gemeinde angewiesen.

§ 10

- (1) Der Pfarrer ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.
- (2) Ebenso hat der Pfarrer über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Wird er in Fällen, die nicht zur Beichte und zum Begehren der Absolution führen, von der Schweigepflicht durch denjenigen, der sich ihm anvertraut hat, entbunden, soll er gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit er Aussagen oder Mitteilungen verantworten kann.
- (3) Der Pfarrer muss bereit sein, persönliche Nachteile, die sich aus dem Beichtgeheimnis und der Schweigepflicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergeben, auf sich zu nehmen.

§ 11

Über alle Angelegenheiten, die dem Pfarrer sonst in Ausübung seines Dienstes bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder in Folge besonderer Anordnung vertraulich sind, hat er Dienstverschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten darf er ohne dienstliche Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

§ 12

Der Pfarrer hat den dienstlichen Anordnungen nach zu kommen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrages erteilen.

§ 13

- (1) Der Pfarrer ist verpflichtet, besondere kirchliche Aufgaben, die seiner Vorbildung und dem Amt entsprechen, zu übernehmen.
- (2) Der Pfarrer ist zur vorübergehenden Vertretung anderer Pfarrer, auch außerhalb seines Dienstbereiches verpflichtet, insbesondere wenn diese erkrankt oder beurlaubt sind. Das gleiche gilt für die Vertretung in Vakanzfällen.
- (3) Notwendige Barauslagen werden ersetzt. Es kann auch eine Entschädigung gewährt werden.

§ 14

- (1) Der Pfarrer ist verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für ihn bestimmte Dienstwohnung hat er zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.
- (2) Der Pfarrer darf Teile seiner Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Ohne Genehmigung darf, auch von einer zu seinem Hausstand gehörenden Person, in der Dienstwohnung kein Gewerbe betrieben oder ein Beruf ausgeübt werden.
- (3) Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so ist die Dienstwohnung frei zu machen.
- (4) Die besoldungsrechtliche Bewertung der Dienstwohnung orientiert sich an dem Dienstwohnungsgesetz Baden-Württemberg, die steuerliche an den einkommenssteuerlichen Vorschriften.

§ 15

Der Pfarrer hat sich in seinem Dienstbereich aufzuhalten. Unter welchen Voraussetzungen er sich außerhalb des Urlaubs aus seinem Dienstbereich entfernen darf, wird nach Rücksprache mit dem Superintendenten besonders geregelt.

§ 16

Verlässt ein Pfarrer ohne Urlaub schuldhaft seinen Dienst, so verliert er für die Dauer seiner Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Verlust der Dienstbezüge ist festzuhalten und dem Pfarrer mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Dienstbeanstandungsverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 17

Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so hat der Pfarrer die in seinem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art an den Nachfolger bzw. den Vakanzvertreter zu übergeben und über eine ihm anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Über die Pfarramtsübergabe ist ein Protokoll anzufertigen. Der Synodalausschuss erhält eine Kopie. Stirbt der Pfarrer, so sind dem Vakanzvertreter bzw. Nachfolger die pfarramtlichen Unterlagen auszuhändigen.

§ 18

- (1) In seinem Auftreten soll der Pfarrer stets die Würde des Amtes wahren.
- (2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt er die vorgeschriebene Amtskleidung. Das Gleiche gilt bei besonderen Anlässen.

§ 19

Die Unabhängigkeit des Pfarrers und das Ansehen des Amtes dürfen durch die Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden; sie dürfen nur in dem örtlich herkömmlichen Maß angenommen werden. In anderen Fällen und vor der Annahme letztwilliger Zuwendungen muss die Zustimmung des Synodalausschusses eingeholt werden.

3. In Ehe und Familie

§ 20

- (1) Der Pfarrer und sein Ehepartner sollen ihre Ehe in christlich verantwortbarer Weise vor Gott und der Welt führen. Beide Ehepartner sollen bemüht sein, christliches Familienleben auf der Grundlage des Evangeliums zu pflegen.
- (2) Hat der Pfarrer ein Eheversprechen gegeben, so hat er dies dem Superintendenten rechtzeitig mitzuteilen. Dieser führt mit den Brautleuten ein Gespräch im Sinn von Absatz 1.
- (3) Die erfolgte Eheschließung und kirchliche Trauung ist dem Superintendenten mitzuteilen.

§ 21

- (1) Bestehen gegen die Eheschließung des Pfarrers Bedenken, so findet eine mündliche Aussprache statt. In ihr ist eine für den Pfarrer, die Gemeinde und die Kirche tragbare Lösung anzustreben; insbesondere kann dabei eine Veränderung des Dienstverhältnisses erwogen werden, wenn die rechte Ausübung des Dienstes des Pfarrers in seinem bisherigen Wirkungskreis durch die beabsichtigte eheliche Verbindung ernstlich gefährdet erscheint.
- (2) Werden die Bedenken nicht behoben und ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes unmöglich machen oder erheblich erschweren würde, so muss seiner Eheschließung widersprochen werden. Der Pfarrer, der Superintendent und eine Vertretung der Pfarrerschaft sind vorher zu hören.
- (3) Der Widerspruch ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer unter Hinweis auf die Rechtsfolgen zuzustellen. Der Ehegatte, mit dem der Pfarrer die Ehe zu schließen beabsichtigt, ist über den Widerspruch und seine Rechtsfolgen zu unterrichten.

- (4) Schließt der Pfarrer trotz des Widerspruchs die Ehe, so ist er in den Wartestand zu versetzen.
- (5) Die Möglichkeit ein Dienstbeanstandungsverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 22

- (1) Wird die beabsichtigte Eheschließung des Pfarrers nicht rechtzeitig bekannt, so können binnen drei Monaten nach Bekanntgabe Bedenken erhoben werden. § 21 findet sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Möglichkeit, ein Dienstbeanstandungsverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 23

- (1) Erscheint in einer Pfarrerehe ein Antrag auf Ehescheidung unvermeidbar oder hat einer der Ehegatten die häusliche Gemeinschaft aufgehoben, so hat der Pfarrer den Superintendenten unverzüglich davon zu unterrichten. Der Superintendent oder von ihm Beauftragte sollen sich bemühen, die Ehegatten miteinander zu versöhnen.
- (2) Wird ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so hat der Pfarrer dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In diesem Fall ist umgehend das seelsorgerliche Gespräch mit dem Superintendenten oder mit einer von ihm beauftragten Person zu führen. Darüber hinaus soll dem Pfarrer Gelegenheit zu einer Anhörung vor dem Synodalausschuss gegeben werden. Soweit es zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Dienst erforderlich erscheint, können Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden; der Pfarrer ist verpflichtet, hierzu die Zustimmung zu geben, selbst Auskunft zu erteilen sowie Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Vom Tag der Rechtskraft des Scheidungsurteils an kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden. Ist die Wiederverwendung aus dem Wartestand binnen eines Jahres nicht möglich, so kann er in den Ruhestand versetzt werden.
- (4) Die Möglichkeit ein Dienstbeanstandungsverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.
- (5) Während des Ehescheidungsverfahrens sowie bis zur Entscheidung nach Abs. 3 kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise untersagt werden. Während dieser Zeit kann ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Der Pfarrer und die Gemeinde sind vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 45 hat keine aufschiebende Wirkung. Bis zum Abschluss des Verfahrens werden dem Pfarrer seine üblichen Dienstbezüge gewährt.
- (6) Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend, wenn der Synodalausschuss feststellt, dass die Ehegatten getrennt leben und aus den Umständen zu schließen ist, dass ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren. Beiden Ehepartnern muss die Gelegenheit gewährt werden, sich zur Sache zu äußern.

§ 24

Wird die Auflösung der Ehe im Weg der Nichtigkeits- oder Aufhebungsklage angestrebt oder durchgeführt, so gilt § 23 sinngemäß.

4. In der Öffentlichkeit

§ 25

- (1) Der Pfarrer darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, die außerhalb seiner Dienstpflichten liegen, nur insoweit übernehmen, als sie mit der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten und der Würde des Amtes zu vereinbaren sind.
- (2) Die Übernahme einer solchen Tätigkeit, gleichgültig ob ehrenamtlich oder gegen Entlohnung oder gegen Gewinnbeteiligung, bedarf nach Rücksprache mit der Gemeinde der vorherigen Zustimmung des Synodalausschusses, die jederzeit widerruflich ist. Darunter fällt auch die Übernahme einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung.

- (3) Eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit sowie der Unterricht im Schuldienst bedarf der Zustimmung des Synodalausschusses und der Gemeinde, wenn ein mit dem Pfarrdienst verträgliches Maß überschritten wird. Das Gleiche gilt von der Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren

Bestrebungen kirchlichen, wohltätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen oder beruflichen Zwecken dienen. Die Übernahme solcher Ehrenämter ist anzuzeigen. Die Fortführung der Tätigkeit oder der Ehrenämter kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie dem Amt abträglich ist.

§ 26

Der Pfarrer darf eine politische Vereinigung nicht unterstützen, wenn er dadurch in Widerspruch zu seinem Auftrag tritt oder wenn er durch die Unterstützung in der Ausübung seines Dienstes wesentlich behindert wird.

§ 27

- (1) Der Pfarrer ist auch bei politischer Betätigung seinem Auftrag verpflichtet; er ist seinen Dienst allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig. Er hat die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß seines politischen Handelns ergeben.
- (2) Will der Pfarrer bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft kandidieren, so hat er dies unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Ob und unter welchen Rechtsfolgen ein Pfarrer beurlaubt wird oder in den Warte- oder Ruhestand tritt, wenn er als Kandidat bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft kandidiert oder eine auf ihn fallende Wahl angenommen hat, ist vom Synodalausschuss zu regeln.

III. Visitation und Dienstaufsicht

1. Visitation

§ 28

- (1) In der Visitation leistet die Kirche durch die Inhaber der geistlichen Leitungs- und Aufsichtsämter dem Pfarrer und der Gemeinde einen besonderen Dienst. Die Visitation erstreckt sich auf Amtsführung und Verhalten des Pfarrers und das Leben der Gemeinde. Sie soll dazu helfen, das geistliche Leben der besuchten Gemeinde zu fördern, den Pfarrer zu beraten und zu stärken, die kirchliche Ordnung zu sichern und die Einheit der Kirche zu festigen.
- (2) Das Nähere über die Visitation bestimmt eine Visitationsordnung.

2. Dienstaufsicht

§ 29

- (1) Sinn und Zweck der Dienstaufsicht über den Pfarrer ist es, ihn bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu beraten, ihn anzuleiten, zu mahnen und notfalls zu rügen.
- (2) Der Superintendent führt die Dienstaufsicht entsprechend dieser Ordnung. Ihm zur Seite steht der Synodalausschuss.

§ 30

Einem Pfarrer, der in Erledigung von Verwaltungsaufgaben säumig ist, kann nach vergeblicher Mahnung eine Hilfskraft beigegeben werden. Diese Aufgaben können auch durch einen Beauftragten ausgeführt werden. Entstehende Kosten können dem Pfarrer auferlegt werden.

§ 31

- (1) Im Wege der Dienstaufsicht kann, wenn es um des Amtes willen aus zwingenden Gründen geboten erscheint, der Pfarrer bis zur Höchstdauer von drei Monaten ohne Kürzung seiner

Bezüge beurlaubt und ihm hierbei die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise untersagt werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 41 hat keine aufschiebende Wirkung.

- (2) Unberührt bleibt die Möglichkeit, auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen die Ausübung des Dienstes zu untersagen.

§ 32

- (1) Verletzt der Pfarrer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem kirchlichen Rechtsträger, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haben mehrere in einem Pfarrerdienstverhältnis stehende Personen den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.
- (2) Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der kirchliche Rechtsträger von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.
- (3) Leistet der Pfarrer dem kirchlichen Rechtsträger Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen den Dritten, so ist dem Pfarrer der Ersatzanspruch abzutreten.

IV. Verletzung von Pflichten

§ 33

- (1) Die Ordination zum Amt der Kirche verpflichtet den Pfarrer, gemäß dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche das Evangelium rein zu verkünden und die Sakramente recht zu verwalten; verstößt er gegen diesen Auftrag, so verletzt er die Lehrverpflichtung.
- (2) Aus dem Amt der Kirche und aus dem Dienstverhältnis ergeben sich Pflichten für den Dienst und das Verhalten des Pfarrers; verstößt er schuldhaft gegen diese, so verletzt er die Amtspflicht.

§ 34

- (1) Die Lehrverpflichtung wird verletzt, wenn ein Pfarrer öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in seinem gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt.
- (2) Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Lehrverpflichtung regelt § 8 der Kirchenordnung.

§ 35

- (1) Die Amtspflicht wird verletzt, wenn ein Pfarrer schuldhaft die Aufgaben vernachlässigt, die sich aus seinem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung ergeben, die Ordnungen und Anweisungen für sein Verhalten und für die Verwaltungsaufgaben nicht befolgt oder gegen die Verpflichtung zu einem dem Amt gemäßen Wandel verstößt.

- (2) Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht werden durch eine besondere Ordnung geregelt.¹

V. Schutz und Fürsorge

§ 36

Der Pfarrer ist gegen Behinderungen seines Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf seine Person in Schutz zu nehmen.

§ 37

- (1) Pfarrer hat Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und seine Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung.
- (2) Der Pfarrer erhält Umzugskosten- und Reisekostenvergütungen nach den geltenden kirchlichen Bestimmungen. Krankheits- und Notstandsbeihilfen werden im Rahmen der allgemeinen Sorge für das Wohl des Pfarrers und seiner Familie gewährt.

§ 38

- (1) Auf Pfarrerinnen ist das geltende Mutterschutzrecht anzuwenden.
- (2) Familienzeit wird bis zu 12 Monaten gewährt.
- (3) Der Pfarrer behält die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe nur dann, wenn Familienzeit für nicht länger als 12 Monate in Anspruch genommen wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist um 6 Monate verlängert werden. Der Synodalausschuss entscheidet nach Anhörung des Antragstellers und der Gemeinde.

§ 39

- (1) Dem Pfarrer steht jährlich Erholungsurlaub von 42 Kalendertage unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu. Die Urlaubstermine sind im Einvernehmen mit dem Superintendenten festzulegen.
- (2) Dem Pfarrer kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden. Dabei können ihm die Dienstbezüge belassen werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse besteht.
- (3) Der Pfarrer ist berechtigt, seinen Dienst unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange so einzurichten, dass ein Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei bleibt. Die Pflicht, erreichbar zu sein, bleibt hiervon unberührt, wenn keine Vertretung gewährleistet ist. Alle drei Monate kann der dienstfreie Tag ein Sonntag sein. Für den Gottesdienst soll eine Vertretung (Pfarrer, Prädikant, Lektor) organisiert werden.

§ 40

- (1) In den Personalakten des Pfarrers dürfen ungünstige Tatsachen erst eingetragen werden, wenn der Pfarrer Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung des Pfarrers ist in die Personalakten mit aufzunehmen. Dienstliche Beurteilungen werden hiervon nicht berührt.
- (2) Dem Pfarrer ist, auch nach Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses, auf Antrag Einsicht in die Personalakten, zu denen auch etwaige Nebenakten gehören, zu gewähren.

§ 41

¹ Dienstbeanstandungsordnung (Nr. 210)

- (1) Der Pfarrer kann Entscheidungen des Synodalausschusses, die seine dienstrechtliche Stellung betreffen, nachprüfen lassen.
- (2) Die Nachprüfung erfolgt durch eine Schiedsinstanz, die bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden gemäß der Ordnung der Schlichtungsstelle gebildet wird. Ihr gehören an:
 - a) Ein von der Synode bestimmter Obmann, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben soll,
 - b) Ein vom Synodalausschuss gewählter Beisitzer und
 - c) Ein Beisitzer, den der Pfarrkonvent aus seiner Mitte wählt (vgl. § 7 KiO)
- (3) Die für das Schlichtungsverfahren geltende Ordnung ist diesem Gesetz als Anlage beigelegt und bildet einen Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 42

Für die Klärung von vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

VI. Veränderungen des Dienstverhältnisses als Pfarrer

1. Bewerbung, Übertragung einer anderen Stelle, Versetzung, Abordnung, Beurlaubung und Übernahme

a) Bewerbung

§ 43

Der Pfarrer hat nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen das Recht, sich um eine andere Verwendung (Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe) zu bewerben.

b) Übertragung einer anderen Stelle an den Inhaber einer Pfarrstelle

§ 44

- (1) Der Inhaber einer Pfarrstelle ist grundsätzlich unversetzbar. Eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe kann übertragen werden, wenn der Pfarrer
 - a) sich um die andere Verwendung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen bewirbt,
 - b) der Übertragung zustimmt,
 - c) nach Maßgabe des § 45 auf eine andere Pfarrstelle versetzt wird.
- (2) Die Übertragung wird, unbeschadet der Bestimmungen in Abs. 3 Satz 3, durch die Einführung in einem Gottesdienst nach der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Vierter Band, vollzogen.
- (3) Der Pfarrer erhält hierüber eine Urkunde, die in der Regel bei der Einführung ausgehändigt wird. Sie soll die dem Pfarrer übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe sowie den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung angeben. Die Übertragung wird zu dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt rechtswirksam.

c) Versetzung des Inhabers einer Pfarrstelle

§ 45

- (1) Ohne seine Zustimmung kann der Pfarrer, dem eine Pfarrstelle übertragen ist, vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelung versetzt werden,
 - a) wenn die Pfarrstelle aufgehoben wird oder unbesetzt bleiben soll,

- b) wenn die Ehe des Pfarrers rechtskräftig geschieden worden ist oder die Eheleute getrennt leben und aus den Umständen zu schließen ist, dass ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren (vgl. § 23,6)
 - c) wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten des Pfarrers zu liegen braucht.
 - d) wenn im Rahmen eines Dienstbeanstandungsverfahrens der Wechsel der Pfarrstelle angeordnet wird,
 - e) wenn er wegen seines Gesundheitszustandes in der Ausübung seines Dienstes erheblich behindert wird.
- (2) Bei der Versetzung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.
- (3) Dem Pfarrer werden die Umzugskosten ersetzt.

§ 46

- (1) Zur Feststellung des Sachverhalts im Falle des § 45 Absatz 1, Buchstabe c) sind die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Der Pfarrer, der Kirchenvorstand, der Superintendent und eine Vertretung der Pfarrerschaft sind zu hören. Untersuchungen nach § 60 Absatz 3 können angeordnet werden.
- (2) Ergeben die Erhebungen, dass die Voraussetzungen des § 45 Absatz 1, Buchstabe c) gegeben sind, ist dem Pfarrer ein mit Gründen versehener Bescheid über die Notwendigkeit der Versetzung zuzustellen.
- (3) Nach Einleitung eines Verfahrens kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies dringend geboten erscheint. Ihm kann während dieser Zeit ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Diese Anordnungen unterliegen nicht der Nachprüfung nach § 41.
- (4) Liegt der Grund zu dem Verfahren nach § 45 Absatz 1, Buchstabe c) in dem Verhalten des Pfarrers, so bleibt die Möglichkeit, ein Dienstbeanstandungsverfahren einzuleiten, unberührt.

§ 47

- (1) Ist das Verfahren nach § 46 Absatz 1 abgeschlossen, so kann dem Pfarrer die Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle zu bewerben; dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit beschränkt werden.
- (2) Unterlässt der Pfarrer die Bewerbung oder führt sie in der gesetzten Frist nicht zum Ziel, so ist er auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen; es kann ihm auch eine geeignete allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden.

§ 48

Wird in dem Verfahren nach § 46 Absatz 1 zugleich festgestellt, dass ein gedeihliches Wirken des Pfarrers auch in einer anderen Pfarrstelle oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe zunächst nicht zu erwarten ist, so kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden.

§ 49

- (1) Weigert sich der Pfarrer, die Versetzung auf eine andere Pfarrstelle oder der Übernahme einer allgemeinkirchlichen Aufgabe Folge zu leisten, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Dienstbeanstandungsverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.
- (2) Ist die Versetzung des Pfarrers aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, binnen Jahresfrist nicht durchführbar, so kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden.

§ 50

- (1) Über die Versetzung nach § 45 und über die Versetzung in den Warte- oder Ruhestand nach den §§ 48 und 49 ist dem Pfarrer ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.

- (2) Bei der Versetzung werden die Bestimmungen des § 44 Absätze 2 und 3 angewendet.

d) Versetzung eines Pfarrers mit allgemeinkirchlicher Aufgabe

§ 51

- (1) Dem Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, kann eine andere Aufgabe dieser Art oder eine freie Pfarrstelle übertragen werden, wenn dafür kirchliches Interesse besteht.
- (2) Das Recht des Pfarrers, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, bleibt unberührt.
- (3) Die Bestimmungen des § 44 Absätze 2 und 3, des § 45 Absätze 2 und 3 sowie der §§ 49 und 50 gelten entsprechend.

e) Abordnung

§ 52

- (1) Der Pfarrer kann zur vorübergehenden Beschäftigung oder zur Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben unter Belassung seiner Dienstbezüge abgeordnet werden.
- (2) Die Abordnung bedarf seiner Zustimmung, sofern ihre Dauer sechs Monate überschreitet. In diesem Fall ist, wenn der Pfarrer eine Pfarrstelle innehat, zuvor der Kirchenvorstand zu hören.

f) Beurlaubung

§ 53

- (1) Der Pfarrer kann auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die in kirchlichem Interesse liegen, beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.
- (2) Bei der Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob der Pfarrer die von ihm bekleidete Stelle oder die ihm übertragenen allgemeinkirchliche Aufgabe sowie für die Dauer der Beurlaubung die Dienstbezüge behält oder verliert. Die Rechte und Anwartschaften, die er im Zeitpunkt der Beurlaubung hatte, bleiben gewahrt.
- (3) Bei der Beurlaubung ist zu entscheiden, ob die während der Beurlaubung geleistete Dienstzeit auf die Besoldung angerechnet wird.
- (4) Der beurlaubte Pfarrer untersteht unbeschadet eines neu eingegangenen Dienstverhältnisses der Lehr- und Dienstaufsicht der Kirche.
- (5) Bei der Rückkehr wird der Pfarrer nach Möglichkeit seiner früheren Tätigkeit entsprechend verwendet. Steht zum Zeitpunkt der Rückkehr keine Pfarrstelle oder andere kirchliche Aufgabe innerhalb der Kirche zur Verfügung, so kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden.

2. Wartestand und Ruhestand

a) Allgemeines

§ 54

Der Pfarrer kann nur in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden.

§ 55

- (1) Der Pfarrer erhält über die Versetzung in den Warte- oder Ruhestand eine Urkunde, in der bestimmt wird, von welchem Zeitpunkt an diese Versetzung wirksam wird; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Zustellungstag liegen.

- (2) Er führt seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ (i.W.) oder „im Ruhestand“ (i.R.)

b) Wartestand

§ 56

- (1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Der Pfarrer verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die von ihm bekleidete Stelle oder die ihm übertragene Aufgabe und, soweit nicht anders bestimmt wird, die ihm sonst übertragenen Aufgaben und Funktionen.
- (2) Der in den Wartestand versetzte Pfarrer erhält Wartegelt.
- (3) Für Pfarrer im Wartestand gilt § 25 entsprechend.

§ 57

- (1) Dem Pfarrer im Wartestand kann gestattet werden, sich um eine freie Pfarrstelle zu bewerben.
- (2) Er ist verpflichtet, einen ihm angetragenen kirchlichen Dienst oder eine Aufgabe zu übernehmen, die seiner Vorbildung und dem Amt des Pfarrers entsprechen.
- (3) Erfüllt der Pfarrer ohne hinreichende Gründe die ihm nach Absatz 2 obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Dienstbeanstandungsverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.
- (4) Der Wartestand endet, wenn
- a) dem Pfarrer wieder eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen wird,
 - b) ein Pfarrer in den Ruhestand versetzt wird,
 - c) das Dienstverhältnis als Pfarrer beendet wird.

c) Ruhestand

§ 58

- (1) Der Pfarrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand. Für Pfarrer, die nach dem 31.12.1946 geboren wurden, wird die Altersgrenze stufenweise von 65 auf 67 erhöht. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Stellt ein Pfarrer, der das 63. Lebensjahr vollendet hat, den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand, so ist diesem Antrag stattzugeben. Ist ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt, kann die Versetzung in den Ruhestand mit Vollendung des 62. Lebensjahres beantragt werden. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 59

- (1) Der Pfarrer ist auf seinen Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn er in Folge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd dienstunfähig geworden ist.
- (2) Als dauernd dienstunfähig kann der Pfarrer auch dann angesehen werden, wenn er in Folge einer Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig sein wird.
- (3) Bestehen Zweifel über die Dienstfähigkeit des Pfarrers, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich oder fachärztlich untersuchen und beobachten zu lassen und die Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die anordnende Stelle trägt die dadurch entstandenen Kosten.

§ 60

- (1) Soll der Pfarrer von Amts wegen nach § 59 in den Ruhestand versetzt werden, so muss er unter Angabe der Gründe schriftlich aufgefordert werden, etwaige Einwendungen innerhalb einer ihm gesetzten Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.
- (2) Werden Einwendungen fristgemäß nicht erhoben, so kann der Pfarrer in den Ruhestand versetzt werden. Werden Einwendungen fristgemäß erhoben, so werden die notwendigen Feststellungen in einem Verfahren getroffen, in dem ein amtsärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis eingeholt und dem Pfarrer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Außerdem sind der Kirchvorstand, der Superintendent und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.
- (3) Erscheint der Pfarrer zur Wahrnehmung seiner Rechte in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, so wird bei ihm, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit seiner Familie, ein Beistand für das Verfahren gestellt, solange kein gesetzlicher Vertreter oder Pfleger für ihn bestellt ist.
- (4) Dem Pfarrer kann die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies um des Amtes willen dringend geboten ist. Diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 41
- (5) Wird die Dienstfähigkeit des Pfarrers festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Führt das Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten gerechnet vom Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist, zur Versetzung in den Ruhestand, so beginnt der Ruhestand mit dem Ende der dreimonatigen Frist. Dauert das Verfahren länger, so beginnt der Ruhestand mit dem in der Verfügung bestimmten Zeitpunkt, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem der Pfarrer die Verfügung bekannt gegeben wird.

§ 61

- (1) Für den Pfarrer im Wartestand gelten die Bestimmungen der §§ 58 bis 60 entsprechend.
- (2) Im Übrigen kann er mit seiner Zustimmung jederzeit, nach fünfjähriger Wartestandzeit auch gegen seinen Willen, in den Ruhestand versetzt werden. Auf seinen Antrag ist er nach dreijähriger Wartestandzeit in den Ruhestand zu versetzen.

§ 62

- (1) Mit dem Beginn des Ruhestands ist der Pfarrer unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses oder Pflicht zur Dienstleistung enthoben. Im Übrigen untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht §§ 33 bis 35 und damit der Lehraufsicht und der Dienstaufsicht.
- (2) Dem Pfarrer im Ruhestand können Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung auferlegt werden, wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebieten.

§ 63

Dem Pfarrer im Ruhestand kann, wenn er dienstfähig ist, vor Vollendung des dreiundsechzigsten Lebensjahres jederzeit eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe wieder übertragen werden. Er ist verpflichtet, dem Folge zu leisten. Er erhält mindestens die Besoldung aus seiner letzten Verwendung, wenn seine Versetzung in den Ruhestand ohne sein Verschulden veranlasst war. Die Umzugskosten sind ihm zu vergüten.

VII. Beendigung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

1. Allgemeines

§ 64

Bei Lebzeiten wird das Dienstverhältnis als Pfarrer beendet:

1. durch Entlassung aus dem Dienst
2. durch Ausscheiden aus dem Dienst
3. durch Entfernung aus dem Dienst

1. Entlassung aus dem Dienst

§ 65

- (1) Der Pfarrer kann seine Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag muss mit Gründen versehen sein. Er ist schriftlich einzureichen.
- (2) Dem Antrag muss vorbehaltlich der Bestimmungen in § 69 entsprochen werden. Die Entlassung kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer über die Verwaltung ihm anvertrauten kirchlichen und sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.
- (3) Der Pfarrer erhält über die Entlassung eine Urkunde. Die Entlassung wird mit dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung rechtswirksam. Zugleich sind dem Pfarrer die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.
- (4) Der Pfarrer kann den Antrag auf Entlassung zurücknehmen, solange ihm die Entlassungsurkunde noch nicht zugegangen ist.

§ 66

- (1) Beantragt der Pfarrer seine Entlassung, um eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden zu übernehmen oder um eine andere Aufgabe zu übernehmen, die ihn nicht von dem ihm bei der Ordination erteilten Auftrag trennt, so kann ihm bei der Entlassung aus dem Dienst das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen werden. Außerdem kann ihm gestattet werden, seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „a.D.“ und etwaige kirchliche Titel weiterzuführen und kirchliche Amtstracht zu tragen.
- (2) Behält der Pfarrer bei der Entlassung das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 33 bis 35) und damit der bisherigen Lehr- und Dienstaufsicht. Dies gilt nicht, wenn er in dem neuen Dienstverhältnis auch der Lehr- und Dienstaufsicht nach kirchlichem Recht unterstellt ist.
- (3) Verzichtet der Pfarrer nach seiner Entlassung auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so entfallen die Rechte und Pflichten nach Absatz 1 und 2. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Er bedarf der Bestätigung durch den Synodalausschuss.

§ 67

Dem Pfarrer kann auf Antrag das Recht des Rücktritts in den Dienst vorbehalten werden. Dieses Recht kann befristet werden und setzt voraus, dass im Zeitpunkt der Rückkehr des Pfarrers die für die Übertragung des Dienstes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 68

Beantragt der Pfarrer seine Entlassung aus dem Dienst, um Amt und Auftrag aufzugeben, so verliert er das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der

Amtskleidung.

2. Ausscheiden aus dem Dienst

§ 69

- (1) Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst aus,
 - a) wenn er die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung oder Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlässt,
 - b) wenn er auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung nach den Bestimmungen des § 66 Abs. 3, Sätze 2 und 3 verzichtet,
 - c) wenn er den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, dass er ihn nicht wieder aufnehmen will.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 verliert der Pfarrer das Recht der öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung. Er verliert ferner das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und das Recht zum Tragen der Amtskleidung. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.
- (3) Das Ausscheiden ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Ausscheidens zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Bescheid ist zuzustellen.

§ 70

Der Pfarrer scheidet ferner aus dem Dienst aus, wenn in einem Lehrverfahren die Feststellung getroffen wird, dass er nicht mehr fähig ist, eine amtliche Tätigkeit im kirchlichen Dienst auszuüben. Näheres regelt das Gesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen (vgl. KiO § 8)

^

3. Entfernung aus dem Dienst

§ 71

- (1) Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Verfahren der Dienstaufsicht (§ 35) geregelt.
- (2) Die Entfernung aus dem Dienst hat zur Folge, dass der Betroffene die ihm aus der Ordination und aus seinem kirchlichen Amt oder Auftrag zustehenden Rechte verliert.
- (3) Der Synodalausschuss kann ihm für die Dauer von bis zu zwei Jahren einen Unterhaltsbeitrag bewilligen, dessen Höhe er festlegt.

§ 72

Diese Pfarrerdienstordnung tritt mit Beschluss der Synode am 15. November 2003 in Kraft. (beschlossen am 15.11.2003, zuletzt aktualisiert durch die Synodaltagung am 9.11.2013 in Baden-Baden und am 14.11.2023 in Freiburg)

Ordnung für das Schlichtungsverfahren
Anlage zur Pfarrerdienstordnung

§ 1

- (1) Ein Pfarrer kann gegen eine Entscheidung des Synodalausschusses, die seine dienstrechtliche Stellung betrifft, die Schlichtungsstelle anrufen. Er kann seinen Antrag damit begründen, dass
 - a) eine Entscheidung den Pfarrer in seinem Recht verletzt oder
 - b) eine Entscheidung unterlassen worden ist, auf die der Pfarrer ein Recht zu haben behauptet.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 ist binnen eines Monats nach Eröffnung oder Unterlassung der Entscheidung beim Synodalausschuss zu stellen. Wo die Frist versäumt wurde, kann die Schlichtungsstelle Nachsicht gewähren, wenn die Ablehnung des Antrages wegen Fristversäumung eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (3) Der Antrag auf Nachprüfung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Schlichtungsstelle kann anordnen, dass der Vollzug der Entscheidung auszusetzen ist, wenn dies im Interesse des Pfarrers dringend geboten erscheint und nicht ein überwiegendes kirchliches Interesse entgegensteht. Der Antragsteller und das kirchliche Organ, dessen Entscheidung nachgeprüft werden soll, sind vorher zu hören.

§2

- (1) Der Schlichtungsstelle gehören an (vgl. PfrDienstO § 41):
 - a) ein von der Synode bestimmter Obmann, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben soll,
 - b) ein vom Synodalausschuss gewählter Beisitzer und
 - c) ein Beisitzer, den der Pfarrkonvent aus seiner Mitte wählt.
- (2) Die Mitglieder werden je auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter dürfen nicht dem Synodalausschuss angehören.

§3

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle entscheiden in richterlicher Unabhängigkeit und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie werden nach ihrer Bestellung vom Superintendenten hierauf besonders hingewiesen und verpflichtet, ihr kirchliches Ehrenamt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben und Stillschweigen zu bewahren.

§4

- (1) Die Schlichtungsstelle hat das Verfahren mit Rücksicht auf Amt, Gemeinde und Kirche sowie die Person des Pfarrers beschleunigt durchzuführen.

- (2) Sie klärt den Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten sind zu hören. Beteiligte im Sinne dieser Ordnung sind der Antragsteller und der Synodalausschuss.
- (3) Nach schriftlicher Vorbereitung sind vor der Entscheidung die Beteiligten zu einer mündlichen Aussprache zu laden und, wenn sie erschienen sind, zu hören.
- (4) Die Verfahrens leitenden Verfügungen trifft der Obmann. Im übrigen gestaltet die Schlichtungsstelle das Verfahren im Rahmen dieser Ordnung und in Verantwortung für einen geordneten Ablauf und den geistlichen Charakter des Verfahrens selbst.

§5

Der Antragsteller kann sich eines Beistandes bedienen. Dieser kann im Lauf des Verfahrens zurückgewiesen werden, wenn er nicht die erforderliche Sachkenntnis oder Eignung besitzt.

§6

- (1) Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung über die Entfernung aus dem Dienst muss einstimmig ergehen.
- (2) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen; sie muss den Beteiligten unmittelbar nach Urteilsfindung, spätestens jedoch vier Wochen nach dem Termin der mündlichen Aussprache zugestellt werden.
- (3) Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist endgültig.
- (4) Auf Wunsch eines der Beteiligten ist ein abschließendes Gespräch zu führen.

§7

Wird dem Antrag des Antragstellers entsprochen, so kann in der Entscheidung festgelegt werden, dass dem Antragsteller die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten sind.

(In Kraft getreten mit Beschluss der Synode der ELKiB
am 20. November 2004)

Dienstbeanstandungsordnung

Diese Ordnung gilt für Pfarrer, die im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden (ELKiB) und ihrer Gemeinden stehen und deren Dienstverhältnis die Pfarrerdienstordnung regelt.

- (1) Werden im Rahmen der Dienstaufsicht des Superintendenten nachweisbare Tatsachen für die Annahme der Verletzung der Amtspflicht nach § 35 (1) Pfarrerdienstordnung deutlich, so ist durch seelsorgerliche Bemühungen auf eine Überwindung der Anstöße hinzuwirken.
- (2) Bleiben diese Bemühungen ohne Erfolg, informiert der Superintendent den Synodalausschuss. Der bestimmt gefassten Beschuldigung ist eine kurze Darstellung des beklagten Sachverhaltes beizufügen.
- (3) Vor einer Beschlussfassung hat der Synodalausschuss den Beschuldigten zu hören. Der Beschuldigte kann sich einen Beistand wählen.
- (4) Sind weitere Informationen oder Gespräche zur Erhellung des beklagten Sachverhaltes nötig, hat der Synodalausschuss entsprechende Schritte einzuleiten.
- (5) Nach der Feststellung tatsächlicher Verfehlungen beschließt der Synodalausschuss Maßnahmen, die auf die Überwindung der Missstände zielen.

Als Maßnahmen sind zulässig:

- a) Verwarnung,
- b) Abmahnung,
- c) Wiedergutmachungsaufgaben, insonderheit eine Entschuldigung beim Verletzten, ein öffentlicher Widerruf vor der Gemeinde, eine Erstattung eingetretenen Schadens, die Kürzung des Gehalts
- d) Anordnung eines Pfarrstellenwechsels,
- e) Versetzung in den Warte- bzw. Ruhestand,
- f) Entfernung aus dem Dienst.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Pfarrerdienstordnung §§ 30-32.

- (6) Gegen die Entscheidungen des Synodalausschusses gemäß Absatz (5), Ziffer c-f kann der Pfarrer binnen vier Wochen Einspruch gemäß § 41 Pfarrerdienstordnung (PfDO) einlegen.
- (7) Über den Einspruch entscheidet die Schlichtungsstelle nach der für sie geltenden Ordnung.
- (8) Ihre Entscheidung wird mit der Verkündung rechtskräftig.

(In Kraft getreten mit Beschluss der Synode der ELKiB am 15. November 2003.)

Prädikantenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden

1. Präambel

Auftrag der Kirche ist die Verkündigung des Evangeliums zu allen Zeiten und an allen Orten. Dazu ruft Gott Menschen in seinen Dienst.

Die Kirche beruft getaufte und befähigte Gemeindeglieder ordnungsgemäß zum geordneten Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach Artikel 14 der Confessio Augustana (CA) von 1530, indem sie einerseits Pfarrer ordiniert und andererseits Prädikanten beauftragt. Die Beauftragten stehen zusammen mit den Ordinierten im Amt der öffentlichen Verkündigung der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche. Die Kirche bezeugt damit das Vertrauen, dass Gott durch Wort und Sakrament, denen die ordnungsgemäß Berufenen dienen, Glauben weckend und stärkend wirksam ist.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben in unterschiedlichen Verantwortungsbereichen, verschieden auch nach Umfang, Ort und Zeitdauer, erhalten die Prädikanten einen Dienstauftrag.

2. Sprachregelung

Die Bezeichnung „Prädikant“, „Pfarrer“, „Superintendent“ usw. in dieser Ordnung sind Funktionsbezeichnungen und werden unabhängig vom Geschlecht der jeweiligen Personen verwandt.

3. Persönliche Voraussetzungen

Zum Prädikantendienst kann ein getauftes Gemeindeglied beauftragt werden, wenn es zum Kirchenvorstand wählbar ist, wenn es sich aktiv am kirchlichen und gottesdienstlichen Leben beteiligt sowie wenn es zur Beauftragung mit dem Prädikantendienst geeignet und vorbereitet ist.

4. Ausbildung

Die Zulassung zur Ausbildung zum Prädikantendienst bedarf eines Antrags an den Synodalausschuss. Antragsteller ist der Kirchenvorstand, in dessen Bereich der Prädikant tätig sein soll. Der Antrag soll im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Pfarrer gestellt werden.

Die Aus- und Fortbildung wird nach einem in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und ihren Gliedkirchen abgestimmten Curriculum durchgeführt. Als Voraussetzung für die Beauftragung kann auch eine vergleichbare Ausbildung in einer anderen evangelisch-lutherischen Kirche anerkannt werden.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung entscheidet der Synodalausschuss auf Antrag des Kirchenvorstandes, in dessen Bereich der Prädikant tätig sein soll, über die Beauftragung. Dem Antrag muss eine Empfehlung des für die Prädikantenausbildung zuständigen Gremiums beiliegen.

5. Beauftragung

Der Prädikant wird mit dem Amt der öffentlichen Evangeliumsverkündigung beauftragt. Die Beauftragung erfolgt einmalig und ist unbefristet.

Der Prädikant ist durch die Beauftragung verpflichtet, den übertragenen Dienst im Gehorsam gegen Gott in Treue gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, auszuüben.

6. Vollzug der Beauftragung

Der Prädikant wird durch den Superintendenten oder seinen Stellvertreter beauftragt und in einem nach der Ordnung der Agende gestalteten Gottesdienst unter Gebet und Handauflegung zum Dienst in der Kirche ordnungsgemäß berufen.

Der Prädikant erhält eine Urkunde über die Beauftragung. Die Beauftragung wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.

7. Dienstauftrag

Auf Grund der Beauftragung wird dem Prädikanten von dem jeweils zuständigen Pfarrer im Einvernehmen mit dem Synodalausschuss ein Dienstauftrag erteilt. Dieser Dienstauftrag wird durch eine Dienstordnung konkretisiert.

Der Dienstauftrag ist zeitlich zu befristen und kann auf Antrag hin verlängert werden, wenn ein regelmäßiger Dienst und die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen nachgewiesen werden. Der Dienstauftrag ist örtlich auf einen bestimmten Dienstbereich zu beschränken. Er wird im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Pfarrer ausgeübt.

Wenn es die Verhältnisse nötig machen, kann der Dienstauftrag auch über den Bereich der Gemeinde auf andere Gemeinden ausgedehnt werden. Dazu bedarf es eines Antrages des Kirchenvorstandes der auswärtigen Gemeinde sowie der Zustimmung des Superintendenten, des Prädikanten und der Gemeinde, in der der Prädikant tätig ist.

In der Dienstordnung, die der Genehmigung durch den Superintendenten bedarf, ist insbesondere festzulegen:

- a. der Dienstbereich, in dem der Prädikant tätig werden soll,
- b. der Umfang des Dienstauftrages,
- c. der Umfang der Teilnahme an Dienstbesprechungen und Sitzungen des Kirchenvorstandes,
- d. die Einbindung in die Gemeinschaft der übrigen nach CA 14 ordnungsgemäß berufenen Personen.

8. Allgemeine Rechte und Pflichten

Der Prädikant ist in seinem Dienst an die kirchlichen Ordnungen gebunden.

Er ist verpflichtet, sich in seiner Lebensführung und innerhalb und außerhalb seines Dienstes so zu verhalten, wie es seinem Auftrag entspricht.

Der Prädikant trägt die für seinen Dienst vorgeschriebene liturgische Kleidung.

9. Dienstverschwiegenheit

Über alles, was ihm in Ausübung des Prädikantendienstes vertraulich mitgeteilt wird, hat er Stillschweigen zu wahren.

10. Begleitung des Dienstes

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden begleitet den Prädikanten in seinem Dienst. Der Prädikant ist berechtigt und verpflichtet, diese Begleitung anzunehmen und die für seinen Dienst erforderlichen Kompetenzen durch regelmäßige Fortbildung fortzuentwickeln. Er ist berechtigt und verpflichtet, sich visitieren zu lassen.

11. Dienstaufsicht, Lehraufsicht

Die Aufsicht über Lehre und Dienst obliegt dem jeweils zuständigen Pfarrer, in dessen Bereich der Prädikant eingesetzt ist.

Im Rahmen der Dienstaufsicht ist der Pfarrer insbesondere berechtigt, den Prädikanten zu beraten, anzuleiten und zu ermahnen sowie Anordnungen für die Wahrnehmung des Dienstauftrages zu treffen.

12. Auslagenersatz, Versicherungsschutz

Der Prädikant übt seinen Dienst ehrenamtlich aus. Die Beauftragung zum Prädikantendienst begründet kein Dienst- oder Anstellungsverhältnis. Er hat nach Maßgabe des kirchlichen Rechts Anspruch auf Ersatz der im Rahmen seines Dienstes und für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erforderlich gewordenen Auslagen. Er genießt nach Maßgabe des kirchlichen Rechts während seines Dienstes sowie für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen Versicherungsschutz.

13. Ende des Dienstauftrages

- 1) Der Dienstauftrag endet,
 - a. wenn die Befristung des Dienstauftrags ausläuft und der Dienstauftrag nicht verlängert wird,
 - b. wenn der Prädikant das 70. Lebensjahr vollendet und der Dienstauftrag nicht verlängert wird.
- 2) Der Dienstauftrag kann durch den Synodalausschuss beendet werden,
 - a. wenn der Prädikant es beantragt,
 - b. wenn gesundheitliche Beeinträchtigungen dies nahelegen oder
 - c. wenn ein gedeihliches Wirken des Prädikanten in seinem Dienstbereich nicht mehr gewährleistet ist.

Wenn der Dienstauftrag endet oder beendet wird, ruhen die Rechte aus der Beauftragung.

Wird ein neuer Dienstauftrag erteilt, so wird der Prädikant durch den Pfarrer in einem Gottesdienst vorgestellt und an die Beauftragung erinnert.

14. Verlust der Rechte aus der Beauftragung

- 1) Der Prädikant verliert die Rechte aus der Beauftragung mit dem Amt der öffentlichen Evangeliumsverkündigung, wenn er die evangelisch-lutherische Kirche verlässt.
- 2) Die Beauftragung ist durch den Synodalausschuss zu beenden,
 - a. wenn der Prädikant es beantragt,
 - b. wenn eine der Voraussetzungen für die Beauftragung wegfällt,
 - c. wenn der Prädikant in erheblicher Weise die Pflichten aus der Beauftragung oder aus dem Dienstauftrag verletzt,
 - d. wenn der Prädikant öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darstellung der christlichen Lehre oder im gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und beharrlich daran festhält.

Die Urkunde über die Beauftragung ist zurückzugeben.

(beschlossen auf der Synodaltagung im November 2009 in Karlsruhe)

Regelung für die Visitation

1. Sinn und Aufgabe der Visitation

Mit der Übung der Visitation folgt die Kirche sowohl apostolischem Vorbild als auch der Praxis der Reformation. Durch sie soll der Glaube gestärkt und die Gemeinschaft von Gemeinde und Kirche gefördert werden.

Die Visitation besteht im mehrtägigen Besuch des Superintendenten, der zu diesem Dienst berufen ist. Weitere Personen sind zur Visitation hinzu zu ziehen, sofern sie durch die Synode, den Synodalausschuss oder den Superintendenten -gegebenenfalls auf Antrag des Vorstands der visitierten Gemeinde- dazu beauftragt werden.

Die Visitation soll dem Pfarrer, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der Gemeinde eine Hilfe für den Dienst und die Lebensführung im Glauben an den dreieinigen Gott sein. Sie erfasst darum alle Bereiche der Pfarramtsführung und des Gemeindelebens. Zu ihr gehört auch die Prüfung, ob Verwaltung, Finanzen und kirchliches Eigentum in Ordnung sind.

Die Visitation ist Ausdruck der Einheit der Kirche Jesu Christi und der Gemeinschaft im Glauben und Leben.

II. Vorgehensweise

1. Sechs Monate vor der geplanten Visitation wird die Visitation gegenüber Pfarrer und Kirchenvorstand angekündigt. Mit der Ankündigung ergeht die Bitte um Erstellung eines Gemeindeberichts. Terminabsprachen erfolgen mit anderen Beteiligten: z.B.
 - a. Datenschutzbeauftragter
 - b. Mitglied des Synodalausschusses (z.B. Finanzen)
 - c. JuMiG-Vorsitzender
 - d. Kantorin
2. Sechs Wochen vor der Visitation werden Terminabsprachen konkretisiert. Dies gilt besonders für die Gottesdienste, die Sitzung des Kirchenvorstands, die Sitzung der Gemeindevertretung, den Besuch von Gemeindekreisen und für den Gemeindeabend zur Visitation.
3. Die Visitation ist im Gemeindebrief anzuzeigen. Sinn und Verständnis der Visitation sind dabei bekannt zu machen, Einladungen sind auszusprechen.
4. Zwei Wochen vor der Visitation: Versand des Gemeindeberichts an den Superintendenten.
5. Eine Woche vor Beginn der Visitation; Entwurf der Visitationspredigt an den Superintendenten.

III. Durchführung der Visitation

1. Eröffnungsgottesdienst mit Visitationspredigt des Gemeindepfarrers
2. Sitzung des Kirchenvorstands, zunächst mit dem Gemeindepfarrer, dann auch ohne ihn.
3. Sitzung der Gemeindevertretung
4. Gemeindeabend zur Visitation
5. Begegnung mit Gemeindegemeinschaften
6. Gespräche mit den Mitarbeitern (Angestellte, Verantwortliche für Gemeindegemeinschaften, Lektoren etc.)
7. Besuch des Datenschutzbeauftragten, gegebenenfalls auch der Kantorin und/oder des JuMiG-Vorsitzenden
8. Gespräch mit dem Pfarrer über
 - a. Pfarramtsführung und -verwaltung: Frage nach Pfarramtskasse, Ordnungsstruktur im Pfarramt, Zeitplanung
 - b. Amtshandlungspraxis, Kirchenbücher
 - c. Gemeindesituation, Entwicklungsprozesse, Herausforderungen
9. Inspektion des Gebäudes
10. Situation der Gemeindefinanzen
11. Abschlussgottesdienst (Predigt des Superintendenten), Gemeindegespräch

IV. Visitationsbericht

1. Der Visitationsbericht ist spätestens einen Monat nach der Visitation fertig. Versand an den Kirchenvorstand und an den Synodalausschuss (ohne personenbezogene Daten).
2. Der Bericht dient der zusammenfassenden Darstellung der kritischen Gemeindebegleitung in der Visitation. Dem Bericht können Anhänge beigefügt werden.
3. Der Superintendent fasst den zeitlichen Ablauf der Visitation zusammen, beschreibt Teilnehmerkreis, Gespräche, Besuche, Eindrücke. Dabei werden besondere örtliche Gegebenheiten berücksichtigt.
4. In einer Anlage wird die Arbeit des visitierten Pfarrers gewürdigt. Die Anlage wird allein dem Visitierten zugesandt. Dieser hat die Möglichkeit, eigene Stellungnahmen abzugeben.
5. Der Visitationsbericht ist den Betroffenen bzw. der Gemeinde durch den Kirchenvorstand / Pfarrer in geeigneter Weise bekannt zu machen.
6. Innerhalb von drei Monaten nach der Visitation führt der Superintendent ein abschließendes Gespräch mit dem Kirchenvorstand über die Ergebnisse der Visitation und über die Folgen der Visitation.

Im Auftrag des Synodalausschuss

Christoph Scherling
Superintendent

(Vom Synodalausschuss mit zwei Anhängen in der Sitzung
am 15. Juli 2008 in Kraft gesetzt.)

Anhang 1:

Leitfaden für den Bericht, der zur Vorbereitung auf die Visitation von der Gemeinde erstellt werden soll.

Im Vorfeld eines Besuchs ist es sinnvoll, sich Gedanken über die Gesprächsinhalte zu machen. Worüber wollen wir gern mit dem Besucher reden. Was möchten wir mit ihm besprechen, ihm anvertrauen? Wo können wir uns miteinander auf Spurensuche begeben?

Folgende Fragen könnten bei der Erstellung des Gemeindeberichtes zur Vorbereitung der Visitation hilfreich sein.

WER SIND WIR? WO STEHEN WIR?

- o was erfreut uns in der Gemeinde?
- o was enttäuscht uns?
- o welche Leitlinien, Vorhaben, Ziele sind schon formuliert worden?

WAS IST UNS WICHTIG? WOVON LEBEN WIR?

- o Welche Rolle spielt das Wort Gottes, der Gottesdienst, die Gewohnheit, die Tradition, die Anerkennung?

- **WAS WOLLEN WIR?**

- o Kommt die Absicht in den Gemeindeaktivitäten zum Ausdruck?

- **WAS KÖNNEN WIR?**

- o Es geht um Schwerpunktsetzung! Akzente für die eigene Gemeinde.
- o Zugleich auch die Frage an den Pfarrer: Was erwarten wir von ihm? Was dürfen wir erwarten, was nicht? Wo ist unser Platz?

WO WERDEN WIR GEBRAUCHT?

- o Blick nach außen!

- **WO BRAUCHEN WIR HILFE?**

Die Fragen sind bewusst offen gestellt. Sie sollen Raum für vielgestaltige Antworten und unterschiedlichste Akzentsetzung lassen. Der Gemeindebericht sollte möglichst präzise gemeindeeigene bzw. gemeindespezifische Anliegen zur Sprache bringen.

Freiburg, den 15.07.2008

Anhang II

VISITATION

Grundsätzliche Überlegungen zur Visitation

formuliert von Superintendent Schorling auf dem Hintergrund der Klausurtagung der

Bischofskonferenz in Goslar 3/2006

als Anlage zu den „Regelungen der Visitation“ vom Synodalausschuss angenommen in der Sitzung am 15.7.2008

1. Visitation im Konflikt zwischen Kontrolle und Kontakt - und die "Autorität des bittenden Christus"

Visitation war schon immer ein Steuerungsinstrument, in dem geistliche Leitung und rechtliche Aufsicht miteinander verbunden wurden. In der Geschichte hat mal das Eine, mal das andere mehr an Bedeutung gehabt. Gegenwärtig wird in den Visitationsordnungen der deutschen evangelischen Kirchen stärker der Akzent auf die geistliche Begleitung gesetzt.

Und doch ist die Visitation natürlich auch ein Aufsichtsgeschehen: es ist der Dienstvorgesetzte, der zu Besuch kommt und in die Gemeinde schaut. Und die Frage taucht überall auf: Kann der Dienstvorgesetzte wirklich Seelsorger sein? Diese Spannung ist schon sehr oft angesprochen worden, sie lässt sich aber nicht wegzudiskutieren.

Burkhard Krause, Landessuperintendent in der hannoversch. Landeskirche, macht Mut, diese Spannung als kreative Spannung in den Blick zu nehmen, wenn man sich gemeinsam einer dritten Autorität unterstellt: der Autorität des bittenden Christus.

Entsprechend zeichnet er die Visitation in ein Kommunikationsdreieck ein: Die Gesamtkirche, die Einzelgemeinde und der bittende Christus. Die Gesamtkirche kommt zur Einzelgemeinde, über beiden aber steht der bittende Herr, der seine Anliegen für beide hat und beide fragt. Beide Seiten haben sich vor ihm zu verantworten, werden von ihm gefragt und hinterfragt. Er ist es, der fragt: „Seid Ihr noch bei der/meiner Sache?“

Visitation ist damit vor allen Dingen ein „geistliches Geschehen“, das auch neu eingeübt werden muss. Es ist zugleich ein „verheißungsvolles“ Geschehen, denn es geht bei diesem Unternehmen um eine *Schatzsuche*, weniger um eine *Fehlerfahndung*. Der bittende Christus führt in eine heilsame Verunsicherung. Das gilt für den Visitor und für die visitierte Gemeinde.

2. Die Visitation im Verhältnis zu anderen Instrumenten der Steuerung und Beratung

2.1. Das Orientierungsgespräch und die Visitation

Im Orientierungsgespräch geht es einzig um die Person des Pfarrers. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der seelsorgerlichen Begegnung. Gesprächsinhalte werden von beiden Seiten eingetragen: Persönliches, Stärken und Schwächen der eigenen Arbeit, die Gemeindesituation, Einschätzungen und Wahrnehmungen.

gen zur Gemeinde und zur eigenen Arbeit werden formuliert. - Der Charakter der Unverbindlichkeit wird vermieden: Zielvereinbarungen werden aufgeschrieben, Begleitung soll gewährleistet werden.

Die Orientierungsgespräche sind noch relativ neu. Erfahrungen werden erst gesammelt. Schon jetzt lässt sich sagen: a) die Akzeptanz ist groß, regelmäßige wird Begleitung zT sogar gewünscht. b) Zielvereinbarungen müssen noch konkreter formuliert werden und die (Selbst-)Kontrolle über Vereinbartes braucht klarere Strukturen, sodass Ziel auch zwischen den jährlich stattfindenden Gesprächen erfragt werden können.

Orientierungsgespräche sind sehr gut in das gezeichnete Kommunikationsdreieck eingepasst. Hier ist allerdings weniger in die Begegnung der Gesamtkirche mit der Einzelgemeinde, als viel mehr die des Superintendenten und des Ortspfarrers, die sich beide unter die Autorität des bittenden Christus beugen.

Die Visitation war in den vergangenen Jahren wesentlich durch die Gespräche des Superintendenten mit dem Ortspfarrer gekennzeichnet, während der Besuch der Gemeinde deutlich weniger im Mittelpunkt stand. Durch die Einführung der Orientierungsgespräche kann die Visitation an diesem Punkt deutlich entlastet werden. Zugleich öffnet sich der Raum für das Gespräch mit Gemeinde und Pfarrer über den gemeinsamen Weg.

2.2. Die Supervision und die Visitation

Supervision ist in aller Munde, wird gegenwärtig in unseren Verhältnissen aber nur in Ausnahmesituationen in Anspruch genommen. Es ist aber absehbar, dass dieses Angebot auch bei uns in Zukunft deutlicher nachgefragt und genutzt werden wird.

Im Gegenüber zur Visitation verfolgt die Supervision eher pastoralpsychologisch - therapeutische Ziele. In Einzel- oder Gruppengesprächen bietet sie Hilfe zur Selbsthilfe, hilft bestimmte Konfliktsituationen besser zu verstehen, Reibungsverluste zu mindern und Krisen künftig zu vermeiden bzw. besser zu bestehen. Geistliche Fragestellungen bleiben zumeist ausgeblendet.

Erschöpfungszustände, Frustrationen und Entmutigung haben bei Hauptamtlichen jedoch nicht nur mit mangelnder Arbeitsorganisation, Überlastung und diffusem Rollenverständnis zu tun. Orientierungsgespräche und Visitation geben Gelegenheit, auch den geistlichen Ursachen nachzuspüren: wo etwa die persönliche Spiritualität verkümmert ist und nur noch funktional gelebt wird, wo der Blick nur noch auf den Mangel fällt und die Verheißung übersehen wird. Dies geschieht schon im Orientierungsgespräch, in der Visitation wird auch die Gemeinde in solches Nachdenken unter dem bittenden Christus hinein genommen.

Beides - Supervision und Visitation/Orientierungsgespräch - hat sein Recht und seinen festen Ort. Sie sind aber sowohl in der Arbeitsweise als auch in der Zielsetzung deutlich voneinander zu unterscheiden.

2.3. Die Gemeindeberatung und die Visitation

Gemeindeberatung ist bei uns noch nicht Praxis erprobt. Innerhalb der Landeskirchen wurden allerdings vielerorts Gemeindeberater ausgebildet, die auch von unseren Gemeinden angefragt werden können. Mit den Verantwortungsträgern

einer Gemeinde begeben sie sich auf einen Weg, über das Selbstverständnis der Gemeinde, Kommunikationsformen und Entwicklungschancen nach zu denken.

In gelingenden Beratungsprozessen sind es nicht die Berater, die den weiteren Weg der Gemeinde bestimmen, es bleiben die Verantwortlichen der Gemeinde selbst.

Diese Stärke der Gemeindeberatung macht aber auch die Grenzen deutlich. Denn die Gemeindeberatung sagt einer Gemeinde nicht, was sie nach dem Evangelium *so* //, sondern hilft ihr umsetzen, was sie *will*. -

Die Visitation kann und will nicht den Dienst einer Gemeindeberatung leisten. Sie könnte aber den Boden dafür bereiten, in dem sie als geistliches Geschehen sich den Zusagen Gottes anvertraut und neu darauf hören lernt. Antoine de St.Exupery: „Wenn du ein Schiff bauen willst, so trommle nicht Leute zusammen, um Holz zu sammeln, Werkzeuge vorzubereiten ..., sondern lehre die Leute die Sehnsucht nach dem weiten, endlosen Meer.“

3. Herausforderungen

3.1. Visitation - ein Anlass zur Selbstbesinnung

Die Visitation soll der Gemeinde Zeit und Raum zur Selbstbesinnung geben. Ein 6-Jahresrhythmus, wie er in unserer Ordnung vorgesehen ist, lässt es geraten sein, diese Selbstbesinnung nicht nur als Randgeschehen zu gestalten, sondern ihr ein hohes Maß an Aufmerksamkeit zu geben - in der Vorbereitung und in der Durchführung. Es käme entsprechend darauf an, eine Verfahrensweise oder Struktur zu erarbeiten, die sowohl die Gemeinde als auch den Superintendenten (und die ihn Begleitenden) auf dieses besondere Ereignis einstimmt und in das Visitationsgeschehen hinreichend einbezieht.

3.2. Trauern und Wachsen

Der landeskirchliche Bischof Axel Noack hat das Wort geprägt: "fröhlich kleiner werden und mutig wachsen" - Damit meint er nicht einfach das „Gesund-schrumpfen“, vielmehr zielt er darauf ab, dass Trauerarbeit heute nötig geworden ist und auch Zeit braucht. Die zahlreichen Veränderungen, Abrisse und Umbrüche sind in den Blick zunehmen und zu benennen. - Die Visitation ermutigt zur Trauerarbeit und bietet zugleich die Chance zur Trauerbegleitung. Dabei - so unterstreicht es Burkhard Krause - könnte es sinnvoll und hilfreich sein, den empfundenen Schmerz umzudeuten. Nicht eigenmächtig, sondern unter den Zusagen des bittenden Christus: etwa als Wehenschmerz. - Wenn das gelänge, dürfte die Gemeinde gespannt sein auf das Neue, das sich den Weg durch den engen Geburtskanal sucht. (cf. „Schatzsuche!“)

Lebendiges will wachsen! Dabei ist darauf zu achten, dass Ermutigung als geistliches Geschehen erfolgt.

3.3. Auf dem Weg zur mündigen Gemeinde - Pfarrer und Mitarbeiter

Die zahlreichen Abbrüche und Umbrüche stellen die Arbeit in den Gemeinden in Frage. Wie soll es weitergehen? Was machen wir verkehrt? Diese Fragen setzen die Beteiligten nicht selten unter Druck.

- Pfarrer fragen sich, ob sie den Aufgaben gerecht werden. Fragen werden auch immer deutlicher von außen an die Arbeit der Pfarrer herangetragen? Warum funktioniert es nicht mit der Jugendarbeit, mit den Kindern? Wie steht es um die Predigten, um die Liturgie, um die Musik im Gottesdienst? Druck, der mitunter als große Belastung empfunden wird und nicht selten zu einer erheblichen Verunsicherung führt. Werden solche Fragen von außen an den Verunsicherten herangetragen, antwortet dieser nicht selten mit Verteidigung oder gar Gegenangriff.

- Auch „Ehrenamtliche“ werden immer weniger und erleben sich immer häufiger unter Druck: Auch sie erleben Enttäuschungen in kleiner werdenden Gruppen, haben mit Abrissen und oft tief greifenden Veränderungen zurecht zu kommen. - Der Lohn für die Arbeit wird nicht immer spürbar. Oft fehlt dann auch noch das anerkennende und wertschätzende Wort des Dankes. Hinzu kommt, dass es immer weniger sind, die sich mit Hingabe engagieren. „Wenn ich nicht mitmache, wer dann?“ - Es kommt zu Verpflichtungen, die kurzfristig sicher unproblematisch sein mögen, wo sie aber zu Dauererscheinungen werden, bleiben tief greifende negative Folgen nicht aus.

Nach dem Neuen Testament hat beides - Dienst im Pfarramt und Mitarbeit in der Gemeinde - seinen Glanz und seinen Wert. Den gilt es neu in den Blick zu nehmen. („Ehrenamt“ ist dabei ein nicht hilfreicher Begriff, denn er assoziiert die nötige Mithilfe für Hauptamtliche.)

Mitarbeiter in der Gemeinde sind aber nicht Ersatz oder Hilfe für den Pfarrer, sondern lebendige Glieder im Leib Christi. Visitation bietet die Chance der Hilfe zur Mündigkeit selbst verantworteten Gemeindegliedern.

3.4. Missionarische Verantwortung

Verbreitet ist die Binnenorientierung. 80 % der Kraft gehen drauf für 20 % der Gemeindesubstanz. Es heißt immer, die Gemeindeglieder hätten sich von der Gemeinde entfernt. Hat sich vielleicht auch die Gemeinde von ihren Gliedern, von ihren Lebenswelten, von ihren Erfahrungen und Interessen entfernt?

Visitation hat genau danach zu fragen!

Dabei hat sie zu bedenken, dass über den Glauben zu sprechen nicht zur Muttersprache gehört, sondern zu den Fremdsprachen. In diesem Zusammenhang ist auch die Diakonie als Aufgabe der Gemeinde zu sehen und bewusst zu machen.

3.5. Dienstaufsicht

Ist die Visitation ein Steuerungsinstrument, gehört die Dienstaufsicht weiterhin als fester Bestandteil zu ihr. Diese bezieht sich auf den Dienst in der Verkündigung (Predigt, Unterricht, Gottesdienst) und in der Verwaltung (Pfarramtsführung, Büroorganisation, Zeitplanung, Kirchenbücher, etc.)

4. Perspektiven - Anregungen für die Visitationspraxis

4.1. Vorbereitung der Visitation

Ich las einen Merksatz: „Mehr Begegnung - weniger Papier!“ - Dem möchte ich

gern zustimmen, sofern er die Fragebögen der vergangenen Jahre meint. Sie hatten ihre Zeit, wohl auch ihren Sinn. Indem eine Fülle von Fragen abgearbeitet wurde, wurde ein detailliertes Bild über die Gemeinde erstellt. In der Verfahrensweise blieb man aber weithin beim pflichtbewussten Abarbeiten von Fragestellungen. Das nun gesetzte Ziel der Selbstbesinnung wurde nur selten erreicht.

Ich plädiere für die Vorbereitung der Visitation durch einen Gemeindebericht. Damit dieser die Gemeinden nicht überfordert, sollte er auf Struktur gebende Fragen eingehen.

Vielleicht so:

- Wer sind wir? Wo stehen wir?
 - o Welche Leitlinien, Vorhaben, Ziele sind schon formuliert worden?
 - o Was erfreut uns in der Gemeinde?
 - o Was enttäuscht uns?
- Was ist uns wichtig? Wovon leben wir?
 - o Welche Rolle spielt das Wort Gottes, der Gottesdienst, die Gewohnheit, die Tradition, die Anerkennung?
- Was wollen wir?
 - o Kommt die Absicht in den Gemeindeaktivitäten zum Ausdruck?
- Was können wir? - Es geht um Schwerpunktsetzung! - Akzente für die eigene Gemeinde.
 - o Zugleich auch die Frage an den Pfarrer: Was erwarten wir von ihm? Was dürfen wir erwarten, was nicht? Wo ist unser Platz?
- Wo werden wir gebraucht?
 - o Blick nach außen!
- Wo brauchen wir Hilfe?

Die Fragen sind bewusst offen gestellt. Sie sollten Raum für vielgestaltige Antworten und unterschiedlichste Akzentsetzung lassen. Zugleich sollte natürlich auch die Möglichkeit bestehen, gemeindeeigene bzw. gemeindespezifische Anliegen zur Sprache kommen.

4.2. Durchführung der Visitation

Die Visitation braucht angemessene Zeit und Freiräume für die Selbstbesinnung (s.o.) und für die Schatzsuche. Eine detaillierte Aufstellung des Ablaufes findet sich in den „Regelungen für die Visitation“, Stand 2008.

Freiburg, den 15.07.2008

Christof Schorling

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden hat am 18. Oktober 1997 eine

Richtlinie für die Höhe des Kirchenbeitrags

beschlossen. Danach gilt:

- Der Kirchenbeitrag richtet sich nach der beigefügten Tabelle.
- Diese Tabelle wird nicht ohne Anschreiben verschickt.
- In dem gesamtkirchlich verantworteten Anschreiben (wird vom Synodalausschuss erstellt) soll zum Ausdruck kommen, dass die Zahlung des Beitrages aus der Mitte unseres Glaubens kommt und nicht als Zwangsmaßnahme zu verstehen ist.
- Besondere Belastungen muss der Einzelne bei Festlegung der Höhe seines Kirchenbeitrags individuell berücksichtigen.

Anlage 1, Tabellen der Kirchenbeiträge

Alleinstehende Gemeindeglieder					
Jahres-einkommen*	Kirchenbeitrag monatlich				
	Anzahl der Kinder**				
	0	1	2	3	4
K 40ff					
9.600	6				
10.800	9	4			
12.000	12	7	3		
13.200	15	10	6		
14.400	18	13	9	4	
15.600	21	16	12	7	2
16.800	24	19	15	10	5
18.000	27	22	18	13	8
19.200	30	25	21	16	11
20.400	33	28	24	19	14
21.600	36	31	27	22	17
22.800	39	34	30	25	20
24.000	42	37	33	28	23
25.200	45	40	36	31	26
26.400	48	43	39	34	29
27.600	51	46	42	37	32
28.800	54	49	45	40	35
31.200	60	55	51	46	41
33.600	66	61	57	52	47
36.000	72	67	63	58	53
38.400	78	73	69	64	59
40.800	84	79	75	70	65
43.200	90	85	81	76	71
45.600	96	91	87	82	77
48.000	102	97	93	88	83
50.400	108	103	99	94	89
52.800	114	109	105	100	95
55.200	120	115	111	106	101
57.600	126	121	117	112	107
60.000	132	127	123	118	113
62.400	138	133	129	124	119
64.800	144	139	135	130	125
67.200	150	145	141	136	131
69.600	156	151	147	142	137
72.000	162	157	153	148	143
78.000	177	172	168	163	158
84.000	192	187	183	178	173
90.000	207	202	198	193	188
96.000	222	217	213	208	203
102.000	237	232	228	223	218
108.000	252	247	243	238	233
114.000	267	262	258	253	248
120.000	282	277	273	268	263

* Jahreseinkommen ist:

Jahres-Bruttogehalt oder Jahres-Rentenbetrag
und/oder Jahresgewinn

- plus evtl. Zinsen/ plus evtl. Überschuss aus Vermietung

Verheiratete Gemeindeglieder					
Jahres-einkommen*	Kirchenbeitrag monatlich				
	Anzahl der Kinder**				
	0	1	2	3	4
K 40ff					
9.600	6				
10.800	9	4			
12.000	12	7	3		
13.200	15	10	6		
14.400	18	13	9	4	
15.600	21	16	12	7	2
16.800	24	19	15	10	5
18.000	27	22	18	13	8
19.200	30	25	21	16	11
20.400	33	28	24	19	14
21.600	36	31	27	22	17
22.800	39	34	30	25	20
24.000	42	37	33	28	23
25.200	45	40	36	31	26
26.400	48	43	39	34	29
27.600	51	46	42	37	32
28.800	54	49	45	40	35
31.200	60	55	51	46	41
33.600	66	61	57	52	47
36.000	72	67	63	58	53
38.400	78	73	69	64	59
40.800	84	79	75	70	65
43.200	90	85	81	76	71
45.600	96	91	87	82	77
48.000	102	97	93	88	83
50.400	108	103	99	94	89
52.800	114	109	105	100	95
55.200	120	115	111	106	101
57.600	126	121	117	112	107
60.000	132	127	123	118	113
62.400	138	133	129	124	119
64.800	144	139	135	130	125
67.200	150	145	141	136	131
69.600	156	151	147	142	137
72.000	162	157	153	148	143
78.000	177	172	168	163	158
84.000	192	187	183	178	173
90.000	207	202	198	193	188
96.000	222	217	213	208	203
102.000	237	232	228	223	218
108.000	252	247	243	238	233
114.000	267	262	258	253	248
120.000	282	277	273	268	263

** Anzahl der Kinder ist:

Kinder, für die Kindergeld gezahlt wird.

Die Tabellen sind von der Synode im Oktober 1997 beschlossen worden. Die Beitragszahlen beruhen auf einem Beitragssatz von 3 %, eingerechnet wurden Grundfreibeträge und Kinderfreibeträge.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden (ELKiB) und Ihr Geld

Eine Information, wie Sie die Höhe Ihres Kirchenbeitrages selbst ermitteln können

Liebe Gemeindeglieder,

die umseitig abgedruckten Tabellen wurden von der Synode unserer Kirche beschlossen. Sie möchten Ihnen helfen, die Höhe Ihres Kirchenbeitrags schnell und einfach zu ermitteln.

Zum Umgang mit der Tabelle

Für die Höhe Ihres Kirchenbeitrages ist Ihr jährliches Einkommen maßgebend.

Einkommen ist die Summe Ihrer Jahreseinkommen.

Das ist z.B. Ihr Jahres-Bruttoeinkommen oder Ihr Jahres-Rentenbetrag. Haben Sie Zinseinkommen oder einen Überschuss aus Vermietung, so ist dies hinzuzurechnen. Für selbstständig Tätige oder Gewerbetreibende ist der Jahresgewinn maßgebend. Ausgenommen

sind steuerfreie Einnahmen wie z.B. Kindergeld und BAFöG.

Die in der Tabelle ersichtlichen Beträge sind Monatsbeiträge.

Wir bitten darum, den Kirchenbeitrag nicht einmal im Jahr, sondern über die Monate verteilt zu überweisen. Auch wir müssen unseren Verpflichtungen wie Gehältern, Mieten und Zinsen monatlich nachkommen.

Freiheit und Verantwortung

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden finanziert sich ausschließlich aus den Kirchenbeiträgen und Spenden ihrer Mitglieder. Anders als in den Großkirchen werden diese nicht über das Finanzamt eingezogen. - Jedes Gemeindeglied mit eigenem Einkommen ist darum verpflichtet, sich angemessen an den finanziellen Erfordernissen von Kirche und Gemeinde zu beteiligen.

Die bestehende Regelung hat dabei den großen Vorteil der Flexibilität. Denn natürlich können Situationen entstehen, bei denen der eine oder andere vor der Frage steht, ob er in der Lage ist, den Kirchenbeitrag entsprechend der Tabelle aufzubringen. Andererseits ist es aber auch denkbar, dass man mehr

Geld zur Verfügung hat, als man benötigt. Einige Gemeindeglieder zahlen darum auch mehr, als von Ihnen erwartet wird.

In jedem Fall bedeutet der bewusste Verzicht unserer Kirche auf den automatischen Einzug des Kirchenbeitrages als „Kirchensteuer“, dass jedes Gemeindeglied selbst entscheiden muss, in welcher Höhe es seine Kirche finanziell unterstützt. **Dies bedeutet Freiheit, aber auch Verantwortung.**

Wie überall, so kann auch hier Freiheit strapaziert, Verantwortung weg geschoben werden. Dies soll uns jedoch nicht davon abhalten, uns untereinander in unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden gegenseitig die Freiheit und die Verantwortung zu gewähren und zuzusprechen.

Wichtige Hinweise

1. Sie haben kein eigenes Einkommen, aber Ihr Ehepartner

In diesem Fall ist zu unterscheiden:

a) Gehört der Ehepartner einer anderen Kirche an und entrichtet dort Kirchensteuer, sind Sie nicht kirchenbeitragspflichtig.

hört der Ehepartner keiner Kirche an, sind Sie kirchenbeitragspflichtig. Als Grundlage für die Ermittlung des Kirchenbeitrags dienen 50 % des Gesamteinkommens beider Eheleute.

2. Sie und Ihr Ehepartner haben eigenes Einkommen und gehören beide unserer Kirche an.

Die Einkommen werden addiert und stellen die Grundlage für die Berechnung des Kirchenbeitrages dar.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihr Pfarrbüro.

Im Namen und Auftrag des Synodalausschusses danke ich Ihnen für Ihre finanzielle Unterstützung

Freiburg, im Juli 2006

gek. Sup. Christoph Schorling

Richtlinie zur Führung der Gemeindekassen und zur Prüfung des Jahresabschlüsse

Die in früheren Auflagen abgedruckten Richtlinien und die anschließenden Empfehlungen für die Gliederung der Jahresabschlüsse für die Gemeindekassen sind im Jahre 1980 beschlossen worden und bedürfen der Überarbeitung

Der Synodalausschuss wird sich schon bald um eine Neufassung dieser Richtlinien und der Empfehlungen kümmern.

Empfehlungen für Kassenprüfer

Aufgabe der Kassenprüfer ist die Überprüfung der Kassenführung durch den Kassenverwalter auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

In den Unterlagen sind die geprüften Zahlen mit einem Farbstift abzuzeichnen.

Die Prüfung erstreckt sich auf drei Bereiche:

1. Bestände

Es ist zu prüfen, ob die in der Buchführung geführten Bestände tatsächlich vorhanden sind, insbesondere sind,

- a) der Kassenbestand laut Kassenbuch und Kassenkonto mit dem Protokoll der Kassenaufnahme vom 31.12. des Berichtsjahres zu vergleichen.
- b) die Bankauszüge mit den Salden der Bankkonten der Buchführung zu vergleichen;
- c) die Bestände von Sparbüchern mit den Konten der Buchführung zu vergleichen; dabei ist auf die Erfassung der Zinsen zu achten;
- d) die Schuldposten ggf. laut Bankauszügen oder Saldenbestätigungen mit den Kontoständen der Buchführung zu vergleichen;
- e) die Versicherungen des Vermögens (Sachversicherungen) und der tätigen Personen (Unfall, Haftpflicht) festzustellen und zu erwägen, ob sie ausreichend sind.

2. Bewegungen

Es ist zu prüfen, ob sämtliche Einnahmen und Ausgaben erfasst, ausreichend belegt und richtig gebucht sind, insbesondere sind

- a) die gebuchten Kirchenbeiträge und Spenden abzustimmen mit den Einnahmenaufzeichnungen des Beitragskassiers für das vergangene Jahr (Beitragsquittungen dürfen nur für gebuchte Kirchenbeiträge und Spenden ausgestellt werden);
- b) die gebuchten Kollekten abzustimmen mit dem Kollektenbuch; Saldierungen von Einnahmen mit Ausgaben sind nicht zulässig.

Ebenso ist die Abführung von Kollekten für Zwecke außerhalb der eigenen Gemeinde zu prüfen;

- c) die getätigten Ausgaben auf vollständigen und richtigen Nachweis zu prüfen; bei größeren Beträgen ist zu prüfen, ob ein entsprechender Beschluss der Gemeindevertretung bzw. des Kirchenvorstands vorliegt;
- d) die Bewegungen hinsichtlich ihrer Verbuchung auf den richtigen Konten des Kontenplans zu prüfen;
- e) einzelne Seiten von Journal und Konten nachzurechnen;
- f) die Zahlungen an die von der Gemeinde beschäftigten Mitarbeiter (z.B. Küster, Bürokraft, Putzfrau) einschließlich des Ansatzes von Sachbezügen hinsichtlich der Berechnung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen und der Meldung an die Berufsgenossenschaft zu prüfen.

3. Abschluss

Es ist zu prüfen, ob der Jahresabschluss richtig gegliedert ist und sämtliche Konten in der richtigen Position des Jahresabschlusses einbezogen worden sind.

Die Kassenprüfung schließt mit einer kurzen schriftlichen Darstellung der von den Kassenprüfern ausgeführten Prüfungen und ihren Feststellungen sowie einem formalen Vermerk, dass die Kassenführung ordnungsmäßig sei.

Wurden nennenswerte Fehler festgestellt, so sind diese aufzuführen und die vorgenommenen Änderungen des Jahresabschlusses zusammenzustellen.

(Beschlissen auf der Synode am 15. Oktober 1980)

Reisekostenordnung für die Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden

Die knappen Mittel der Kirche erlauben keinen materiellen Lohn für einen besonderen Einsatz. Die nachstehende Reisekostenordnung soll vermeiden helfen, dass die für die Kirche Tätigen materielle Einbussen durch ihren ideellen Einsatz erleiden. Wegen der begrenzten Mittel der Kirche muss an die Sparsamkeit aller Betroffenen appelliert werden.

1. Diese Reisekostenordnung gilt für hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter der ELKiB, die im Auftrag der Kirchenleitung an Veranstaltungen teilnehmen, welche weiter als 15 km von ihrem Wohnort entfernt stattfinden.
2. Fahrtkosten werden grundsätzlich in Höhe der Fahrpreise öffentlicher Verkehrsmittel erstattet, bei Fahrten mit der Deutschen Bundesbahn die 2. Klasse.
Eine BahnCard ist dann zu gewähren, wenn die daraus zu erzielende Ersparnis die zu erwartenden Kosten der Dienstreise unterschreitet.
Im Falle gemeinsamer Nutzung eines Kraftwagens anlässlich von Dienstreisen ist ein km-Geld in Höhe der jeweils geltenden steuerlichen Sätze zu erstatten (Hinweis auf LStR, H 9.5 „Pauschale Kilometersätze“) solange die Fahrgemeinschaft günstiger ist, als die Nutzung der Bahn.
3. Ausgaben für Verpflegung werden ersetzt, wenn die Abwesenheit vom Wohnort länger als acht Stunden dauert und am Veranstaltungs-ort keine Mahlzeit gewährt wird. Die Erstattung entspricht den steuerlich zulässigen Sätzen (Hinweis auf § 4 Abs.5, Nr. 5, S.4 EStG).
Bei Reisen in das Ausland gelten ebenfalls die steuerrechtlichen Vorschriften (Hinweis auf § 4 Abs. 5, Nr.5 EStG i.V.m: BuReisekoG.), jedoch werden nur 85 % der dort genannten Sätze gezahlt.
4. Ausgaben für Übernachtungen werden in der durch Quittung nachgewiesenen Höhe ersetzt. Enthält der Übernachtungspreis das Frühstück, so ist die Rechnung um € 4,50 je Nacht zu kürzen.

Diese Ordnung tritt am 1. April 1996 in Kraft.

(beschlossen auf der Synode am 23. März 1996,
sachgemäß geändert mit der Umstellung auf Euro und der aktuellen gesetzlichen Regelung.)

Dienstwohnungsgesetz

§ 1

Das Dienstwohnungsgesetz ergeht auf Grund des § 14 Pfarrerdienstordnung und in Anlehnung an das Landesdienstwohnungsgesetz (LOG in GABI 1992). Die Wohnung ist von der Gemeinde, in deren Dienst der jeweilige Amtsträger / die Amtsträgerin steht, zur Verfügung zu stellen.

§2

Die Größe der Wohnung sollte entsprechend der Personenzahl der zur Pfarrfamilie gehörenden Personen folgende Werte nicht unterschreiten:

- a) für Alleinstehende mindestens zwei Zimmer;
- b) für Verheiratete ohne Kinder bzw. mit einem Kind drei Zimmer;
- c) für jedes weitere Kind sollte ein weiteres Zimmer zur Verfügung stehen.

§3

Zusätzlich ein Amtszimmer ist dann vorzusehen, wenn ein Dienstraum nicht außerhalb der Wohnung im gleichen Haus bzw. auf dem Gelände, auf dem die Pfarrwohnung liegt, zur Verfügung steht.

§4

Mit der Dienstwohnung ist der Ortszuschlag, abgesehen vom Kinder bezogenen Anteil, abgegolten.

§5

Für die Berechnung des Mietwertes ist die tatsächliche Wohnfläche zu Grunde zu legen. Es gilt der ortsübliche Quadratmeterpreis bzw. der Mietspiegel. Wird eine Garage zur Verfügung gestellt, ist der ortsübliche Mietpreis anzusetzen. Das Arbeitszimmer und weitere von der Gemeinde genutzte Räume sind nicht zu berücksichtigen.

Als Wert mindernde Umstände sind zu berücksichtigen: Lage des Dienstzimmers sowie anderer gemeindlich genutzter Zimmer innerhalb der Wohnung; Lage der Wohnung im baulichen Zusammenhang mit weiteren Gemeinderäumen (Übungsräume für Chöre sowie für gemeindliche Veranstaltungen).

§6

Vom Dienstwohnungsinhaber zu tragende Nebenkosten sind (LOG § 28):

- a) Heizkosten; liegt die Dienstwohnung in einem Gebäude, das auch sonstige Gemeinderäume umfasst, und sind die Heizkosten nicht getrennt zu erfassen, legt der Kirchenvorstand eine der Größe des genutzten Wohnraums (§ 2) entsprechende Pauschale gemäß zu ermittelnder Erfahrungswerte fest. Bei Erfassung der tatsächlichen Heizkosten ist ein Abschlag für die von der Gemeinde genutzten Räume innerhalb der Dienstwohnung (Arbeitszimmer usw.) entsprechend dem Prozentanteil an der Gesamtfläche abzuziehen. Ist

die Pfarrwohnung heiztechnisch problematisch (schlechte Isolierung, keine Isolierglasfenster, veraltete Heizanlage), ist ein Abschlag von den Heizkosten vorzusehen.

b) Wasser/Abwasser; Strom und Gas; Müllabfuhr; (Mietshäusern) Flurlicht. Liegt die Dienstwohnung in einem Gebäude, das auch weitere Gemeinderäume umfasst, und ist eine getrennte Erhebung des Wasserverbrauchs nicht möglich, legt der Kirchenvorstand einen der Personenzahl entsprechenden pauschalen Kubikmeterverbrauch gemäß zu ermittelnder Erfahrungswerte fest.

c) Sonstige Nebenkosten (besonders bei angemieteten Wohnungen bzw. bei Pfarrwohnungen in Gemeinde eigenen Mietshäusern) trägt die Gemeinde.

§7

Über die Nutzung und Pflege eines Pfarrgartens trifft der Kirchenvorstand eine Vereinbarung mit dem Dienstwohnungsinhaber.

§8

Schönheitsreparaturen an den vom Dienstwohnungsinhaber genutzten Räumen (§ 2) in den üblichen Abständen (Küche, Bad, Flur alle drei, alle übrigen Räume alle fünf Jahre) sowie Kleinreparaturen bis zur Höhe von 50,00 € jährlich trägt der Dienstwohnungsinhaber.

§9

Schäden an der Dienstwohnung sind dem Kirchenvorstand unverzüglich mitzuteilen. Für Folgeschäden, die durch verzögerte Schadensmeldung entstehen, haftet der Dienstwohnungsinhaber.

§10

Umbauten innerhalb der Dienstwohnung seitens des Dienstwohnungsinhabers müssen vom Kirchenvorstand genehmigt werden; er kann ggf. die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands bei Auszug verlangen. Erstattungsbeträge für entsprechende Um- und Einbauten können nach Auszug weder der Gemeinde noch dem nachfolgenden Dienstwohnungsinhaber in Rechnung gestellt werden.

§ 11

Für die Überlassung von Räumen in der Dienstwohnung an Kinder des Dienstwohnungsinhabers nach deren beendeter Ausbildung, soweit sie ein eigenes Einkommen haben, sowie an andere Familienmitglieder mit eigenem Einkommen und an Dritte gern. § 14 Abs. 2 Pfarrerdienstordnung ist an die Gemeinde ein angemessener Mietzins zu zahlen.

12

Bei Rückgabe der Dienstwohnung an die Gemeinde soll die Wohnung in einem nach Bewohnung und den entsprechend § 8 ausgeführten turnusgemäßen Schönheitsreparaturen üblichen Zustand sein. Schäden, die über den üblichen Rahmen der Abnutzung hinausgehen, sind vom Dienstwohnungsinhaber zu beheben.

§13

Dieses Gesetz wurde erstmals auf der Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden am 24. Februar 1996 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1996 in Kraft.

(Die vorliegende Fassung wurde auf der Synode 2002 in Pforzheim beschlossen.

Anlage:

Auszug aus der Pfarrerdienstordnung:

§ 14

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für ihn bestimmte Dienstwohnung hat er zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.

(2) Der Pfarrer darf Teile seiner Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Ohne Genehmigung darf auch von einer zum Hausstand gehörenden Person in der Dienstwohnung kein Gewerbe betrieben oder ein Beruf ausgeübt werden.

(3) Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so ist die Dienstwohnung frei zu machen.

(4) Die besoldungsrechtliche Bewertung der Dienstwohnung orientiert sich an dem Dienstwohnungsgesetz Baden-Württemberg, die steuerliche an den einkommensteuerlichen Vorschriften.

§ 1 Anspruch auf Umzugskostenvergütung

Die Geistlichen im Amt, Geistlichen im Ruhestand, Vikare und Hinterbliebenen haben bei Umzügen zum Beziehen oder Räumen einer mietfreien oder angemieteten Dienstwohnung Anspruch auf Umzugskostenvergütung nach dieser Ordnung.

§ 2 Kostenträger

Die Umzugskostenvergütung wird getragen bzw. erstattet

(1) Von der Synodalkasse

- a) bei Umzügen von Geistlichen aus Anlass und auf Anordnung der Kirchenleitung zur Besetzung von Pfarrstellen
- b) bei Umzügen von Pfarrvikaren und Vikaren aus Anlass der Einweisung in Pfarrstellen bzw. zur Aufnahme der Tätigkeit im Vorbereitungsdienst
- c) bei Umzügen innerhalb Deutschlands von Geistlichen aus Anlass des Erreichens der Altersgrenze und Versetzung in den Ruhestand oder bei Tod.

(2) von der Kirchengemeinde

- a) bei Umzügen nach Berufung eines Geistlichen in das Pfarramt
- b) bei Übernahme des Pfarrvikars in dieselbe Pfarrstelle zu 50 v. H., die der Synodalkasse zu erstatten sind (§ 2 Abs. 1b)

§ 3 Umfang der Umzugskostenvergütung

Die Umzugskostenvergütung umfasst die Erstattung der Beförderungsauslagen (§ 4)

§ 4 Erstattung der Beförderungsauslagen

Vor Erteilung des Umzugsauftrages sind mindestens drei Angebote von Speditionsfirmen einzuholen, die der kostentragenden Stelle (§ 2) zur Prüfung vorzulegen sind. Nach dem Umzug ist dieser Stelle neben der Rechnung des Spediteurs ggf. auch der Beförderungsvertrag und der Frachtbrief einzureichen. Die notwendigen Auslagen für den Transport des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung werden dem preisgünstigsten Angebot gemäß erstattet. Dabei ist das Be- und Entladen des Transportfahrzeugs miteingeschlossen. Weitere Nebenleistungen werden nicht erstattet.

(beschlossen am 18. November 2017 auf der Synodaltagung in Freiburg; geändert am 18. November 2023 auf der Synodaltagung in Freiburg)

**Gemeinsame Erklärung
der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche,**

vertreten durch den Bischof Dr. Gerhard Rost,
Probst Karl Wengenroth, Superintendent Gerhard Hildebrand
und Prof. Dr. Gottfried Hoffmann

**und der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden**

vertreten durch Superintendent Gottfried Daub
und die Pfarrer Gerhard Bereuther, Friedrich Godduhn, Gunther Neukirch,
Horst Nickisch und Eckart Rothfuchs,

vom 10. März 1981

- 1.1 Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden (ELKB) und die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) wissen sich gebunden an die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als an das unfehlbare Wort Gottes, nach dem alle Lehren und Lehrer der Kirche beurteilt werden sollen. Sie binden sich daher an die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, weil in ihnen die schriftgemäße Lehre bezeugt ist, nämlich an die drei ökumenischen Symbole (das Apostolische, das Nicaenische und das Athanasianische Bekenntnis), an die ungeänderte Augsburgische Konfession und ihre Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, den kleinen und großen Katechismus Luthers und die Konkordienformel.
- 1.2 Die beiden Kirchen verwerfen jede der Heiligen Schrift und dem Lutherischen Bekenntnis widersprechende Lehre und ihre Duldung.
- 2.1 Die ELKB und die SELK üben Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die sich in gleicher Weise wie sie an die Heilige Schrift und das Lutherische Bekenntnis binden.
- 2.2 Sie verwerfen hingegen jede schriftwidrige Union, bei der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft ohne Übereinstimmung in der Lehre des Evangeliums und in der Verwaltung der Sakramente ausgeübt wird.
- 3.1 Die ELKB und die SELK lehnen die Leuenberger Konkordie ab, weil diese kein gemeinsames Verständnis des Evangeliums zum Ausdruck bringt.
- 3.2 Die SELK sieht sich daher außerstande, mit Kirchen, welche die Leuenberger Konkordie angenommen haben, Kirchengemeinschaft im Sinne von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft auszuüben.
- 3.3 Die ELKB ihrerseits ist außerstande, Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft dort zu praktizieren, wo Kirchengemeinschaft im Sinne der Leuenberger Konkordie ausgeübt wird.
4. Die ELKB und die SELK betrachten ihre Mitarbeit oder Mitgliedschaft in zwischenkirchlichen und ökumenischen Gruppierungen und Organisationen als cooperatio in externis und nicht im Sinne von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

**Vereinbarung
zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden
und der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche
zu Verfahrensgrundsätzen bei Berufungen**

1. Präambel

1.1 Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden (ELKiB) und die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) definieren mit dieser Vereinbarung Rahmenbedingungen und Vorgehensweise zur Berufung von Pfarrern von einer Kirche in die andere. Veranlassung dieser Vereinbarung ist das Interesse der ELKiB, für ihre Gemeinden und Pfarrer Wechselmöglichkeiten zu eröffnen und der Wunsch beider Kirchen, die bestehende Kirchengemeinschaft zu vertiefen.

1.2 Basis der Vereinbarung ist die bestehende Kirchengemeinschaft zwischen beiden Kirchen. Auf dieser Grundlage sind die Pfarrer beider Kirchen im Rahmen ihrer Ordnungen grundsätzlich jeweils in die Schwesterkirche berufbar.

1.3 Beide Kirchen erklären ihre Bereitschaft, Berufungen von Pfarrern der einen Kirche in die andere einvernehmlich zu regeln und einen personellen Ausgleich durch Berufungen der jeweils anderen Kirche anzustreben.

2. Verfahren bei der Berufung eines Pfarrers der ELKiB in die SELK

2.1 Kommt der Wechselwunsch aus dem Raum der ELKiB, so informiert der Superintendent der ELKiB den Bischof und die Kirchenleitung der SELK. Kommt der Berufungswunsch aus dem Raum der SELK, so informiert der zuständige Superintendent den Bischof und die Kirchenleitung der SELK über die Absicht, einen Pfarrer der ELKiB zu berufen.

2.2 Die Kirchenleitungen der ELKiB und der SELK klären im Einzelfall die Notwendigkeit eines personellen Ausgleichs durch Berufung eines SELK-Pfarrers in die ELKiB.

2.3 Der Superintendent der ELKiB klärt die Möglichkeiten zur Berufung eines SELK-Pfarrers in die ELKiB und informiert darüber den Bischof der SELK.

2.4 Die Kirchenleitung der SELK entscheidet nach einem Personalgespräch die Möglichkeit der Berufung des betreffenden Pfarrers der ELKiB in die SELK und stellt das Einvernehmen dazu her.

2.5 Die Kirchenleitung der SELK informiert das Kollegium der Superintenden ten über die Berufbarkeit des betreffenden Pfarrers der ELKiB.

2.6 Nimmt der Pfarrer der ELKiB eine Berufung in die SELK an, so wird er mit dem Datum seiner Einführung mit allen Rechten und Pflichten in das Ministerium der SELK übernommen. Dabei werden die versorgungsrechtlichen Einzelheiten insbesondere die Regelung der Rentenanwartschaften im Einzelfall geklärt.

3. Verfahren bei der Berufung eines Pfarrers der SELK in die ELKiB

3.1 Der Superintendent der ELKiB fragt bei der Kirchenleitung der SELK die Möglichkeit der Berufung eines bestimmten Gemeindepfarrers in die ELKiB an.

3.2 Erklärt die Kirchenleitung der SELK die Möglichkeit der Berufung, so führt der Synodalausschuss der ELKiB ein Personalgespräch mit dem betreffenden Pfarrer der SELK.

3.3 Die betreffende Gemeinde der ELKiB beruft den Pfarrer der SELK gemäß ihrer Ordnung.

3.4 Nimmt der Pfarrer der SELK eine Berufung in die ELKiB an, so wird er mit dem Datum seiner Einführung mit allen Rechten und Pflichten in das Ministerium der ELKiB übernommen. Dabei werden die versorgungsrechtlichen Einzelheiten insbesondere die Regelung der Rentenanwartschaften im Einzelfall geklärt.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Kann ein notwendiger personeller Ausgleich über einen Zeitraum von zwei Jahren nicht hergestellt werden, so kann der betroffene Partner die Vereinbarung aussetzen.

4.2 Die Vereinbarung ist nach Ablauf von vier Jahren durch beide Partner einer Überprüfung zu unterziehen.

Hannover/Freiburg, den 30.Oktober 2008

Ev-Luth. Kirche in Baden (ELKiB)

Selbständige Ev-Luth.Kirche (SELK)

gez.
Christof Scherling
Superintendent

gez.
Hans-Jörg Voigt
Bischof

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, vertreten durch den Landesbischof
D Hermann Dietzfelbinger DD, dieser vertreten durch Oberkirchenrat Riedel,

und

die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden, vertreten durch den
Synodalausschuss, dieser vertreten durch Superintendent Wilhelm Daub

schließen folgende

Vereinbarung:

§ 1

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern übernimmt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden gegenüber nach Maßgabe dieser Vereinbarung die Alters- und Hinterbliebenenversorgung für folgende Pfarrer ¹⁾:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

(2) Künftige Geistliche der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden, die die Voraussetzungen für die Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erfüllen, werden auf Antrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden von Fall zu Fall vom Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenrat in München in die Versorgung nach Maßgabe dieser Vereinbarung aufgenommen.

(3) Durch die Aufnahme eines Pfarrers der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden in die Versorgung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern entstehen keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und dem aufgenommenen Pfarrer.

§2

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden entrichtet an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern Versorgungsbeiträge in Höhe von 30 vom Hundert der Dienstbezüge der in die Versorgung aufgenommenen Geistlichen. Dienstbezüge sind: Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschläge und Superintendentenzulage.

(2) Soweit den Geistlichen anstelle des Ortszuschlags eine mietfreie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird, ist für die Berechnung des Versorgungsbeitrags anstelle des Wertes der Dienstwohnung der Ortszuschlag zu anzusetzen. der bei entsprechender Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes zu zahlen wäre.

(3) Die Pfarrer der Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden erhalten zur Zeit ein Grundgehalt in Höhe von 75 vom Hundert des Grundgehaltssatzes der Besoldungsgruppe A 14. Das Besoldungsdienstalter beginnt mit dem Tage der festen Anstellung im Pfarramt oder mit Betreuung mit dem kirchlichen Amt. Eine Änderung dieser

¹⁾ Die bei Unterzeichnung der Vereinbarung hier namentlich aufgeführten Fälle sind inzwischen erledigt (Hrsg.)

Berechnungsgrundsätze bedarf, wenn sie für die Versorgung wirksam werden soll, der ausdrücklichen Zustimmung des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenrates in München. Es besteht Einverständnis, dass die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 14 sich nach den jeweiligen Sätzen des Bundesbeamtenbesoldungsrechts bemessen.

(4) Die Superintendentenzulage beträgt zur Zeit monatlich 100 DM. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§3

Der Versorgungsbeitrag wird jeweils am Schluss eines jeden Kalenderjahres auf Grund einer Abrechnung, die die Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden über die Dienstbezüge der in die Versorgung aufgenommenen Pfarrer erstellt, durch den Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenrat festgesetzt.

§4

(1) Die in die Versorgung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern aufgenommenen Geistlichen und ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgungsbezüge nach den jeweils für die Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern geltenden Bestimmungen, soweit sich nicht aus dieser Vereinbarung etwas anderes ergibt.

(2) Der Eintritt des Versorgungsfalles bestimmt sich zur Zeit nach dem Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 und den Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen für die Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 2. März 1964 (Kirchliches Amtsblatt S. 34) ¹⁾

(3) Die Versorgung der Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bemisst sich zur Zeit nach dem Pfarrerbildungsgesetz vom 15. März 1963 (Kirchliches Amtsblatt 5. 49) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 9. März 1965 (Kirchliches Amtsblatt 5. 46).

§5

Den Versorgungsbezügen werden als ruhegehaltstfähige Dienstbezüge die Dienstbezüge zu Grunde gelegt, aus denen im Zeitpunkt des Versorgungsfalles im Einvernehmen mit dem Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenrat in München der Versorgungsbeitrag berechnet worden ist (§ 2).

§6

(1) Für die Berechnung der Versorgungsbezüge ist ruhegehaltstfähige Dienstzeit die Dienstzeit, für die Versorgungsbeiträge geleistet worden sind.

(2) Die vor Aufnahme in die Versorgung liegende Dienstzeit zählt insoweit als ruhegehaltstfähig, als für sie Versorgungsbeiträge - 30 vom Hundert der Dienstbezüge - nachentrichtet werden. Die Nachzahlung wird aus dem ruhegehaltstfähigen Dienstbezug (§ 5) zur Zeit der Nachzahlung berechnet.

¹⁾ Beachte jedoch § 58 PfrDO der ELKB

§7

Tritt der Versorgungsfall durch einen Dienstunfall ein, so wird Unfallfürsorge nach den für die Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern geltenden Grundsätzen gewährt.

§8

Nach Eintritt des Versorgungsfalles wird in Krankheits- und Todesfällen Beihilfe nach den für die Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern geltenden Grundsätzen gewährt.

§9

Die Versorgungsbezüge werden von der Kasse der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern unmittelbar an die Empfänger der Versorgungsbezüge ausgezahlt.

§ 10

Scheidet ein in die Versorgung aufgenommener Pfarrer aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden aus, so werden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden alle Aufwendungen ersetzt, die ihr für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Pfarrers auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder auf Grund vertraglicher Abmachungen entstehen, denen die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern zugestimmt hat.

§ 11

Für die in § 1 Absatz 1 genannten Geistlichen entrichtet die Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden zur Abgeltung der Versorgungsbeiträge für die vor der Aufnahme in die Versorgung liegenden als ruhegehaltstfähig anerkannten Dienstzeiten einen einmaligen Betrag von 300.000 DM, der in zwei Jahresraten zu je 50.000 DM (1965 und 1966) und -aus Mitteln der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands- in zwei weiteren Jahresraten zu je 100.000 DM (1967 und 1968 gezahlt wird.

§ 12

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1965 in Kraft.

München, den 28. Juli 1965

gez.: Riedel
Oberkirchenrat

gez.: W. Daub
Superintendent

Vereinbarung zwischen der
Evangelischen Landeskirche in Baden,
vertreten durch den Landeskirchenrat in Karlsruhe, Blumenstr.1
und der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden,
vertreten durch den Synodalausschuss in Baden-Baden

§ 1

(1) Wer als Glied einer anderen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Landeskirche oder als Glied einer lutherischen, reformierten oder unierten Kirche des Auslands nach dem früheren Landesteil Baden zuzieht, wird Glied der Evangelischen Landeskirche. Wer als Glied einer nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Evangelisch-Lutherischen Kirche des Inlands oder als Glied einer Evangelisch-Lutherischen Kirche des Auslands nach Baden-Baden, Freiburg, Ispringen, Karlsruhe, Lörrach, Pforzheim und Steinen i.W. zuzieht, wird Glied der der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden.

(2) Die nach Absatz 1 entstehende Gliedschaft in der Evangelischen Kirche in Baden oder in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden kann innerhalb von einem Jahr nach dem Zuzug durch Erklärung des Zuziehenden gegenüber der für den Wohnsitz im Landesteil Baden zuständigen Pfarramt verhindert werden.

(3) Wird mit der Ablehnung zugleich ein Übertritt zu der anderen evangelischen Kirche verbunden, dann hat das zuständige Pfarramt unverzüglich das andere Pfarramt zu unterrichten. Die die Gliedschaft Ablehnenden sind damit vom Tage ihres Zuzugs nicht Glieder der Evangelischen Landeskirche in Baden oder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden geworden. Gezahlte Kirchensteuer haben die beiden Kirchen einander zu vergüten.

(4) Wird mit der Ablehnung zugleich ein Austritt aus der Kirche verbunden, dann gelten für diesen Austritt der Art. 26 des Baden-Württembergischen Kirchensteuergesetzes vom 18. Dezember 1969 (GBl. 1970, S.1) und der Erlass des Innenministeriums über das Kirchenaustrittsverfahren vom 19. Dezember 1969 (GABl. 1970, S. 3)

(5) Meldet sich ein unter Absatz 1 fallender Zugezogener, der Glied der Evangelisch-Landeskirche geworden ist, nach seinem Zuzug bei einer Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden an, so wird er mit dem Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem er übergetreten ist, Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden und ist ihr von diesem Zeitpunkt an kirchensteuerpflichtig. Entsprechendes gilt für diejenigen, die Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden geworden sind und in die Evangelische Landeskirche übertreten.

§2

(1) Wenn Glieder der Evangelischen Landeskirche in Baden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden beitreten wollen, so genügt eine Abmeldung bei dem für den Wohnsitz des Abmeldenden zuständigen Pfarramt der Landeskirche, um die landeskirchliche Mitgliedschaft zu beenden, und um sie von der Kirchensteuerpflicht gegenüber der Landeskirche und ihren Ortsgemeinden zu befreien.

(2) Wenn Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden der Evangelischen Landeskirche beitreten wollen, so genügt eine Abmeldung bei dem zuständigen Pfarramt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden.

(3) Die Pfarrämter teilen einander die Abmeldungen unverzüglich mit.

§3

Die Kirchenleitungen beider Kirchen werden etwaige bei Anwendung dieser Vereinbarung auftretende Meinungsverschiedenheit im Wege gütlicher Regelung bereinigen.

§4

Die Kirchenleitungen beider Kirchen werden die zuständigen Verwaltungsbehörden in Baden-Baden, Freiburg, Ispingen, Karlsruhe, Lörrach, Pforzheim und Steinen i.W. über diese Vereinbarung unterrichten und ihnen Merkblätter zur Aushändigung an die diesen Gemeinden Zuziehenden aushändigen.

§5

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft; die zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden geschlossene Vereinbarung vom 6. April 1962 wird aufgehoben.

Baden-Baden, den 22. September 1970

Für die Evangelische Landeskirche in Baden

Der Landeskirchenrat
in Vertretung

G. Kühlewein

Für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden

Der Synodalausschuss

G. Daub

Gemeinsame Erklärung der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden
und der
Evangelischen Landeskirche in Baden
aus Anlass des
175jährigen Unionsjubiläums

1.

Das 175jährige Jubiläum der Union der Evangelischen Landeskirche in Baden war Anlass für Gespräche zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Baden. Diese hatten das Ziel, die bisher schon bestehenden Beziehungen und Verbindungen zu festigen und zu vertiefen. Dabei sollten auch die Vorgänge, die zur Trennung beider Kirchen geführt haben, in den Blick genommen und bedacht werden. Die Gespräche haben ergeben, dass die genauere historische Erhellung der im 19. Jahrhundert erfolgten Trennung beider Kirchen und deren theologische Bewertung wissenschaftlicher Bearbeitung bedürfen. Darum wurde vereinbart, dass die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg dazu um ein Gutachten gebeten wird unter Beteiligung der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel.

Grundsätzlich wird festgestellt: Mit Bedauern sieht die Landeskirche heute, wie die lutherische Minderheit, die sich aus Gründen ihrer Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis seinerzeit von der Landeskirche getrennt hat, durch staatliche Zwangsmaßnahmen bedrängt und ihr Duldung und Anerkennung zunächst versagt wurde.

Umgekehrt sieht die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden mit Bedauern, dass die von der Landeskirche Getrennten die in der Bindung an die Heilige Schrift gründenden Motive der Väter der Union damals nicht wahrgenommen und die unierte Landeskirche vergrößernd und auch aus der Perspektive ihrer Überzeugungen nicht immer sachgerecht dargestellt haben.

II.

Trotz der Trennung im vorigen Jahrhundert haben gemeinsame geistliche Erfahrungen in den Nöten und Herausforderungen dieses Jahrhunderts ein neues Verstehen und vielfältige Beziehungen wachsen lassen. Diese Beziehungen gründen im reformatorischen Bekenntnis der Rechtfertigung des Sünders allein aus dem Glauben an Jesus Christus, den gekreuzigten und auferstandenen Herrn.

Die Zusammenarbeit zeigt sich besonders innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Baden-Württemberg, zu deren Gründungsmitglieder beide Kirchen gehören. Noch offenkundiger ist die Zusammenarbeit in den örtlichen Arbeitsgemeinschaften christlicher Gemeinden in Baden.

Gemeindeglieder beider Kirchen besuchen die Gottesdienste und Abendmahlsfeiern der jeweils anderen Kirche.

Das Bedürfnis zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden beider Kirchen ist im Allgemeinen vorhanden, In der Zusammenarbeit hat sich bewährt:

- dass sie einander wahrnehmen und einander unabhängig von den Größenverhältnissen gelten lassen;

- dass sie einander informieren und bei Planungen angemessen berücksichtigen;
- dass sie einander zu besonderen Anlässen einladen und auf unterschiedliche Weise Beteiligung und gegebenenfalls Mitwirkung ermöglichen.

III.

Auf folgenden Gebieten soll die bisherige Zusammenarbeit ausgebaut werden:

- An der Erteilung des Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen, der für Schüler und Schülerinnen beider Kirchen gemeinsam gegeben wird, sollen sich nach Möglichkeit Pfarrer/Lehrkräfte aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche beteiligen.
- Seelsorge in Krankenhäusern und Einrichtungen der Altenpflege kann abgesprochen und aufgeteilt werden.
- Gegenseitige Vertretung bei Amtshandlungen (z.B. Beerdigungen) soll nach Absprache der beteiligten Pfarrämter möglich sein, insbesondere bei Familien mit Mitgliedern aus beiden Kirchen.
- Im Sinne der Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Baden über die kirchliche Mitgliedschaft und die Kirchensteuerpflicht vom 20.4.1993, insbesondere § 1 Abs. 2, sollen Zugezogene auf am Ort bestehende Gemeinden hingewiesen werden.

IV.

Für die Zulassung zum Abendmahl gilt:

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat 1974 "eucharistische Gastbereitschaft" erklärt. Nach dem Verständnis der Landeskirche gilt: Mit Brot und Wein empfangen wir den Leib und das Blut Christi zur Vereinigung mit ihm, unserem Herrn und Heiland, nach 1.Kor. 10,16: Das Brot, das wir brechen, ist die Gemeinschaft usw.". Mit diesem Verständnis legt die Evangelische Landeskirche in Baden Gliedern anderer Kirchen nichts in den Weg, wenn diese am Abendmahl teilnehmen wollen und sie die Teilnahme mit ihrem Gewissen vereinbaren können.

Aufgrund ihrer Lebensordnung kann die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden „eucharistische Gastfreundschaft“ folgendermaßen erklären: "Jeder, der die Gaben des Abendmahls - Leib und Blut Jesu Christi unter Brot und Wein zur Vergebung der Sünden - begehrt, darf in den Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden zum Tisch des Herrn kommen."

Wir wollen, wie es in der Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg (ACK-BW) heißt, unserer "Gemeinsamkeit im Glauben an den einen Herrn Jesus, der Haupt der Kirche und der Herr der Welt ist, in Zeugnis und Dienst gerecht werden - zur Ehre Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes".

Karlsruhe, 8. Oktober 1996

gez. Landesbischof Prof. Dr. K. Engelhardt Evangelische Landeskirche in Baden

gez. Superintendent Andreas Heinicke Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden

Gemeinsame Erklärung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden und der
Evangelischen Landeskirche in Baden aus Anlass des 200jährigen Unionsjubiläums
vom 19. Juli 2022

unter Aufnahme der gemeinsamen Erklärung vom 8. Oktober 1996¹

I

Gemeinsam unterwegs:

Einleitung

Ein Leib und ein Geist, wie ihr auch durch eure Berufung zu einer Hoffnung berufen
seid; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe; ein Gott und Vater aller, der über allen und bei
allen und in allen ist. (Epheser 4,4-6)

Das 200jährige Bestehen der Union der Evangelischen Landeskirche in Baden war
Anlass für intensive Gespräche zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Baden und der Evangelischen Landeskirche in Baden. Sie hatten das Ziel im Sinne
einer Bestandsaufnahme wahrzunehmen, was in den vergangenen 25 Jahren (seit der
gemeinsamen Erklärung von 1996) an selbstverständlichem Miteinander gewachsen
ist, und sollten ausloten, welche weiteren Schritte möglich sind, die die schon
bestehenden Beziehungen und Verbindungen festigen und weiter vertiefen.

Angestoßen durch die gemeinsame Erklärung von 1996 wurden die Vorgänge, die zur
Trennung beider Kirchen geführt haben, wissenschaftlich aufgearbeitet.²

Nach vielen Jahren des gemeinsamen Wirkens und aufgrund der gemeinsamen
Gespräche und der wissenschaftlichen Aufarbeitung der historischen Vorgänge
bekräftigen die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden und die Evangelische
Landeskirche in Baden:

*„Mit Bedauern sieht die Landeskirche heute, wie die lutherische Minderheit, die sich
aus Gründen ihrer Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis seinerzeit von der
Landeskirche getrennt hat, durch staatliche Zwangsmaßnahmen bedrängt und ihr
Duldung und Anerkennung zunächst versagt wurde.*

*Umgekehrt sieht die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden mit Bedauern, dass die
von der Landeskirche Getrennten die in der Bindung an die Heilige Schrift gründenden
Motive der Väter der Union damals nicht wahrgenommen und die unierte Landeskirche
vergrößernd und auch aus der Perspektive ihrer Überzeugungen nicht immer
sachgerecht dargestellt haben.“³*

¹ GVB 1996, S. 158

² Frank Martin Brunn: Union oder Separation? Eine Untersuchung über die historischen, ekklesiologischen und rechtlichen
Aspekte der lutherischen Separation in Baden in der Mitte des 19. Jahrhunderts (VVKGB 64), Karlsruhe 2006.

³ Alle kursiv gedruckten Textteile sind Zitate aus der „Gemeinsame Erklärung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden
und der Evangelischen Landeskirche in Baden aus Anlass des 175jährigen Unionsjubiläums“ vom 8. 10. 1996.

II

Gemeinsam Glauben: Grundsatz der ökumenischen Zusammenarbeit

Grundlegend für unsere beiden Kirchen ist das reformatorische Bekenntnis der Rechtfertigung des Sünders allein aus dem Glauben an Jesus Christus, den gekreuzigten und auferstandenen Herrn sowie das gemeinsame Streben nach der Einheit der Kirche, die in Jesus Christus selbst begründet ist.

Dankbar stellen wir fest:

Gemeinsame geistliche Erfahrungen der zurückliegenden Jahrzehnte haben ein neues Verstehen und vielfältige Beziehungen wachsen lassen.

Gemeindeglieder beider Kirchen bringen das Bedürfnis nach sichtbarer Zusammenarbeit darin zum Ausdruck, indem sie die Gottesdienste und Abendmahlsfeiern der jeweils anderen Kirche besuchen.

Das ökumenische Zeugnis - auch über die Grenzen unserer beiden Kirchen hinaus - zeigt sich besonders innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Baden-Württemberg, zu deren Gründungsmitglieder beide Kirchen gehören.

III

Gemeinsam Wirken: Zeugnis und Dienst

Wir wollen unserer Gemeinsamkeit im Glauben an den einen Herrn Jesus, der Haupt der Kirche und der Herr der Welt ist, in Zeugnis und Dienst gerecht werden.
(Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg)

Aufgrund unserer gemeinsamen Erfahrung bekräftigen wir unser Zusammenwirken in Zeugnis und Dienst:

Wir sind dankbar, dass wir auf allen Ebenen unseres Kircheseins

- *einander wahrnehmen und einander unabhängig von den Größenverhältnissen gelten lassen;*
- *einander informieren und bei Planungen angemessen berücksichtigen;*
- *dass wir einander zu besonderen Anlässen einladen und auf unterschiedliche Weise Beteiligung und Mitwirkung ermöglichen.*

Wir verabreden, dass wir die auf folgenden Gebieten bewährte Zusammenarbeit fortsetzen:

- *An der Erteilung des Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen, der für Schüler und Schülerinnen beider Kirchen gemeinsam gegeben wird, sollen sich nach Möglichkeit Pfarrer und Pfarrerinnen/Lehrkräfte aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche beteiligen.*
- *Die Seelsorge in Krankenhäusern und Einrichtungen der Altenpflege kann abgesprochen und aufgeteilt werden.*
- *Gegenseitige Vertretung bei Amtshandlungen (z.B. Beerdigungen) ist nach Absprache der beteiligten Pfarrämter möglich, insbesondere bei Familien mit Mitgliedern aus beiden Kirchen.*

- Im Sinne der Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Baden über die kirchliche Mitgliedschaft und die Kirchensteuerpflicht vom 20.4.1993, insbesondere 51 Abs. 2, sollen Zugezogene auf am Ort bestehende Gemeinden hingewiesen werden.

Wir wollen in Zukunft unsere Zusammenarbeit vertiefen, indem wir

- Unsere theologischen Gespräche über Kirchenverständnis, Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft fortsetzen;
- Pfarrer/innen der ELKiB zu den örtlichen Pfarrkonventen der EKIBA einladen;
- Vertreter/innen der ELKiB-Gemeinden zu den entsprechenden Bezirkssynoden der EKIBA einladen;
- die Zusammenarbeit im Rahmen von Gemeindegruppen und in der Bildungsarbeit ausbauen;
- uns gegenseitig informieren, wenn Jugendliche aus der jeweils anderen Kirche am Konfirmandenunterricht der anderen Gemeinde teilnehmen;
- gemeinsam in der Öffentlichkeit auftreten, wo es sich vor Ort anbietet und inhaltlich geboten ist.

IV

Gemeinsam Christus feiern:
Feier von Wort und Sakrament

Die Gabe des Mahles ist Jesus Christus selbst. Grund und Ziel ist die Gemeinschaft mit ihm.

Wir begrüßen die Feier von gemeinsamen Gottesdiensten an Orten, wo Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Baden zusammenwirken. Werden diese mit Abendmahl gefeiert, sollen diese nach der Liturgie des Evangelischen Gottesdienstbuches⁴ gefeiert werden. Unabhängig davon gilt für die Teilnahme am Abendmahl in der jeweils anderen Tradition wie in der Erklärung von 1996 vereinbart:

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat 1974 „eucharistische Gastbereitschaft“ erklärt. Nach dem Verständnis der Landeskirche gilt: „Mit Brot und Wein empfangen wir den Leib und das Blut Christi zur Vereinigung mit ihm, unserem Herrn und Heiland, nach 1.Kor. 10, 16: Das Brot, das wir brechen, ist die Gemeinschaft usw.“ Mit diesem Verständnis legt die Evangelische Landeskirche in Baden Gliedern anderer Kirchen nichts in den Weg, wenn diese am Abendmahl teilnehmen wollen und sie die Teilnahme mit ihrem Gewissen vereinbaren können. Aufgrund ihrer Lebensordnung kann die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden „eucharistische Gastfreundschaft“ folgendermaßen erklären: "Jeder, der die Gaben des Abendmahls - Leib und Blut Jesu Christi unter Brot und Wein zur Vergebung der Sünden - begehrt, darf in den Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden zum Tisch des Herrn kommen"

⁴ Diese Liturgie entspricht der in der ELKiB eingeführten VELKD-Agende bzw. der im Evangelischen Gesangbuch der EKiba abgedruckten Liturgie 04 für den Gottesdienst mit Abendmahl in erweiterter Form.

V

Gemeinsam weiter gehen:
Abschluss

Wir ermutigen die Gemeinden, ihre Zusammenarbeit vor Ort ebenfalls zu bekräftigen und nach dem Muster dieser Erklärung festzuhalten.

Auf dem Weg, unsere Zusammenarbeit und ökumenische Übereinstimmung in Theologie und Praxis weiter zu vertiefen, verabreden wir, diese Vereinbarung in angemessenen Zeitabständen auszuwerten und fortzuschreiben.

Lasst uns aber wahrhaftig sein in der Liebe und Wachsen in allen Stücken zu dem hin, der das Haupt ist, Christus. (Epheser 4, 15)

Karlsruhe, den 19. Juli 2022

Für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden
gek. Christian Bereuther
(Superintendent)

Für die Evangelische Landeskirche in Baden
gek. Prof. Dr. Heike Springhart
(Landesbischöfin)

**Vereinbarung über den Übertritt
im Bereich der
Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg**

Zwischen den unterzeichneten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg

Die Heilsarmee - Divisionshauptquartier Süd
Europäisch-Festländische Brüder-Unität
Evangelische Landeskirche in Baden
Evangelische Landeskirche in Württemberg
Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden
Evangelisch-methodistische Kirche in Baden
Evangelisch-methodistische Kirche in Württemberg
Christlicher Gemeinschaftsverband Mülheim an der Ruhr
Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Die Vertrag schließenden Kirchen sind sich ihrer Gemeinsamkeit im Glauben an den einen Herrn Jesus Christus, der Haupt der Kirche und Herr der Welt ist, bewusst und bejahen ihre Verpflichtung, bestehende und aufkommende Schwierigkeiten abzubauen und ein Klima des Vertrauens untereinander zu schaffen und zu erhalten. Dem dient auch die folgende Regelung für den Übertritt von Kirche zu Kirche. Dabei sind sich die Vertrag schließenden **Kir-**chen darüber einig, dass der Übertritt, sofern er den Wechsel der Konfession einschließt, nur aus Glaubens- und Gewissensgründen erfolgen soll.

§ 1

(1) Will ein Kirchenmitglied zu einer anderen Vertrag schließenden Kirche, die im Bereich seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts tätig ist, über-treten, so kann es bei dem zuständigen Pfarrer dieser Kirche seine Aufnahme beantragen. Für Kirchenmitglieder unter 14 Jahren richtet sich die Berechtigung zu dieser Erklärung nach dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939).

(2) Das Aufnahmegesuch ist dem zuständigen Pfarrer persönlich zu erklären. Dieser hat über die Erklärung eine Niederschrift aufzunehmen. Die Erklärung darf keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten. Die Aufnahme erfolgt nach der Ordnung der jeweiligen Kirche.

§2

(1) Von der Stellung des Aufnahmegesuchs ist von dem Pfarrer, bei dem das Aufnahmegesuch gestellt worden ist, dem zuständigen Pfarramt derjenigen Kirche unverzüglich Mitteilung zu machen, welche das Kirchenmitglied verlassen will. Die Aufnahme darf nicht vor Ablauf von vier Wochen von dieser Mit-teilung an gerechnet erfolgen. Bis zur Aufnahme kann das Aufnahmegesuch zurückgenommen werden.

(2) Wird der übertretende aufgenommen, so endet die Zugehörigkeit zu seiner bisherigen Kirche und beginnt die Mitgliedschaft in der aufnehmenden Kirche am ersten Tag des auf die Aufnahme folgenden Monats. Das Pfarramt der aufnehmenden Kirche übersendet eine beglaubigte Urkunde über die vollzogene Aufnahme an die Meldebehörde*) sowie an den Standesbeamten, die/der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Übertretenden zuständig ist. In gleicher Weise wird die vollzogene Aufnahme unverzüglich dem Pfarramt der Kirche mitgeteilt, die der übertretende verlässt.

(3) Erfolgt ein Übertritt nach den Bestimmungen von § 1 und § 2 Absatz 1 und 2, so ist ein Austritt nach staatlichem Recht nicht erforderlich. Hinsichtlich der bürgerlichen Wirkung gelten die staatlichen Bestimmungen.

§3

Die Kirchenleitungen der Vertrag schließenden Kirchen werden etwaige bei der Anwendung dieser Vereinbarung auftretenden Meinungsverschiedenheiten im Wege gütlicher Regelung beseitigen.

§4

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft. Das in Kraft treten dieser Vereinbarung wird der Regierung des Landes Baden-Württemberg angezeigt.

(2) Weitere Kirchen, die die Grundsätze der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg anerkennen, können mit Zustimmung der unterzeichneten Kirchen der Vereinbarung beitreten.

(3) Nach dreijähriger Laufzeit der Vereinbarung werden die mit der Vereinbarung gemachten Erfahrungen überprüft und auf Antrag mindestens einer der unterzeichneten Kirchen Verhandlungen über eine Änderung der Vereinbarung aufgenommen. Jede Antrag stellende Kirche hat das Recht, sich frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit in Kraft treten der Vereinbarung durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen unterzeichneten Kirchen von der Vereinbarung zu lösen. Die Erklärung ist spätestens drei Monate vorher anzukündigen.

Stuttgart, den 13. November 1984

Die Heilsarmee -Divisionshauptquartier Süd-
Jakob Höhn (Major)

Bad Boll, den 15. November 1984

Europäisch-Festländische Brüder-Unität
Hans-Beat Motel (Direktor)

Karlsruhe, den 11. Dezember 1984

Evangelische Landeskirche in Baden
- Der Landeskirchenrat
Dr. Klaus Engelhardt (Landesbischof)

*) Die Mitteilung an die Meldebehörde entfällt, wenn bei dem Übertritt keine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft beteiligt ist.

Baden-Baden, den 4. Dezember 1984

Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden
Gottfried Daub (Superintendent)

Karlsruhe, den 4. Dezember 1984

Evangelisch-methodistische Kirche in Baden
Theodor Mann (Superintendent)

Stuttgart, den 19. November 1984

Evangelisch-methodistische Kirche in Württemberg
Herbert Meininger (Superintendent)

Karlsruhe, den 4. Dezember 1984

Christlicher Gemeinschaftsverband Mülheim an der Ruhr
Dr. Wolfgang Meissner (Pastor)

Stuttgart, den 4. Dezember 1984

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche
Gerhard Hildebrandt (Superintendent)

Die Synode hat folgendes Logo für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden beschlossen:



Das Logo soll in allen öffentlichen Darstellungen von Kirche und Gemeinden Anwendung finden. Der Druck muss nicht farbig erfolgen.

(beschlossen auf der Synode 2007 in Baden-Baden)

Vorschlag für ein Verfahren zur Wahl des Synodalausschusses

1. Die Synodalen schlagen Kandidaten aus dem Kreis der Synodalen vor.
2. Aus den Vorschlägen wird eine Liste von mehr als vier Namen erstellt.
3. Die Wahl ist geheim. Jeder Synodale wählt auf seinem Stimmzettel vier Kandidaten.
4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Synode erhält (absolute Mehrheit).
5. Werden dabei weniger als vier Kandidaten gewählt, so wird das Wahlverfahren mit den verbliebenen Kandidaten wiederholt. Es sind dann soviel Kandidaten zu wählen, wie Plätze im Synodalausschuss frei geblieben sind.
6. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

(verabschiedet auf der Synodaltagung 1990)

Vorschlag zur Nachwahl in den Synodalausschuss

1. Die Wahl wird von einem zu ernennenden Wahlleiter geleitet. Ihm werden zwei Wahlhelfer zur Seite gestellt.
2. Die Synodalen schlagen Kandidaten aus dem Kreis der Synodalen vor. Dies geschieht geheim und schriftlich. Aus den Vorschlägen wird eine Kandidatenliste erstellt.
3. Der Wahlleiter befragt die Vorgeschlagenen und teilt der Synode das Ergebnis mit.
4. Vor der Wahl haben die Synodalen die Möglichkeit, die Kandidaten zu befragen.
5. Die Wahl ist geheim.
6. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Synode erhält (absolute Mehrheit).
7. Nach dem ersten Wahlgang wird, falls keine Entscheidung erfolgte, die Stimmenzahl der Kandidaten bekannt gegeben.
8. Am zweiten Wahlgang nehmen nur noch der im ersten Wahlgang Erst- und Zweitplatzierte teil. Gewählt ist, wer im zweiten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit erreicht hat.
9. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(verabschiedet auf der Synodaltagung 2005)

**Vorschlag für ein Verfahren
zur Wahl des stellvertretenden Superintendents**

1. Die Wahl wird von einem zu ernennenden Wahlleiter geleitet. Ihm werden zwei Wahlhelfer zur Seite gestellt.
2. Die Synodalen schlagen Kandidaten aus dem Kreis der Pfarrer vor. Aus den Vorschlägen wird eine Kandidatenliste erstellt.
3. Der Wahlleiter befragt die Vorgeschlagenen und teilt der Synode das Ergebnis mit.
4. Vor der Wahl haben die Synodalen die Möglichkeit, die Kandidaten zu befragen.
5. Die Wahl ist geheim.
6. Das Ergebnis der Auszählung der Stimmen wird bekannt gegeben. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Synode erhält (absolute Mehrheit).
7. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Zwischen dem ersten und dem zweiten Wahlgang ist eine Pause einzulegen.
8. Am zweiten Wahlgang nehmen nur noch der im ersten Wahlgang Erst- und Zweitplatzierte teil.
9. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(verabschiedet auf der Synodaltagung 2004)

Satzung der "Stiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden"

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz, Organe

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung kirchlichen Rechts in der Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden (ELKiB) mit dem Sitz in Ettlingen und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Organe der Stiftung sind der Stiftungsbeirat und der Vorstand.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung kirchlicher Aufgaben. Dazu gehören unter anderem die Fortbildung von kirchlichen Mitarbeitern, die Finanzierung diakonischer Aufgaben, die Förderung der Kirchenmusik und die Gewährung von Zuschüssen an die Gemeinden zur Sanierung kirchlicher Gebäude insbesondere, wenn sie unter Denkmalschutz stehen, und andere Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Stiftungszwecks geeignet sind.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs.1 S.2AO.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus den zur Erfüllung der Stiftungszwecke bestimmten Zuwendungen dritter Personen.
- (5) Die Destinatäre der Stiftung haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Stiftungsvermögen.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 35.000 €. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen im Erbanfall und Erfüllung von Auflagen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.

(3) Anträge auf Verwendung von Vermögen und Erträgen sind an den Vorstand zu richten. Der Beirat entscheidet über Zuweisungen aus dem Stiftungsvermögen.

(4) Freie Rücklagen dürfen nach Maßgabe der Vorschriften der Abgabeordnung gebildet werden.

§ 4 Stiftungsbeirat

(1) Der Stiftungsbeirat besteht nach Beschluss der Synode der ELKiB aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern.

(2) Geborenes Mitglied des Stiftungsbeirats ist der Superintendent der ELKiB.

(3) Die übrigen Mitglieder des Stiftungsbeirats werden von der Synode der ELKiB auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder sollen möglichst Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgaben der Stiftung haben. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Eine Abberufung von Beiratsmitgliedern ist nur aus wichtigem Grunde zulässig.

(4) Ein Stifter der einen Betrag von mindestens 20.000,- € in die Stiftung einbringt, hat das Recht, einen Vertreter seines Vertrauens als beratendes Mitglied in den Beirat zu entsenden.

(5) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Superintendent kann nicht Vorsitzender oder Stellvertreter sein. Der Vorsitzende beruft den Stiftungsbeirat ein und leitet die Sitzungen. Der Stiftungsbeirat hat mindestens einmal jährlich zusammenzutreten.

(6) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. Der Stiftungsbeirat kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Hieran müssen sich mindestens die Hälfte der Mitglieder und der Vorsitzende beteiligen.

(7) Die Beschlüsse des Stiftungsbeirats werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Die Beschlüsse des Stiftungsbeirats sind in einem Protokoll nieder zulegen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind vom Träger der Stiftung für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.

(9) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen Auslagen.

(10) Bei Ausfall eines der Mitglieder des Stiftungsbeirats wählt der Synodalausschuss einen Nachfolger für die Amtszeit bis zur nächsten Synode.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei natürlichen Personen, die beide vom Synodalausschuss der ELKiB für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied muss in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist nur aus wichtigem Grunde zulässig.
- (2) Beide Vorstandsmitglieder verwalten das Stiftungsvermögen gemeinsam und unabhängig vom Stiftungsträger entsprechend der vom Stiftungsbeirat erlassenen Geschäftsordnung. Sie erhalten gemeinsam Vollmacht über das der Stiftung zuzurechnende Vermögen.
- (3) Der Vorstand führt selbstverantwortlich die laufenden Geschäfte der Stiftung.
- (4) Der Vorstand hat zu Beginn eines Geschäftsjahres dem Stiftungsbeirat einen detaillierten Wirtschaftsplan vorzulegen. Der Wirtschaftsplan soll auf der Grundlage der voraussichtlichen Erträge des Stiftungsvermögens die beabsichtigte Verwendung der Erträge darlegen.
- (5) Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds bestellt der Beirat ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis der Synodalausschuss einen Nachfolger bestellt hat, für den damit eine neue Amtszeit beginnt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf den Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 6 Verwaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Der Träger der Stiftung ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen getrennt von seinem übrigen Vermögen zu halten. Der Vorstand entscheidet in Abstimmung mit dem Stiftungsbeirat über die Verwendung der Stiftungsmittel.
- (2) Zum Stiftungsvermögen gehören auch die vom Stiftungsträger mit Mitteln des Stiftungsvermögens erworbenen Gegenstände und Surrogate.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich zur Förderung der Stiftungszwecke zu verwenden.
- (4) Der Träger der Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen Dritter anzunehmen und dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn diese den Zwecken der Stiftung dienen.
- (5) Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.
- (6) Nach Ende eines jeden Kalenderjahres hat der Vorstand eine Aufstellung des vorhandenen Vermögens sowie eine Aufstellung der eingenommenen und der verwendeten Mittel zu erstellen, die von einem sachkundigen Prüfer zu prüfen sind.

§ 7 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen kann die Synode nur auf Vorschlag des Stiftungsbeirats beschließen.
- (2) Sofern Satzungsänderungen die Gemeinnützigkeit berühren, dürfen sie erst nach Vorlage einer Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Finanzamts gefasst werden.
- (3) Wird die Erfüllung des Satzungszweckes unmöglich oder erscheint sie wegen wesentlich veränderter Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Synode und Beirat in gemeinsamer Sitzung der Stiftung einen neuen Zweck geben.

§ 8 Vermögensanfall, Zweckbindung

- (1) Die Aufhebung der Stiftung bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Beirats und der schriftlichen Zustimmung des Stiftungsträgers aufgrund eines Beschlusses der Synode.
- (2) Eine Aufhebung der Stiftung durch den Stiftungsträger kann nur beantragt werden, wenn der Stiftungszweck erfüllt ist oder seine weitere Verfolgung durch die Stiftung unsinnig erscheint.
- (3) Bei Beendigung/Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(Von der Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden auf der Synodaltagung am 19.11.2005 beschlossen, geändert aufgrund Synodalbeschluss am 15.11.2014 und am 13.11.2021)

Karlsruhe, im Dezember 2021

gez. Pfarrer Christian Bereuther, Superintendent